



Hessische Kinder- und Jugendrechte-Charta



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Vorwort der Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Kinder- und Jugendrechte	
Einführung	7
Die Hessische Kinder- und Jugendrechte-Charta als partizipativer Prozess	
Analyse	17
Derzeitige Situation von Kindern und Jugendlichen in Hessen	
Umfrage	47
Befragung der hessischen Ministerien, Landkreise, Städte und Gemeinden	
Handlungsempfehlungen	67
Die Hessische Kinder- und Jugendrechte-Charta: Konkrete Empfehlungen an die Hessische Landesregierung	
Ausblick	119
Die wichtigsten Handlungsempfehlungen an die Hessische Landesregierung auf einen Blick	
Literaturverzeichnis	126
Abbildungsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Literatur- und Quellenverzeichnis, Impressum	



Vorwort der Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Kinder- und Jugendrechte

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde 1989 von den Vereinten Nationen verabschiedet und 1992 auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert. Die letzten Vorbehalte nahm die Bundesregierung im Jahr 2010 zurück und seitdem gilt die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland uneingeschränkt. Mit ihren 54 Artikeln widmet sich die UN-Kinderrechtskonvention dem Schutz, der Förderung und der Partizipation aller 0-18-Jährigen.

Mit meiner Ernennung zur Landesbeauftragten für Kinder- und Jugendrechte habe ich mir zum Ziel gesetzt, eine Kinder- und Jugendrechte-Charta für das Land Hessen zu entwickeln – und dabei nicht nur *über* Kinder und Jugendliche zu reden, sondern *mit* ihnen. Im letzten Dreivierteljahr hat hierzu ein intensiver Beteiligungsprozess mit Kindern in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sowie mit Jugendlichen aus weiterführenden und berufsbildenden Schulen stattgefunden. Sie alle habe ich eingebunden zu der Fragestellung, wie aus ihrer Perspektive derzeit die Kinderrechte laut der UN-Kinderrechtskonvention in Hessen umgesetzt werden. In den verschiedenen Workshops und Gruppengesprächen haben die Kinder und Jugendlichen vielfältige Themen herausgearbeitet, die sie in ihren persönlichen Lebenswelten betreffen und die gleichzeitig für Kinder und Jugendliche in Hessen insgesamt sprechen können.

Mit der Hilfe von erwachsenen Expertinnen und Experten wurden diese Themen in Handlungsempfehlungen an die Hessische Landesregierung übersetzt. Damit ist eine kinderrechtliche Leitlinie für die Hessische Landesregierung entstanden, die zum einen die Vielfalt der bereits vorhandenen Angebote, Programme und Projekte zu den Kinderrechten in Hessen bündelt, aber auch die noch bestehenden Bedarfe zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Hessen aufzeigt. Dass hierbei keine trennscharfe Linie zwischen Landesregierung und der kommunalen Familie möglich ist, liegt auf der Hand: denn Kinder und Jugendliche sind in ihren Lebenswelten, in den hessischen Dörfern, Städten und Gemeinden zuhause. Dennoch kann die Landespolitik die Bedarfe und Notwendigkeiten von Kindern und Jugendlichen in Hessen in den Blick nehmen und sie tut es bereits. Mein Wunsch und meine Hoffnung sind, dass mit der Erstellung der Hessischen Kinder- und Jugendrechte-Charta sowohl die gesamte Hessische Landesregierung als auch die kommunale Familie an einem Strang ziehen – zum Wohle der Kinder und Jugendlichen in Hessen. Dafür zeigt die hier vorgelegte Hessische Kinder- und Jugendrechte-Charta vielfältige Möglichkeiten auf.

Bedanken möchte ich mich bei allen Beteiligten, insbesondere den Kindern und Jugendlichen, die mich bei der Erstellung der Hessischen Kinder- und Jugendrechte-Charta unterstützt haben. Viele Menschen haben Zeit, Energie und Gedanken in die Entstehung der Charta investiert. Ihnen allen sei mein großer Dank ausgedrückt.

Wiesbaden, im Juni 2018


Prof. Dr. Katharina Gerarts



Warum eine Kinder- und Jugendrechte-Charta?

Die Kinderrechtskonvention der UN

Alle Kinder sind Menschen. Daher gelten auch für sie die allgemeinen Menschenrechte, wie sie 1948 von den Vereinten Nationen in der Deklaration der Menschenrechte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris genehmigt und verkündet wurden. Auch das deutsche Grundgesetz bekennt sich im Artikel 1 zu den Rechten jedes Menschen. Es gibt gleichwohl gute Gründe, Kinder und Jugendliche nicht nur unter diese allgemeinen Rechte zu subsumieren, sondern ihnen zusätzliche bestimmte, ihr Alter berücksichtigende Rechte zuzusprechen. Denn Kinder und Jugendliche sind nicht einfach kleine Erwachsene und sie sind auch nicht nur eine gesellschaftliche Teilgruppe von vielen. In der Zeit zwischen der Geburt und dem Heranwachsen bis zur Volljährigkeit sind sie zum einen besonders schutzbedürftig, zum zweiten benötigen sie verschiedenen Formen von Förderung. Da sich die Lebenslagen, aber auch die Bedürfnisse und Interessen von Kindern von denen von Erwachsenen unterscheiden, bedarf es drittens altersgerechter Beteiligungsmöglichkeiten. Um diesen besonderen Bedürfnissen und Belangen von Kindern in den Bereichen Schutz, Förderung und Beteiligung weltweit gerecht zu werden, sind diese rechtlich verankert worden: Am 20. November 1989 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (UN-KRK) verabschiedet. Am 02. September 1990 ist das Übereinkommen völkerrechtlich in Kraft getreten. Im Zentrum der Konvention steht die Anerkennung von Kindern als Träger von Menschenrechten. Der Staat hat in all seinem Handeln das beste Interesse von Kindern beziehungsweise des individuell betroffenen Kindes zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Kinderrechtskonvention ist Aufgabe der Vertragsstaaten in ihren jeweiligen Staatsgebieten.

Das Prinzip der Orientierung am Kindeswohl

Die UN-Kinderrechtskonvention lässt sich in die drei Säulen Schutz, Förderung und Partizipation unterteilen.

Über den insgesamt 54 Artikeln der sogenannten UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) thront als Dach Artikel 3, der das Kindeswohl zur Leitlinie der Auslegung und Umsetzung des Übereinkommens bestimmt.

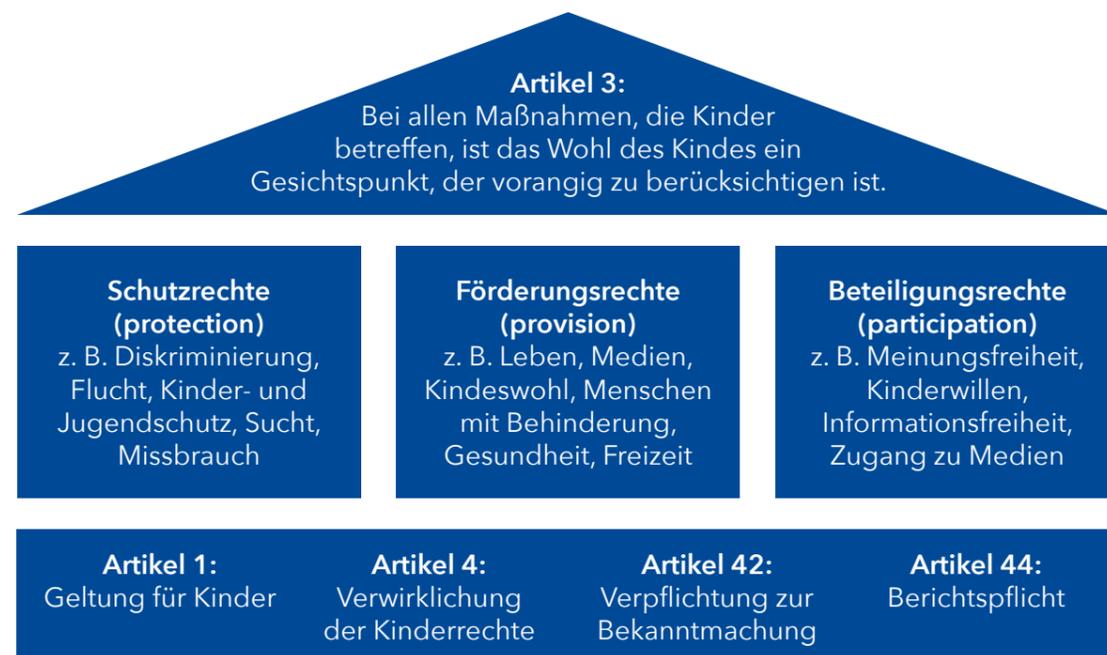
Die UN-KRK basiert zudem auf vier Prinzipien:

- dem Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung
- dem Prinzip der Wahrung des Kindeswohls
- dem Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- dem Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung und eigenen Willen

Unicef, das Kinderhilfswerk der UN, fasst den umfassenden Rechkatalog der UN-KRK in zehn Grundrechten zusammen.

1. das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
2. das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
3. das Recht auf Gesundheit;
4. das Recht auf Bildung und Ausbildung;
5. das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;
6. das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
7. das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
8. das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
9. das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
10. das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

Abbildung 1: Das Gebäude der Kinderrechte



Quelle: www.kindernothilfe.de/kinderrechte.html. Das Gebäude der Kinderrechte

Die meist gezeichnete Konvention der Welt

Der UN-Kinderrechtskonvention sind mehr Staaten beigetreten als allen anderen UN-Konventionen, nämlich alle Mitgliedsstaaten mit Ausnahme der USA. Der Deutsche Bundestag hat der Kinderrechtskonvention mit Gesetz vom 17. Februar 1992 (BGBl. II S. 121) zugestimmt. Nach der Ratifikation am 6. März 1992 ist die Konvention am 5. April 1992 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten (BGBl. II S. 990). Die dabei zunächst erklärten Vorbehalte sind 2010 zurückgenommen worden (BGBl. 2011 II S. 600). Im Grundgesetz sind die Kinderrechte hingegen noch nicht verankert.

Die UN-Kinderrechtskonvention gilt universell für jedes Kind bis zu dessen Volljährigkeit. Dabei sind Kinder und Kindheiten vielfältig. Bei einer Reise um die Welt treffen wir auf das Kind in Südamerika, das seinen Schulbesuch durch Kinderarbeit mitfinanziert, auf Kinder im Kongo, die als Kindersoldaten gezwungen wurden, sich an Kämpfen und kriegerischen Auseinandersetzungen zu beteiligen, auf Kinder, die als Geflüchtete zusammen mit ihren Familien in den Flüchtlingscamps in Jordanien oder dem Libanon leben. Oder auf das Kind in der Mongolei, welches fernab von Internet und Smartphones in seiner Jurte zusammen mit der Familie lebt, welche sich hauptsächlich von Viehzucht und Landwirtschaft ernährt. Schon diese wenigen Beispiele machen nicht nur die Vielfalt von Kindheiten und kindlichen Lebenslagen deutlich. Sie zeigen auch, wie groß die Diskrepanz zwischen den Rechten jedes Kindes und den jeweiligen Wirklichkeiten ist.

Kinderrechte in Hessen

Zwischen der Region Kassel im Norden und der Bergstraße im Süden leben rund eine Million Hessinnen und Hessen unter 18 Jahren. Für viele sind die in der UN-KRK festgeschriebenen Rechte selbstverständlicher Teil der Lebenswirklichkeit. In Hessen gibt es weder absolute Armut noch chronischen Hunger. Die Schulpflicht garantiert den Zugang zu Bildung, kein Kind ist gänzlich vom Zugang zu Medien und Information abgeschnitten. Der demokratische Rechtsstaat und seine Institutionen garantieren die Grundrechte wie Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit. Es gibt eine gut ausgebaute Infrastruktur und ein dichtes Netz an Betreuungs-, Bildungs- und Freizeitangeboten, zahlreiche Dienste öffentlicher, gemeinnütziger und privater Träger bieten Unterstützung und Hilfen. Vor allem aber wachsen die meisten Kinder bei und mit Eltern und anderen Erziehungsberechtigten auf, die sich nach besten Kräften fürsorglich um ihr Wohlergehen kümmern. Dennoch: Auch in Hessen sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen und die vielfältigen Lebenswirklichkeiten nicht immer und überall deckungsgleich, gibt es Defizite beim Schutz, der Förderung und nicht zuletzt bei der Beteiligung von Kindern. Vor allem gibt es in den Lebenslagen von Kind zu Kind große Unterschiede. Das sieht auch die hessische Landesregierung. Als Strategie zum Abbau der Defizite orientiert sie sich an der UN-

Kinderrechtskonvention. Bereits im Koalitionsvertrag ist die Stärkung der Kinderrechte in Hessen auf der politischen Agenda festgeschrieben. Dort heißt es:

„Wir wollen die Kinderrechte stärken und die UN-Kinderrechtskonvention umsetzen. Wir werden darauf hinwirken, dass bei allen Trägern von Einrichtungen und bei Verbänden Konzepte eingefordert werden, die die Kinderrechte stärken. Dazu wollen wir mit Kindern und Jugendlichen eine „Hessische Kindercharta“ entwickeln, in der ihre Ansprüche und Rechte an die Landespolitik formuliert sind.“

Ziel der genannten „Hessischen Kinder- und Jugendrechte-Charta“ ist es, die Diskrepanzen zwischen den aus der UN-KRK abgeleiteten Rechten der hessischen Kinder und Jugendlichen und ihrer Verwirklichung zu verringern und soweit wie möglich abzubauen. Zuständig für die Ausarbeitung der Charta ist die Beauftragte der Landesregierung für Kinder- und Jugendrechte. Zu dieser wurde im Sommer 2017 Prof. Dr. Katharina Gerarts benannt. Diese hat kurz nach ihrer Ernennung die Arbeit zur Erstellung der Charta aufgenommen.

Auf dem Weg zur Charta: Ein partizipativer Prozess

Ziel der Hessischen Kinder- und Jugendrechte-Charta ist es, die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Hessen bekannter zu machen und Wege aufzuzeigen, wie sie möglichst weitreichend verwirklicht werden können. Es geht also darum, die Diskrepanzen zwischen formalen Rechten und konkreten Lebenswirklichkeiten abzubauen und im Idealfall zu überwinden. Hierfür muss man wissen, wie es um die Rechte der Kinder und Jugendlichen in Hessen steht und ausgehend davon, welche Veränderungen und Maßnahmen anzustreben sind. Diese Aufgabe ist vielschichtig. So ist ein Abgleich zwischen den in der UN-KRK verankerten Rechten und der Rechts- und Gesetzeslage in Deutschland und Hessen ein nötiger, aber keineswegs hinreichender Schritt. Das zeigt ein Beispiel: Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung ist auch im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert. Dennoch werden auch in Hessen Kinder geschlagen oder gedemütigt. Der gesetzliche Schutz gewährleistet also weder konkreten Schutz noch bedeutet er, dass ein betroffenes Kind weiß, wohin es sich wenden kann, damit ihm die nötige Hilfe zu Teil wird. Gesetze und Verordnungen sind daher nur eine Ebene, auf der sich Kinderrechte verwirklichen lassen. Um herauszufinden, an welchen Stellen welcher Handlungsbedarf besteht und ausgehend davon im Rahmen der Charta möglichst konkrete Handlungsempfehlungen formulieren zu können, hat daher in den vergangenen Monaten ein dreigliedriger Prozess stattgefunden.

Analyse des Ist-Zustandes

In einem ersten Schritt ging es darum, den Ist-Zustand zu erheben. Hierfür wurde die Hessen-Agentur GmbH beauftragt, eine Bestandsaufnahme zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Hessen zu erstellen. Hierzu hat sie zunächst demografische, soziodemografische und sozioökonomische Entwicklungen von Kindern und Jugendlichen in Hessen erfasst und einen Überblick über die Situation von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen sowie der Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet. In einem zweiten Schritt wurden die Ergebnisse ausgewählter hessenspezifischer Studien zur Lage von Kindern und Jugendlichen zusammengefasst. Drittens fand eine landesweite Befragung von politischen Institutionen statt: Alle Landkreise, freien Städte, Kommunen und Gemeinden in Hessen, aber auch alle Landesministerien konnten mittels eines Online-Fragebogens angeben, ob und inwiefern die Kinderrechte in der Verwaltung und weiteren Arbeit eine Rolle spielen. Die Hessen-Agentur hat die Ergebnisse ausgewertet und damit eine fundierte Grundlage des Ist-Zustandes geschaffen (vgl. Kapitel Analyse und Umfrage).

Die Workshops: Nicht nur über, sondern mit Kindern und Jugendlichen sprechen

In Politik und Gesellschaft wird ausgiebig *über* Kinder und in ihrem Namen und für ihre Interessen gesprochen und auch kontrovers diskutiert. Auf dem Weg zu einer Hessischen Kinder- und Jugendrechte-Charta erschien es jedoch geboten, vor allem *mit* ihnen zu sprechen. Dieser Anspruch speist sich zum einen unmittelbar aus der UN-KRK selbst, in der die Mitsprache und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen unter anderem in Artikel 12 als grundlegendes Recht formuliert ist.

Artikel 12, UN-KRK - Berücksichtigung des Kindeswillens

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Er ist aber auch insofern zentral, weil Kinder und Jugendliche selbst äußern können und müssen, welcher Handlungsbedarf in Hessen hinsichtlich der Verwirklichung ihrer Rechte besteht. Niemand anderes kann besser einschätzen, wie es ist, in Idstein, Fritzlar oder Alsfeld aufzuwachsen, als die Kinder und Jugendlichen vor Ort. Hierbei können sie nicht nur über ihre jeweils eigene Situation in Familien, Schule, Kommune oder Sportverein berichten. Sie sind auch Expertinnen und Experten für die Situation anderer, von Geschwistern, Mitschülerinnen, Freunden oder Nachbarskindern. Hinzu kommt, dass sie Meinungen zu gesellschaftspolitischen Fragen haben und diese kompetent vertreten können. Da es in der Charta um die Belange von Kindern und Jugendlichen geht, wäre es fahrlässig und unangemessen, diese Perspektiven nicht zu berücksichtigen.

Formulierung des Soll-Zustandes

Aus diesen Überlegungen heraus wurde für hessische Kinder und Jugendliche aller Altersstufen die Möglichkeit geschaffen, sich ausgiebig zu äußern und in den Prozess zur Erstellung der Charta einzubringen. Ausgehend von der UN-KRK stand hierbei die Frage im Mittelpunkt, was Kinder und Jugendliche für ein gutes Aufwachsen brauchen: Was wünschen sie sich in den verschiedenen Lebensbereichen? Was benötigen sie, um ihre Rechte verwirklichen zu können? Wo herrscht Handlungsbedarf, wie könnte dieser aussehen? Was ist ihnen auch über ihre eigene Situation hinaus wichtig? Welche Verletzungen von Kinderrechten haben sie bei Freundinnen, Nachbarn oder Bekannten mitbekommen, welche Beobachtungen haben Sie in ihren Schulen, Vereinen oder im öffentlichen Raum gemacht?

Wählt man diesen Ansatz, stellt sich die Frage nach der Methode und damit danach, welche Kinder und Jugendlichen wie befragt werden können. Favorisiert wurde hierbei keine quantitative Erhebung. Um Kinder und Jugendliche wirklich zu Wort kommen zu lassen, wurden vielmehr qualitativ ausgerichtete Workshops durchgeführt. Für die verschiedenen Altersgruppen wurden altersgemäße Arten der Beteiligung konzipiert. Alle Workshops sind von professionellen Moderatorinnen durchgeführt und dokumentiert worden. Es ist klar, dass man in einem solchen Ansatz keine Repräsentativität erreichen kann. Dennoch lässt sich zu aussagekräftigen Ergebnissen kommen, wenn bei der Konzeption und der Zusammenstellung der Workshop-Gruppen darauf geachtet wird, eine Vielfalt an Stimmen, Erfahrungen und Lebenssituationen einzufangen. Bewusst fanden die Workshops daher in verschiedenen Regionen von Hessen statt, von Langen im Süden bis Korbach im Norden, auf dem Land wie in Obbornhofen und in städtischen Zentren wie Frankfurt am Main und Wiesbaden. Es nahmen Kinder und Jugendliche mit verschiedenen sozioökonomischen und kulturellen Hintergründen teil, Jungen und Mädchen, Kinder mit und ohne Beeinträchtigung, die meisten lebten bei ihren Eltern, andere nur bei einem Elternteil oder in der Heimunterbringung. Auch Kinder mit Fluchterfahrung kamen zu Wort. Manche waren mit ihren Rechten als Kinder bereits sehr gut vertraut, für andere war das Thema eher Neuland.

Folgende Workshops fanden im Zeitraum von Februar bis März 2018 statt:

- drei jeweils zweitägige Workshops in Offenbach, Korbach und Wiesbaden mit jeweils 10 bis 15 Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren, die durch das Institut für partizipative Prozesse (IPPT Berlin) durchgeführt wurden;
- vier halbtägige Workshops an drei Kinderrechte-Schulen (zwei Grundschulen und eine weiterführende Schule) in Langen, Bickenbach und Frankfurt mit jeweils rund 20 Kindern, die durch Makista e.V. durchgeführt wurden;
- vier Gruppendiskussionen in Kindergärten mit Kindern zwischen vier und sechs Jahren in drei Kindertagesstätten in Gießen und einer in Hungen-Obbornhofen. Mit den Kindergartenkindern wurde in Anlehnung an die Ausstellung „Kinder haben Rechte“ aus dem Frankfurter Kindermuseum in Kooperation mit dem Frankfurter Kinderbüro ein Spiel gespielt, bei dem sie gemeinsam symbolisch Entscheidungen treffen müssen, was sie für ein gutes Leben wichtig finden. Der Austausch darüber wurde dokumentiert. Die beteiligten Kinder hatten zuvor am Projekt des Kinderschutzbundes Gießen zu Kinderrechten in der Kita teilgenommen. Durchgeführt wurden die Diskussionen von Studierenden der Evangelischen Hochschule Darmstadt.

Auf diese Weise ist ein reichhaltiger Erfahrungsschatz aus der Sicht von hessischen Kindern und Jugendlichen entstanden. Dieser enthält Wünsche, Forderungen und Ansprüche. Ein entscheidender Punkt an diesem partizipativen und prozessorientierten Ansatz ist es, dass sich die Kinder und Jugendlichen nicht zu jedem Thema bzw. jedem Recht äußern müssen. Indem sie selbst (ihre) Themen setzen konnten, bilden sich Prioritäten

heraus bzw. verdichten sich einzelne Aussagen zu übergeordneten Thematiken. Im Nachgang wurden die solcherart von den Kindern und Jugendlichen auf- und eingebrachten Thematiken gebündelt. Hierbei kristallisierte sich eine strukturierte Grundlage für das anschließende Dialogforum heraus, in dem auch Erwachsene in den Erstellungsprozess der Charta eingebunden wurden.

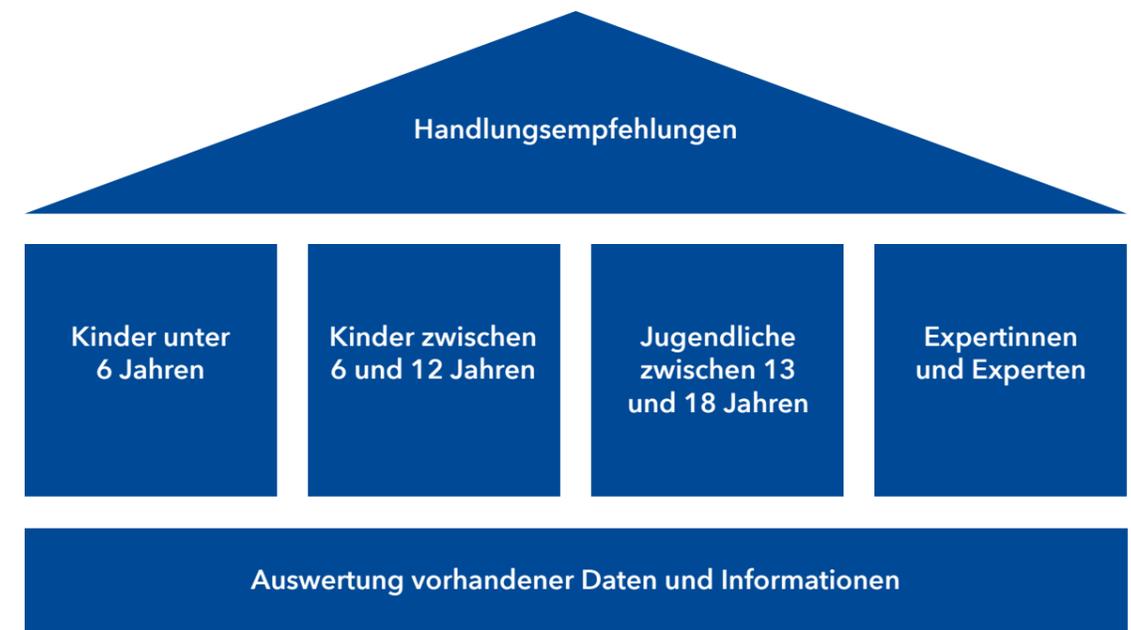
Das Dialogforum: Austausch von Expertinnen und Experten

Am 13. März 2018 kamen in der Landesärztekammer in Bad Nauheim rund 100 erwachsene Expertinnen und Experten für die Situation von Kindern und Jugendlichen zu einem ganztägigen Dialogforum „Kinder- und Jugendrechte in Hessen“ (KJRH) zusammen: Vertreterinnen und Vertreter aus hessischen Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, aus der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, von Verbänden und Vereinen, aus Kommunen und Landesämtern, Wissenschaft, Politik, Medizin und dem Rechtswesen. Adressiert wurden die Teilnehmenden als erwachsene Expertinnen und Experten für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen.

In den vier Unterforen „Bildung und Betreuung“, „Familie, Freunde und soziale Beziehungen“, „Medien“ sowie „Freie Zeit von Kindern und Jugendlichen“ bearbeiteten und ergänzten die Teilnehmenden die in den vorangegangenen Workshops von den Kindern und Jugendlichen aufgeworfenen Thematiken. Ziel war es, ausgehend von der UN-Kinderrechtskonvention, den gesammelten Befunden und den eingebrachten Ideen möglichst konkrete Handlungsempfehlungen zu den verschiedenen Bereichen an das Land Hessen zu erarbeiten. Auch hier wurden die Debatten professionell dokumentiert und ausgewertet. Im abschließenden Schritt sind die Vorschläge unter der Federführung der Kinderrechtsbeauftragten des Landes Hessen, Prof. Katharina Gerarts, gewichtet, gegliedert und formuliert worden. Die Ergebnisse dieses partizipativen Prozesses sind in den Handlungsempfehlungen ausführlich dargestellt.

Konzept zur Erstellung der hessischen Kinder- und Jugendrechte-Charta

Auf die Analyse des Ist-Zustandes stützen sich die vier Beteiligungssäulen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu der Fragestellung, wie die Kinderrechte in Hessen bereits umgesetzt werden und welche Handlungsbedarfe es noch gibt. Daraus wurden die in der Hessischen Kinder- und Jugendrechte-Charta enthaltenen Handlungsempfehlungen formuliert.





Kinder und Jugendliche in Hessen

In Hessen leben über eine Million Kinder und Jugendliche. Als Kinder sind unter 14-Jährige und als Jugendliche 14- bis unter 18-Jährige definiert.¹ Bezogen auf die Gesamtbevölkerung liegt der Anteil der Kinder aktuell bei 16,7 %, d.h. jeder sechste Einwohner in Hessen ist jünger als 18 Jahre. In Tabelle 1 ist die Zahl der Kinder differenziert nach Altersgruppen zum 31.12.2016 dargestellt. Insgesamt rund 343.000 Kinder (5,5 % der Gesamtbevölkerung) sind jünger als 6 Jahre, also im Kleinkind- bzw. Kindergartenalter. Im Grundschulalter, d.h. im Alter von 6 bis unter 10 Jahren, sind 224.000 Kinder (3,6 %). Geringfügig mehr Kinder – nämlich 226.000 (3,6 %) – sind im Alter zwischen 10 bis unter 14 Jahren. Darüber hinaus leben 244.000 Jugendliche (3,9 %) im Alter von 14 bis unter 18 Jahren in Hessen.

Tabelle 1: Kinder in Hessen nach Altersgruppen und Geschlecht 2016

Altersgruppe	Anzahl	Anteil	nach Geschlecht	
			männlich	weiblich
0 bis unter 6-Jährige	342.649	5,5%	175.776	166.873
6 bis unter 10-Jährige	223.675	3,6%	114.939	108.736
10 bis unter 14-Jährige	225.615	3,6%	115.921	109.694
14 bis unter 18-Jährige	243.593	3,9%	127.404	116.189
Kinder insgesamt	1.035.532	16,7%	534.040	501.492

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt 2018a, Berechnungen der Hessen Agentur.

Demografische Entwicklung

Tabelle 2 zeigt die vergangene und die zukünftig zu erwartende Veränderung der Zahl der Kinder in Hessen. Während es zur Jahrtausendwende in Hessen noch 1.120.000 Kinder gab, ist deren Anzahl innerhalb von 16 Jahren um 84.000 auf 1.036.000 Kinder zurückgegangen, das entspricht einem Minus von 7,5 %. In den kommenden 14 Jahren bis 2030 ist mit einem weiteren Rückgang in Höhe von rund 40.000 Kindern bzw. -3,8 % zu rechnen. Im Jahr 2000 lag der Anteil der Kinder an der Gesamtbevölkerung bei 18,4 %. Der Anteil ist bis zum Jahr 2016 auf 16,7 % gesunken und wird bis zum Jahr 2030 15,6 % erreichen. Im Jahr 2030 wird nur also noch jede sechste bis siebte Person der Altersgruppe der Kinder angehören.

Diese Entwicklungstendenz gilt jedoch nicht für alle hessischen Regionen. Während die Anzahl an Kindern in Landkreisen des ländlichen Raumes abgenommen hat, haben vor allem die kreisfreien Städte im Verdichtungsraum deutlich an Kindern hinzugewonnen. Dieser Prozess wird sich aller

¹ Im Folgenden wird aufgrund der Lesbarkeit und Bezug nehmend auf die UN-Kinderrechtskonvention der gesamte Personenkreis der unter 18-Jährigen als Kinder bezeichnet. Gemeint sind dabei immer auch Jugendliche im Alter von 14 bis unter 18 Jahren.

Voraussicht nach auch in Zukunft fortsetzen. Dies hat zur Folge, dass sich die Zahl der Kinder zwischen den Jahren 2000 und 2030 – also innerhalb einer Generation – in Frankfurt um mehr als 40 % erhöhen und im Werra-Meißner-Kreis um mehr als 40 % reduzieren wird.

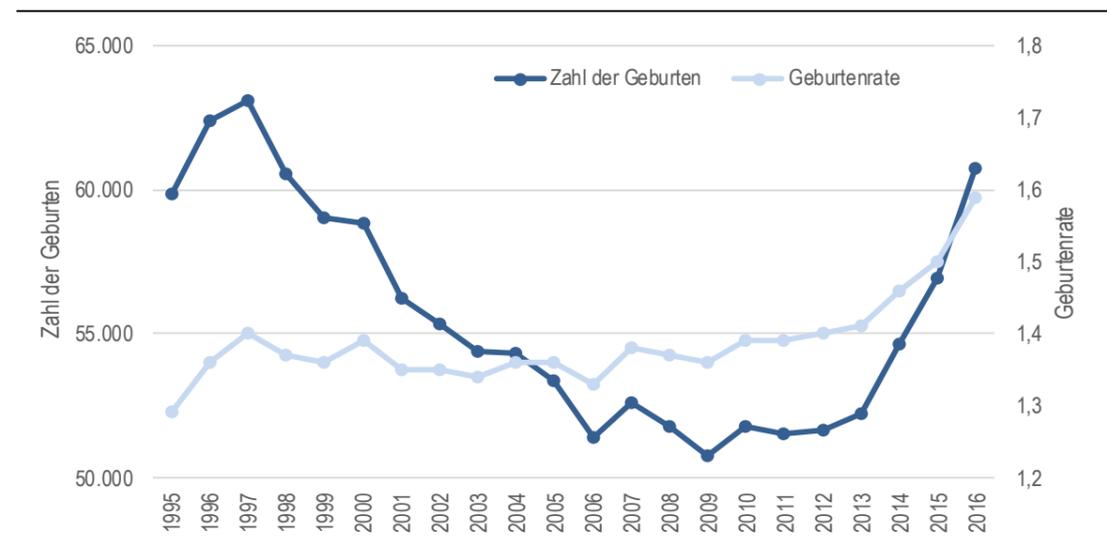
Tabelle 2: Demografische Entwicklung der Kinder in Hessen

	2000	2016	2030
Anzahl	1.119.240	1.035.532	995.900
	2000-2016	2016-2030	2000-2030
relative Veränderung	-7,5%	-3,8%	-11,0%
	2000	2016	2030
Bevölkerungsanteil	18,4%	16,7%	15,6%

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt 2018a, Hessen Agentur 2016, Berechnungen der Hessen Agentur.

Derzeit ist in Deutschland ein kleiner Geburtenboom festzustellen. Das Statistische Bundesamt meldet, dass die Anzahl der Geborenen in Deutschland das fünfte Jahr in Folge angestiegen ist (vgl. Statistisches Bundesamt 2018). Diese Entwicklung gilt auch für Hessen. Abbildung 2 stellt die Zahl der Geburten im Zeitverlauf seit 1995 dar. Im betrachteten Zeitraum gab es in Hessen zwischen 50.000 und 65.000 Geburten jährlich. Aktuell wird die Marke von 60.000 Geburten pro Jahr überschritten und das Niveau Ende der 1990er Jahre erreicht. Darüber hinaus zeichnet sich aber auch eine Veränderung im Geburtenverhalten der Frauen ab. Lag die Geburtenrate lange Zeit unter 1,4 Kindern pro Frau, wird am aktuellen Rand eine Geburtenrate von 1,59 Kindern pro Frau erreicht. So hoch war die Geburtenrate seit 1972 nicht mehr.

Abbildung 2: Entwicklung der Zahl der Geburten sowie der Geburtenrate in Hessen 1995 bis 2016



Anmerkung: Bei der Geburtenrate handelt es sich um die zusammengefasste Geburtenziffer.

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt 2018b, Hessisches Statistisches Landesamt 2018c, Darstellung der Hessen Agentur.

Soziodemografische Merkmale

In Hessen gibt es 894.000 Familien mit Kindern, darunter 632.000 Familien mit Kindern unter 18 Jahren. Das Zusammenleben in Familien stellt gemessen am Bevölkerungsanteil die häufigste Lebensform in Hessen dar (vgl. Tabelle 3). Insgesamt die Hälfte der Bevölkerung lebt in einer Familie mit Kindern. 37,5 % der Bevölkerung lebt in einer Familie, in der auch unter 18-jährige Kinder leben. Als weitere Lebensformen gibt es noch die Paargemeinschaft ohne Kinder (28,2 % der Bevölkerung) und Alleinstehende (21,7 % der Bevölkerung).

Tabelle 3: Lebensformen in Hessen 2016

Lebensform	Anzahl in 1.000	Anteil in %	Bevölkerung in 1.000	Anteil in %
Familien mit ledigen Kindern	894	28,9	3.072	50,1
darunter mit Kindern unter 18 Jahren	632	20,5	2.296	37,5
Paargemeinschaften ohne Kinder	863	27,9	1.726	28,2
Alleinstehende	1.332	43,1	1.332	21,7
Insgesamt	3.089	100,0	6.130	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt 2017a, Berechnungen der Hessen Agentur.

Beim detaillierten Blick auf die Lebensform Familie lassen sich verschiedene Formen unterscheiden (vgl. Tabelle 4). Von den über eine Million hessischen Kindern unter 18 Jahren leben 786.000 bei ihren verheirateten Eltern (Familienform Ehepaare). Das entspricht drei von vier Kindern bzw. 76 %. 117.000 Kinder bzw. jedes sechste Kind (16 %) wohnt mit nur einem Elternteil im Haushalt zusammen (Familienform Alleinerziehend). Schließlich leben 87.000 Kinder bzw. 8 % bei Eltern, die nicht verheiratet sind (Familienform Lebensgemeinschaften). Unter der letztgenannten zählen auch gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. Wie viele Kinder in Hessen in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften leben, ist jedoch noch unbekannt, weil aufgrund der geringen Fallzahlen hierzu derzeit keine aussagekräftigen Daten vorliegen.

Ein Vergleich mit dem Jahr 1996 zeigt einen deutlichen Wandel: Die klassische Familienform Ehepaare hat an Bedeutung verloren (-10 %-Punkte), wohingegen die Familienformen Alleinerziehend (+5 %-Punkte) und Lebensgemeinschaften (+5 %-Punkte) an Bedeutung gewonnen haben.

Tabelle 4: Zahl der Kinder nach Familienform in Hessen 1996 und 2016

Familienform	1996		2016	
	Anzahl in 1.000	Anteil in %	Anzahl in 1.000	Anteil in %
Ehepaare	931	86	786	76
Lebensgemeinschaften	35	3	87	8
Alleinerziehend	117	11	162	16
Insgesamt	1.083	100	1.035	100

Quelle: Statistisches Bundesamt 2017a, Berechnungen der Hessen Agentur.

Die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen 902.000 der in Hessen lebenden Kinder (87 %) und 134.000 Kinder (13 %) ausschließlich eine andere Staatsbürgerschaft (vgl. Hessisches Statistisches Landesamt 2018a). Der Anteil der nicht-deutschen Kinder differiert je nach Region deutlich. Im Verdichtungsraum ist er wesentlich höher als im ländlichen Raum. Beispielsweise liegt der Anteil der nicht-deutschen Kinder in Offenbach am Main bei 25 % und im Landkreis Kassel bei 8 %. Da keine statistischen Angaben zur Nationalität für die Altersgruppe der unter 18-Jährigen vorliegen, werden hier die in Hessen lebenden Ausländer im Alter von unter 20 Jahren betrachtet. Im Jahr 2016 waren in Hessen in dieser Altersgruppe folgende 10 Nationalitäten am häufigsten vertreten: Syrien (11 %), Afghanistan (10 %), Türkei (8 %), Polen (7 %), Rumänien (6 %), Bulgarien (5 %), Italien (5 %), Kroatien (3 %), Griechenland (3 %) und Irak (3 %) (vgl. Hessisches Statistisches Landesamt 2017a).

Über den Migrationsstatus der in Hessen lebenden Kinder gibt Tabelle 5 Aufschluss. Einen Migrationshintergrund² weisen 557.600 Kinder bzw. 46 % auf. Von diesen verfügen 17 % über eigene Migrationserfahrung. Demgegenüber wurden 83 % in Deutschland geboren und weisen daher keine eigene Migrationserfahrung auf.

Tabelle 5: Kinder nach Migrationsstatus in Hessen 2016

Migrationsstatus	Anzahl in 1.000	Anteil
Kinder insgesamt	1034,8	100%
ohne Migrationshintergrund	557,6	54%
mit Migrationshintergrund	477,1	46%
darunter		
mit eigener Migrationserfahrung	82,8	17%
ohne eigene Migrationserfahrung	394,3	83%

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt 2018e, Berechnungen der Hessen Agentur.

Sozioökonomische Lage

▪ Kinder in Bedarfsgemeinschaften

Im Juni 2016 haben 13,8 % der Kinder in Hessen in einer Bedarfsgemeinschaft gelebt, die Leistungen der Grundsicherung nach SGB II erhielten. Gegenüber dem Jahr 2011 hat sich dieser Anteil um 1,2 Prozentpunkte erhöht. Am häufigsten sind Minderjährige in Offenbach am Main auf Grundsicherung angewiesen. Fast jedes dritte Kind lebt hier in einer Bedarfsgemeinschaft. Ganz anders sieht die Situation im Landkreis Fulda oder im Vogelsbergkreis aus, hier liegt der Anteil bei 7,4 % bzw. 7,9 %, das ist weniger als jedes zwölfte Kind. Grundsicherung beziehen Bedarfsgemeinschaften, wenn das Einkommen für die soziale Mindestsicherung nicht ausreicht oder kein Einkommen vorliegt.

² Das Statistische Bundesamt definiert Migrationshintergrund wie folgt: „Eine Person hat dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren ist.“ (Statistisches Bundesamt 2017c). Es können vier Gruppen zu den Personen mit Migrationshintergrund gezählt werden: Ausländer, Eingebürgerte, Spätaussiedler sowie Nachkommen von Ausländern, Eingebürgerten und Spätaussiedlern, die mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurden.

Tabelle 6: Anteil der Kinder in Bedarfsgemeinschaften in %

Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Juni 2011	Juni 2016
Darmstadt, St.	18,4	20,6
Frankfurt am Main, St.	21,3	21,6
Offenbach am Main, St.	31,7	32,9
Wiesbaden, St.	22,8	23,6
LK Bergstraße	8,8	10,1
LK Darmstadt-Dieburg	10,1	10,5
LK Groß-Gerau	14,4	17,0
Hochtaunuskreis	7,5	8,3
Main-Kinzig-Kreis	11,3	12,2
Main-Taunus-Kreis	7,3	8,8
Odenwaldkreis	10,5	11,8
LK Offenbach	13,8	14,4
Rheingau-Taunus-Kreis	7,3	8,7
Wetteraukreis	8,3	9,7
LK Gießen	13,5	13,6
Lahn-Dill-Kreis	11,3	12,5
LK Limburg-Weilburg	11,6	11,5
LK Marburg-Biedenkopf	9,3	9,8
Vogelsbergkreis	7,2	7,9
Kassel, St.	21,8	23,9
LK Fulda	7,3	7,4
LK Hersfeld-Rotenburg	8,7	9,9
LK Kassel	8,4	9,2
Schwalm-Eder-Kreis	6,8	8,7
LK Waldeck-Frankenberg	6,3	8,3
Werra-Meißner-Kreis	12,4	12,5
Hessen	12,6	13,8

Quelle: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration 2017, S. 187, Darstellung der Hessen Agentur.

▪ Armutsgefährdung

In Hessen sind 17,9 % der Kinder von Armut gefährdet (vgl. Tabelle 7). Die Armutsgefährdungsquote der hessischen Gesamtbevölkerung liegt mit 14,5 % darunter. Nach der amtlichen Sozialberichterstattung ist die Armutsgefährdungsquote definiert als der Anteil der Personen in Privathaushalten mit einem Einkommen von weniger als 60 % des Durchschnittseinkommens.³ Mit 20,9 % ist die Armutsgefährdungsquote bei den Jugendlichen im Alter zwischen 14 bis unter 18 Jahren am höchsten, gefolgt von den unter 3-jährigen Kindern mit einer Quote von 18,4 %. Am

³ Exakte Definition gemäß amtlicher Sozialberichterstattung: „Die Armutsgefährdungsquote ist ein Indikator zur Messung relativer Einkommensarmut und wird – entsprechend dem EU-Standard – definiert als der Anteil der Personen, deren Äquivalenzeinkommen weniger als 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung (in Privathaushalten) beträgt.“ (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2017)

geringsten ist die Armutsgefährdung bei den 10- bis unter 14-jährigen Kindern mit einer Quote von 15,8 %.

Die Armutsgefährdung ist in Hessen geringer als in Gesamtdeutschland. Während in Hessen 17,9 % der Kinder von Armut gefährdet sind, trifft dies auf 19,7 % der Kinder im gesamten Bundesgebiet zu. Am deutlichsten ist der Unterschied bei den 3- bis unter 6-jährigen Kindern. Hier liegt die Armutsgefährdung in Hessen um 3,4 %-Punkte niedriger.

Tabelle 7: Armutsgefährdungsquote gemessen am Bundesmedian 2014 nach Altersgruppen in Prozent

	Hessen	Deutschland
Gesamtbevölkerung	14,5	15,9
Kinder (unter 18-Jährige)	17,9	19,7
darunter		
unter 3-Jährige	18,4	20,3
3- bis unter 6-Jährige	16,3	19,7
6- bis unter 10-Jährige	17,2	19,3
10- bis unter 14-Jährige	15,8	18,0
14- bis unter 18-Jährige	20,9	21,1

Quelle: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration 2017, S. 174, Darstellung der Hessen Agentur.

Weiterführende Informationen zur Armutsgefährdung von Kindern in Hessen bietet der 2. Hessische Landessozialbericht, in dem Kinderarmut als Vertiefungsthema behandelt wird (vgl. Hessisches Ministerium für Soziales und Integration 2017).

Kindertagesbetreuung und Schule

In Hessen werden viele der unter 6-jährigen Kinder in Kindertageseinrichtungen oder von Tagesmüttern oder Tagesvätern betreut. Dabei besteht ein großer Unterschied zwischen den unter 3-jährigen Kindern und den Kindern im Alter von 3 bis unter 6 Jahren (vgl. Tabelle 8). Bei letztgenannter Altersgruppe lag die Betreuungsquote im Jahr 2017 in Hessen bei 92,5 %. Hierbei handelt es sich um den klassischen Kindergartenbereich, an dem die überwiegende Mehrheit der Kinder partizipiert. Bei den unter 3-jährigen Kindern liegt die Betreuungsquote wesentlich niedriger, und zwar bei 30,2 %. In diesem Bereich ist jedoch eine rasante Entwicklung zu beobachten. Während im Jahr 2007 mit 12,4 % jedes achte Kind im Alter von unter 3 Jahren betreut wurde, war es zehn Jahre später nahezu jedes dritte Kind. Die hessischen Krippenplätze wurden in den letzten zehn Jahren stark ausgebaut und auch in Anspruch genommen. Zum Vergleich enthält Tabelle 8 die Betreuungsquoten für Deutschland insgesamt, für das frühere Bundesgebiet und für die neuen Länder einschließlich Berlin. Die Differenzierung von alten und neuen Bundesländern wurde vorgenommen, da die Betreuungsquote in den neuen Ländern historisch sehr hoch liegt. Während im früheren Bundesgebiet die Betreuungsquote der unter 3-jährigen Kinder von 9,8 % auf 28,8 % im

Zeitraum von 2007 bis 2017 angestiegen ist, ist sie in den neuen Ländern einschließlich Berlin von 40,7 % auf 51,3 % angewachsen. Für Hessen bietet sich ein Vergleich mit dem früheren Bundesgebiet an. Bei der Betreuung der unter 3-jährigen Kinder kann Hessen eine leicht höhere Quote aufweisen, bei der Betreuung der 3 bis unter 6-jährigen Kinder hingegen eine leicht niedrigere.

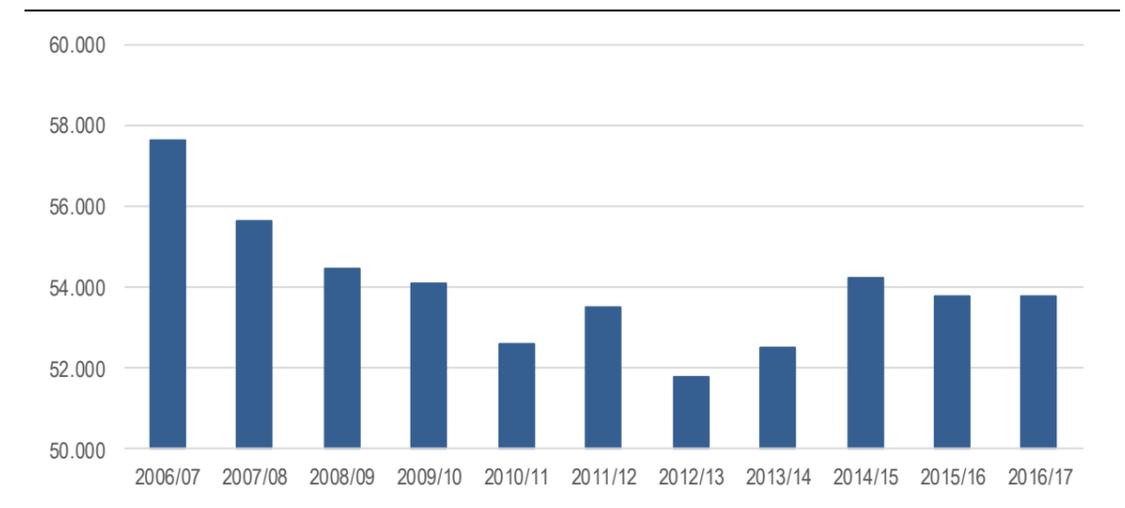
Tabelle 8: Betreuungsquoten der Kinder unter 6 Jahren in einer Kindertagesbetreuung in %

Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren	2007	2017
Hessen	12,4	30,2
Deutschland	15,5	33,1
Früheres Bundesgebiet	9,8	28,8
Neue Länder einschließlich Berlin	40,7	51,3
Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren	2007	2017
Hessen	91,1	92,5
Deutschland	89,0	94,8
Früheres Bundesgebiet	88,1	93,0
Neue Länder einschließlich Berlin	93,6	94,8

Quelle: Statistisches Bundesamt 2017b, Darstellung der Hessen Agentur.

Nach dem Besuch des Kindergartens erfolgt der Übergang der Kinder in die Schule. Die Entwicklung der Zahl der Einschulungen ist in Abbildung 3 dargestellt. Im Zeitraum 2006/2007 bis 2016/2017 lag die Zahl der Einschulungen im Bereich zwischen 50.000 und 60.000. In Anbetracht der ansteigenden Geburtenentwicklung ab dem Jahr 2011 ist ab dem Schuljahr 2017/2018 mit einer steigenden Anzahl an Einschulungen in Hessen zu rechnen, weil dann die ab 2011 geborenen Kinder das Einschulungsalter erreichen. Zum Schuljahr 2016/2017 wurden insgesamt 53.580 Kinder eingeschult, davon 52.807 (98,6 %) in Grundschulen und 1.262 in Förderschulen (1,4 %). In Förderschulen werden „Schülerinnen und Schüler mit umfassenden und langanhaltenden Beeinträchtigungen oder Behinderungen, die einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung haben“ (Hessisches Kultusministerium 2018), unterrichtet. Förderschulen existieren parallel zu den Grundschulen, wobei auch ein Wechsel der Kinder von Förderschulen zu Grundschulen und umgekehrt möglich ist und auch stattfindet. Im Jahr 2016/2017 wechselten 803 Schülerinnen und Schüler von einer Grundschule auf eine Förderschule und 93 von einer Förderschule auf eine Grundschule (vgl. Hessisches Statistisches Landesamt 2018d).

Abbildung 3: Entwicklung der Anzahl an Einschulungen in Hessen, 2006/07 bis 2016/17



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt 2017b, Darstellung der Hessen Agentur.

Nach der 4. Jahrgangsstufe wechseln die Schülerinnen und Schüler in die Sekundarstufe 1. Für diese Stufe gibt es in Hessen eine Vielzahl an Schulformen (vgl. Tabelle 9). Am häufigsten wechseln hessische Schülerinnen und Schüler auf ein Gymnasium. Der Anteil liegt hier bei 48 %. Den zweiten Rang nehmen die integrierten Gesamtschulen ein.⁴ Insgesamt gehen 19 % der Schülerinnen und Schüler auf eine solche Schule. In Integrierten Gesamtschulen erfolgt der Unterricht der Kinder auch nach der 4. Klasse weiterhin gemeinsam und schulformübergreifend. Das Prinzip des gemeinsamen Unterrichts kann auch außerhalb von integrierten Gesamtschulen in sogenannten Förderstufen⁵ stattfinden. 13 % der Schülerinnen und Schüler wechseln nach der 4. Klasse in eine Förderstufe. In Förderstufen, die auch als Orientierungsstufen bekannt sind, werden die Schülerinnen und Schüler in der 5. und 6. Klasse gemeinsam unterrichtet. Eine Differenzierung in die Schulformen Hauptschule, Realschule und Gymnasium findet erst nach der 6. Klasse statt. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die auf Realschulen wechseln, liegt bei 12 %. Zusätzlich gibt es noch die Förderschulen, Hauptschulen und die Mittelstufenschulen mit jeweils geringen Anteilen. Auf die Förderschule entfällt ein Anteil von 4 %, wobei die meisten Kinder, die in der 5. Klasse eine Förderschule besuchen, auch schon in der 4. Klasse auf einer Förderschule waren. Auf Hauptschulen wechseln nach der 4. Klasse insgesamt 2 % der Kinder. Bei den Mittelstufenschulen, auf die ebenfalls 2 % der Kinder wechseln, handelt es sich um eine vergleichsweise junge Schulform in Hessen, die es seit dem Schuljahr 2011/2012 gibt. Bei Mittelstufenschulen steht die Berufsorientierung im Mittelpunkt. Hier ist das Gelingen des Übergangs von Schule in den Beruf das Ziel (vgl. Hessisches Kultusministerium 2018).

⁴ Neben integrierten Gesamtschulen gibt es noch kooperative Gesamtschulen. In der Statistik sind die Kinder, die eine kooperative Gesamtschule besuchen, entsprechend den belegten Zweigen, den jeweiligen Schulformen Gymnasium, Realschule, Hauptschule zugeordnet.

⁵ Förderstufen sind nicht zu verwechseln mit Förderschulen.

Tabelle 9: Übergangsquote von der Grundschule/Förderschule in die Sekundarstufe 1 in Hessen 2016/2017

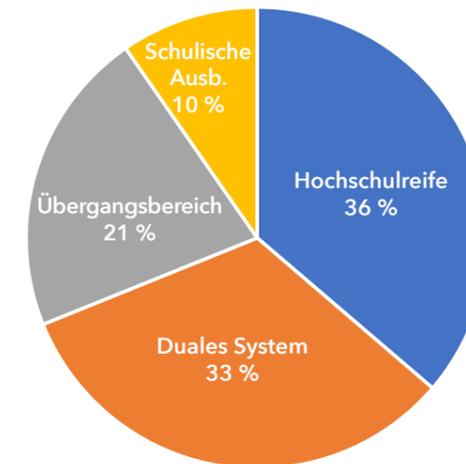
Schulform	Anzahl	Anteil in %
Gymnasien	25.136	48
Integrierte Gesamtschulen	10.101	19
Förderstufen	6.876	13
Realschulen	6.216	12
Förderschulen	1.872	4
Hauptschulen	1.116	2
Mittelstufenschulen	784	2
Insgesamt	52.101	100

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt 2017b, Berechnungen der Hessen Agentur.

Nach der Sekundarstufe 1 endet die Vollzeitschulpflicht.⁶ Doch wie geht es für die Kinder weiter? Die meisten Kinder verbleiben an einer allgemeinen oder beruflichen Schule mit dem Ziel der Erlangung der Hochschulreife. Ein Drittel der Kinder wechselt in das duale Ausbildungssystem und beginnt eine Lehre bzw. Ausbildung in einem Betrieb. Etwa 20 % wechseln in den sogenannten Übergangsbereich, in dem keine qualifizierten beruflichen Ausbildungsabschlüsse vermittelt werden, sondern der vielmehr darauf abzielt, eine Ausbildungsreife zu erlangen oder einen allgemeinbildenden Schulabschluss nachzuholen (so genannte „Warteschleife“). 10 % der Schulabgängerinnen und Schulabgänger beginnen eine schulische Ausbildung zum Beispiel an den hessischen Schulen des Gesundheitswesens im Bereich der Kranken- oder Altenpflege. Die genannten Anteile sind über die letzten Jahre relativ stabil. Bei langjähriger Betrachtung lässt sich aber feststellen, dass die jungen Menschen vermehrt höhere Schulabschlüsse anstreben und auch schulische Ausbildungen offenbar an Attraktivität gewinnen. Dies geht zu Lasten des dualen Ausbildungssystems. Die Schülerzahlen im Übergangsbereich waren über viele Jahre stark rückläufig, aktuell ist jedoch wieder aufgrund der Zuwanderung (von Geflüchteten) aus dem Ausland nach Hessen ein Anstieg zu beobachten.

⁶ Die Schulpflicht beträgt in Hessen zwölf Jahre. Sie gliedert sich in eine neunjährige Vollzeitschulpflicht und eine dreijährige Teilzeitschulpflicht (Berufsschulpflicht) (vgl. Kultusministerkonferenz 2015).

Abbildung 4: Ausbildungsformen nach der Sekundarstufe 1 in Hessen 2016/2017



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt 2017c, Darstellung der Hessen Agentur.

Kinder- und Jugendhilfe

▪ Hilfen zur Erziehung

Familien mit Kindern können in bestimmten Fällen Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen. Anspruchsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, die konkreten Hilfeleistungen richten sich aber in aller Regel an die Kinder. Nach § 27 SGB VIII heißt es, dass ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung besteht, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“ Hilfen zur Erziehung werden von den Jugendämtern gewährt und umfassen verschiedene Leistungsformen im ambulanten, im teilstationären oder im stationären Bereich. Die mit Abstand am häufigsten in Anspruch genommene erzieherische Hilfe ist Erziehungsberatung. Kinder und Jugendliche, aber auch die Eltern können sich an Erziehungsberatungsstellen wenden, um Hilfestellung bei familiären Problemen zu bekommen. Im Jahr 2016 wurden in Hessen knapp 20.000 Erziehungsberatungen durchgeführt (vgl. Hessisches Statistisches Landesamt 2017d). Zu den ambulanten sowie teilstationären Hilfen zählen die soziale Gruppenarbeit, die Einzelbetreuung, die sozialpädagogische Familienhilfe sowie die Erziehung in einer Tagesgruppe. Bei der ambulanten bzw. teilstationären Hilfe werden die Hilfsmaßnahmen innerhalb der Familie durchgeführt. Demgegenüber ist die stationäre Hilfe eine familienersetzende Hilfe, bei der die Kinder über Tag und Nacht fremduntergebracht sind. Zu den stationären Hilfen zählt die Vollzeitpflege sowie die Heimerziehung. Bei der Vollzeitpflege werden die Kinder in einer anderen Familie wie beispielsweise einer Pflegefamilie untergebracht. Bei der Heimerziehung erfolgt die Unterbringung in einem Kinder- und Jugendheim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform. Sowohl bei den ambulanten als auch bei den stationären Hilfen sind darüber hinaus auch flexible Hilfen außerhalb der genannten Hilfsarten

möglich. Zum 31.12.2016 gab es in Hessen 8.619 laufende ambulante Hilfen und 12.753 laufende stationäre Hilfen (vgl. Hessisches Statistisches Landesamt 2017d).

▪ Kindswohlgefährdung

Werden den Jugendämtern Anhaltspunkte für eine Kindswohlgefährdung bekannt, wird gemeinsam mit mehreren Fachkräften das Gefährdungsrisiko eingeschätzt. In Hessen gab es im Jahr 2016 insgesamt 9.895 Verfahren solcher Gefährdungseinschätzungen (vgl. Tabelle 10). Bei 1.566 Kindern bzw. in 15,8 % aller Gefährdungseinschätzungen wurde eine akute Kindswohlgefährdung festgestellt, d.h. eine erhebliche Schädigung des Kindswohls ist bereits eingetreten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Ist keine Schädigung offensichtlich, kann aber der Verdacht auf eine Kindswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, liegt eine latente Kindswohlgefährdung vor. Das war bei 1.364 Kindern bzw. 13,8 % aller Gefährdungseinschätzungen der Fall. Bei 3.623 Kindern (36,6 %) wurde zwar keine Kindswohlgefährdung, jedoch ein weiterer Hilfebedarf festgestellt. Bei 3.342 Gefährdungseinschätzungen (33,8 %) kam man zu dem Ergebnis, dass keine Kindswohlgefährdung vorliegt und auch kein weiterer Hilfebedarf notwendig ist.

Tabelle 10: Verfahren bei Kindswohlgefährdung in Hessen 2016

	Anzahl	Anteil
Verfahren insgesamt	9.895	
Akute Kindswohlgefährdung	1.566	15,8%
Latente Kindswohlgefährdung	1.364	13,8%
Keine Kindswohlgefährdung, aber Hilfebedarf	3.623	36,6%
keine Kindswohlgefährdung	3.342	33,8%

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt 2017e, Berechnungen der Hessen Agentur.

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzungen werden von den Jugendämtern verschiedene Arten der Kindswohlgefährdung dokumentiert. Bei den im Jahr 2016 durchgeführten Gefährdungseinschätzungen, die eine akute oder latente Kindswohlgefährdung zum Ergebnis hatten, wurde am häufigsten eine Vernachlässigung festgestellt. An zweiter und dritter Stelle folgten psychische Misshandlung und körperliche Misshandlung. Sexuelle Gewalt war bei 156 Kindern dokumentiert. Dabei kann es vorkommen, dass mehrere Arten der Kindswohlgefährdung gleichzeitig auftreten, z.B. Vernachlässigung und körperliche Gewalt (vgl. Tabelle 11).

Tabelle 11: Arten der Kindswohlgefährdung in Hessen 2016

	akut		latent	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
Insgesamt	2.014		1.623	
Vernachlässigung	840	41,7	698	43,0
Körperliche Misshandlung	557	27,7	335	20,6
Psychische Misshandlung	519	25,8	532	32,8
Sexuelle Gewalt	98	4,9	58	3,6

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt 2017e, Berechnungen der Hessen Agentur.

▪ Vorläufige Schutzmaßnahmen

Als Folge einer Gefährdungseinschätzung, aber auch aufgrund anderer Motive und Ursachen (z.B. aufgrund des eigenen Wunsches des Kindes oder einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland), kann bzw. muss eine vorläufige Schutzmaßnahme seitens des Jugendamtes vorgenommen werden. Dabei handelt es sich um eine Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt. Im Jahr 2016 wurden in Hessen 5.178 solcher vorläufigen Schutzmaßnahmen durchgeführt. Der häufigste Anlass dieser Maßnahme war die unbegleitete Einreise eines Kindes aus dem Ausland. Insgesamt 2.045 Schutzmaßnahmen gingen auf diesen Anlass zurück. Der zweithäufigste Anlass war die Überforderung der Eltern bzw. eines Elternteils und bei 1.409 Kindern der Fall. Mit größerem Abstand folgten „Anzeichen für eine Misshandlung“ und „Vernachlässigung“.

Tabelle 12: Anzahl der vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder nach Anlass 2016

Anlass (Mehrfachnennungen möglich)	Anzahl	Anteil Schutzmaßnahmen
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	2.045	39%
Überforderung der Eltern/eines Elternteils	1.409	27%
Anzeichen für Misshandlung	499	10%
Vernachlässigung	491	9%
Beziehungsprobleme	321	6%
Integrationsprobleme im Heim/Pflegefamilie	237	5%
Schul-/Ausbildungsprobleme	138	3%
Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen	124	2%
Wohnungsprobleme	113	2%
Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen	99	2%
Trennung oder Scheidung der Eltern	87	2%
Anzeichen für sexuellen Missbrauch	69	1%
Sonstige Probleme	1.157	22%
Anzahl der vorläufigen Schutzmaßnahmen	5.178	

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt 2017f, Berechnungen der Hessen Agentur.

Gesundheit

Die Gesundheit von Kindern ist ein hohes Gut. Umso erfreulicher ist es, dass die weit überwiegende Mehrheit der Kinder in Deutschland (96 %) eine gute bis sehr gute allgemeine Gesundheit aufweisen. Dies zeigt die vom Robert Koch-Institut durchgeführte Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (vgl. Poethko-Müller et al. 2018). Dennoch muss ein besonderes Augenmerk auf die Kinder und deren gesundheitliche Belange gerichtet werden – gerade vor dem Hintergrund lebensstilabhängiger Auswirkungen wie z.B. Medienkonsum, mangelnde Bewegung und schlechte Ernährung. Dies ist auch deshalb wichtig, weil die gesundheitliche Situation in der Kindheit häufig die Gesundheit in späteren Lebensabschnitten beeinflusst. Als Beispiel kann Übergewicht genannt werden: In Deutschland sind 15,4 % der Kinder übergewichtig, darunter gelten 5,9 % als adipös. Kinder mit Übergewicht oder Adipositas weisen nicht nur eine schlechtere Lebensqualität und ein höheres Mobbingrisiko auf, sondern auch ein höheres Risiko, als Erwachsene Bluthochdruck zu bekommen, an Diabetes Typ 2 zu erkranken oder Herz-Kreislauferkrankungen auszubilden (vgl. Schienkiewitz et al. 2018).

Prävention und Gesundheitsaufklärung sind daher unter dem Aspekt der Kindergesundheit von zentraler Bedeutung. Mit dem Inkrafttreten des hessischen Kindergesundheitsschutzgesetzes im Jahr 2008 wurde die Teilnahme an den Kindervorsorgeuntersuchungen (U₁ bis U₉) für alle hessischen Kinder verpflichtend. In diesen Untersuchungen werden die Kinder in fest definierten Altersabschnitten von Kinderärztinnen und Kinderärzten untersucht. Zweck der Untersuchungen ist es, „den Gesundheits- und Entwicklungszustand der Kinder festzustellen bzw. möglicherweise vorliegende Erkrankungen früh zu erkennen, um Therapie und Fördermaßnahmen frühzeitig einleiten zu können und den Impfstatus, insbesondere im Hinblick auf den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen, zu optimieren.“ (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration 2016a, S. 25). Darüber hinaus besteht durch die Untersuchungen auch die Kontrollmöglichkeit hinsichtlich einer Kindswohlgefährdung. Die Vorsorgeuntersuchungen sind daher ein wichtiger Teil der Schutzmaßnahmen für Kinder.

In Hessen wird das Vorsorgeuntersuchungsprogramm sowie weitere Präventionsmaßnahmen vom Hessischen Kindervorsorgezentrum koordiniert, das am Universitätsklinikum Frankfurt am Main angesiedelt ist und der Aufsicht des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration untersteht. So erhalten Eltern für jede U-Untersuchung vom Kindervorsorgezentrum eine persönliche Einladung per Post mit der Information darüber, wann die nächste Vorsorgeuntersuchung für das Kind ansteht. Sollte die Untersuchung nicht wahrgenommen werden, erhalten die Eltern eine Erinnerung. Bei wiederholter Nichtwahrnehmung schaltet das Kindervorsorgezentrum das zuständige Jugendamt ein. Eine Übersicht der U-Untersuchungen nach Zeiträumen und den jeweiligen Untersuchungsschwerpunkten bietet die folgende Tabelle 13.

Tabelle 13: Verpflichtende Vorsorgeuntersuchen in Hessen nach Kindergesundheitsschutzgesetz

	Regulärer Zeitraum	Schwerpunkt der Untersuchung
U ₁	Direkt nach der Geburt	Anpassung an das Leben außerhalb des Mutterleibs, Fehlbildungen, lebensgefährliche Krankheiten
U ₂	3. bis 10. Lebenstag	Funktion des Organ- und Nervensystems, Fehlbildungen, Nahrungsaufnahme
U ₃	4. bis 5. Lebenswoche	Überprüfung des Nervensystems und der Sinnesfunktionen, Beurteilung des Bewegungsapparats (Ultraschalluntersuchung der Hüften), Impfberatung
U ₄	3. bis 4. Lebensmonat	Entwicklung der Sinnesorgane, Stimmbildung, Kontaktaufnahme zu Bezugspersonen, Impfungen
U ₅	6. bis 7. Lebensmonat	Motorische Entwicklung, Hör- und Sehfunktion, Sprachentwicklung, soziale Interaktion mit Bezugspersonen
U ₆	10. bis 12. Lebensmonat	Sinnesfunktionen, Sprache, Motorik, Verhalten, Impfungen
U ₇	21. bis 24. Lebensmonat	Sprach- und Sinnesentwicklung, motorische Fähigkeiten, Entwicklung Sozialverhalten.
U _{7a}	34. bis 36. Lebensmonat	Sehfehler und Sehschwächen, Sprache und Wortschatz, Impfungen
U ₈	46. bis 48. Lebensmonat	Wachstum, Krankheiten des Bewegungsapparates, geistige Entwicklung (Konzentration und Wahrnehmung), Verhaltensauffälligkeiten, Schlafstörungen, Toilettengang
U ₉	60. bis 64. Lebensmonat	Motorische, geistige, sprachliche und soziale Entwicklung, Sinnesfunktionen, Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Auffrischimpfungen

Quelle: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration 2016b, Darstellung der Hessen Agentur.

Im Rahmen der U-Untersuchungen werden die Kinder üblicherweise gegen eine ganze Bandbreite an Krankheiten geimpft. Der überwiegende Teil der Kinder weist bei ihrer Einschulung entsprechende Impfungen vor. In Tabelle 14 sind die Impfquoten der Kinder zum Zeitpunkt der Einschulungsuntersuchung im Jahr 2016 dargestellt. Beim Vergleich der Impfquoten der hessischen Kinder mit denen der Kinder deutschlandweit wird deutlich, dass Hessen leicht höhere Impfquoten aufweist.

Tabelle 14: Impfquote der Kinder mit vorgelegtem Impfausweis bei Einschulungsuntersuchungen 2016 in %

	Hessen	Deutschland
Diphtherie	95,2	94,5
Tetanus	95,3	94,8
Pertussis	95,1	94,2
Haemophilus influenzae Typ B (Hib)	94,7	92,6
Poliomyelitis (IPV)	96,0	93,9
Hepatitis B	90,4	87,3
Masern		
Masern 1. Dosis	97,8	97,1
Masern 2 Dosen	93,8	92,9
Mumps		
Mumps 1. Dosis	97,8	96,8
Mumps 2 Dosen	93,8	92,7
Röteln		
Röteln 1. Dosis	97,8	96,8
Röteln 2 Dosen	93,8	92,7
Varizellen		
Varizellen 1. Dosis	90,7	87,8
Varizellen 2 Dosen	86,9	84,3
Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)	17,6	25,0
Meningokokken C	91,8	89,4
Pneumokokken	89,3	84,4

Quelle: Robert Koch-Institut 2018, Darstellung der Hessen Agentur

Weitere detaillierte Informationen zur Gesundheit von Kindern in Hessen finden sich im Kapitel 2 „Gesundheitszustand von Kindern und Jugendlichen“ des Hessischen Gesundheitsberichts (vgl. Hessisches Ministerium für Soziales und Integration 2016a).

Die Lage der Kinder und Jugendlichen in Hessen – eine Analyse der Ergebnisse ausgewählter hessenspezifischer Studien

In diesem Teil der hessischen Kinder- und Jugendrechte-Charta werden verschiedene hessenspezifische Studienergebnisse herangezogen, die sich mit Fragen und Herausforderungen zur Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen auseinandersetzen. Dabei handelt es sich um das LBS Kinderbarometer, um die Frankfurter Kinderumfrage 2016, die Wiesbadener Stadtanalyse 2017, um den hessischen Sozialbericht sowie um Informationen im Rahmen des Programms „Kinderfreundliche Kommune“. Die Ergebnisse werden insbesondere in Hinblick auf die Handlungsfelder Wohlbefinden, Kinderarmut und Lebenswert (Beteiligung/Partizipation) untersucht, die eng in Zusammenhang mit den drei Rechtsbereichen der UN-Kinderrechtskonvention (Schutz, Förderung und Beteiligung) stehen.

Alle fünf genannten Studien beschäftigten sich – wenn auch mit unterschiedlicher Herangehensweise und Fragestellung – mit den Thematiken aus der UN-Kinderrechtskonvention (Schutz, Teilhabe und Förderung). Die übergeordnete Begrifflichkeit des Wohlbefindens findet sich in allen aufgeführten Studien wieder. Einzig der Themenschwerpunkt Kinderarmut aus dem 2. Hessischen Sozialbericht nimmt diesen Punkt nicht auf. Die Befragungen bilden zusammen betrachtet die gesamte Bandbreite der 0-18-jährigen Kinder und Jugendlichen ab, wobei der Fokus deutlich auf Kindern ab dem 4. Lebensjahr liegt.

LBS-Kinderbarometer Deutschland 2016 – Länderbericht Hessen

Der Länderbericht Hessen des LBS-Kinderbarometers Deutschland (vgl. LBS-Kinderbarometer 2016) setzt seinen Schwerpunkt auf das allgemeine Wohlbefinden von Kindern in Hessen. Befragt wurden 9- bis 14-Jährige im Hinblick auf lebensweltliche Bereiche wie Freizeit, Zukunft, Familie, Schule, Mediennutzung, Europa und Mitbestimmung. Das Wohlbefinden im kindlichen Lebensalltag wird von den meisten der 648 befragten hessischen Kinder positiv bewertet. Nur 6 % der Kinder sehen ihr allgemeines Wohlbefinden eher im negativen Bereich. Die drei Säulen (Schutz, Förderung und Beteiligung), welche in Abbildung 1 visualisiert sind, finden sich in den Auswertungen des LBS-Kinderbarometers in den Bereichen Familie, Schule und Mitbestimmung.

▪ Familie

Die Familie wird von den Kindern als achtsamer Lebensraum wahrgenommen. 85 % der Kinder fühlen sich in ihrer Familie wohl (14 % ‚eher gut‘, 32 % ‚gut‘ und 39 % ‚sehr gut‘). Nur 6 % berichten über ein negatives Wohlbefinden. Zwischen Kindern mit und ohne Migrationshintergrund, den unterschiedlichen Schulformen, Jahrgangsstufen und Wohnregionen zeigen sich keine signifikanten Unterschiede. Dennoch sind Unterschiede beim Wohlbefinden erkennbar. Jungen fühlen sich wohler als Mädchen. Das trifft ebenfalls auf Kinder aus Familien mit zwei Elternteilen zu, genauso wie auf Kinder, deren Familien nicht von Arbeitslosigkeit betroffen sind.

Im Vergleich zum Erhebungsjahr 2009 ist festzuhalten, dass die Kinder die Achtsamkeit ihrer Eltern deutlich besser bewerten. Unter Achtsamkeit der Eltern ist zu verstehen, inwieweit die Eltern aufmerksam gegenüber den Bedürfnissen ihrer Kinder sind. Der stärkste Achtsamkeitsbereich der Eltern liegt auf der Schule. Unabhängig von Alter, Geschlecht, Wohnort/-region und familiärer Situation ist hier der Mittelwert (im Folgenden ‚MW‘ abgekürzt) mit 4,6 (in einer fünfstufigen Skala) am höchsten. Weitere hoch eingestufte Bereiche, in denen Eltern besonders auf ihre Kinder achten, werden mit „regelmäßigem Essen“ (warme Mahlzeit), „für die Schule lernen“ und „gesunde Ernährung“ (MW=4,5 bis MW=4,4) angegeben. Etwas geringer (MW=3,7) fällt der unter Hygiene fallende Bereich „Hände waschen vor dem Essen“ aus, wobei hier bei Jungen und Eltern von Kindern mit Migrationshintergrund mehr Achtsamkeit zu erkennen ist. Neben der Achtsamkeit der Eltern gegenüber diesen Themen wird auch ihre Sensibilität gegenüber den Kindern direkt abgefragt. Auf der ebenfalls fünfstufigen Skala (von ‚nie‘ bis ‚sehr oft‘) beträgt der Mittelwert 4,2 bei der Frage, ob die Eltern den Gemütszustand der Kinder richtig einschätzen und darauf eingehen. Demgegenüber steht die Aussage „Es nervt mich, wenn meine Eltern mich darauf ansprechen, ob es mir nicht gut geht“ mit einem Mittelwert von 2,7. In der Gesamtbetrachtung dieser beiden Fragenkomplexe lässt sich sagen, dass „Kinder in Hessen von der Sensibilität ihrer Eltern weniger genervt (sind), wenn sie diese als achtsam erleben. [...]“ (LBS-Kinderbarometer 2016, S. 37).

Die Achtsamkeit und die Sensibilität der Eltern stehen in einem positiven Zusammenhang mit den betrachteten Wohlbefindensvariablen. Der höchste Zusammenhang mit dem Bezug zur Achtsamkeit ist, fast erwartungsgemäß, beim familiären Wohlbefinden zu erkennen. Wenn die Kinder ein hohes Wohlbefinden in der Familie haben, dann schätzen die Kinder auch die Achtsamkeit der Eltern als hoch ein. Ebenso verhält es sich im Hinblick auf Sensibilität.

▪ Schule

Mit Blick auf das Gebäude der Kinderrechte kann der Bereich Schule der Säule Förderung zugeordnet werden. In der Schule werden den Kindern und Jugendlichen Wissensvermittlung, Zugang zu Informationen und Bildung angeboten und frei zugänglich gemacht. Im LBS-Kinderbarometer wird im Themenkomplex Schule neben Aspekten wie Leistungsdruck und Nachmittagsangebote auch das übergeordnete Thema Wohlbefinden abgefragt.

Hessische Kinder kommen nach eigener Einschätzung gut in der Schule zurecht. Es ist jedoch ein deutlicher Unterschied zwischen den Kindern mit und ohne Migrationshintergrund feststellbar. „Kinder mit Migrationshintergrund fühlen sich häufiger durch Leistungsanforderungen ihrer Lehrkräfte überfordert (...)“ (LBS-Kinderbarometer 2016 S. 14). Auch ist die Angst vor Klassenarbeiten bei dieser Gruppe höher ausgeprägt als bei Kindern ohne Migrationshintergrund. Obwohl sich knapp 90 % der Kinder in der Schule von ihren Lehrkräften unterstützt fühlen, ist es jedes zehnte Kind, das sich nur selten oder nie durch ihre pädagogischen Fachkräfte unterstützt fühlt. Dabei verteilt sich der gefühlte Mangel an Unterstützung tendenziell mehr auf die Gruppe der älteren Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 4 bis 7. Dieses altersspezifische Merkmal in der Beantwortung der Fragen lässt sich auch auf den Bereich Stress projizieren. Die jüngeren Kinder

erleben die Arbeitsatmosphäre in der Klasse stressfreier als vergleichsweise ihre älteren Mitschülerinnen und Mitschüler in den höheren Jahrgangsstufen.

Betrachtet man die Zusammenhänge zwischen dem Leistungsdruck in der Schule und der bewerteten Unterstützungsleistung/-bereitschaft der Lehrerschaft, so besteht die stärkste Korrelation zwischen der Einschätzung der Unterstützung und den Bemühungen um eine stressfreie Lernatmosphäre. Das heißt, bei den Schülerinnen und Schülern erzeugt ein Gefühl des Unterstützens den Eindruck eines achtsamen und stressfreien Arbeitens – und umgekehrt.

Das nachgefragte Ganztags- bzw. Nachmittagsangebot wird von mehr als 50 % der befragten Schülerinnen und Schüler wahrgenommen. Hier lässt sich die Beliebtheit der Angebote von Sport (hoch) über Ausruf- und Spielphasen bis hin zur Vertiefung von Unterrichtsfächern und Nachhilfeunterricht (niedrig) darstellen. Die Schülerinnen und Schüler der Gymnasien nutzen diese am häufigsten (65 %), während Real- und Hauptschüler (28 % bzw. 11 %) diese weniger oft in Anspruch nehmen. Zudem ist herauszulesen, dass Kinder in den höheren Klassen diese Nachmittagsangebote seltener wahrnehmen als in den niedrigeren Stufen (7. Klasse: 41 % und 6. Klasse: 65 %). Die angesprochene hohe Resonanz auf Sportangebote spiegelt sich in den zustimmenden Antworten wider. 90 % der Befragten bewerten die Angebote positiv und nehmen sie wahr. „Je jünger die Kinder sind, desto stärker interessieren sie sich für ein Sportangebot am Nachmittag“ (LBS-Kinderbarometer 2016, S. 44). Grundsätzlich lässt sich anhand der Umfrage ableiten, dass die befragten hessischen Schülerinnen und Schüler positiv gegenüber den Nachmittagsprogrammen an ihren Schulen eingestellt sind. Nur jedes fünfte Kind bzw. jeder fünfte Jugendliche stuft diese als „unbeliebt“ ein (10 % ziemlich und 11 % sehr unbeliebt). Kinder mit Beteiligung an Nachmittagsprogrammen stehen den bestehenden Angeboten und auch einem Angebotsausbau offener gegenüber als Kinder, die noch keine Programme und Angebote nutzen.

Betrachtet man abschließend das Wohlbefinden der hessischen Kinder an den Schulen, so kann gesagt werden: „Je besser die hessischen Kinder in der Schule zurechtkommen, sich durch ihre Lehrkräfte unterstützt fühlen, der Meinung sind, dass ihre LehrerInnen auf eine stressfreie Lernatmosphäre bedacht sind und Hilfsangebote für Probleme in der Schule kennen, desto wohler fühlen sie sich in ihrer Schule und umgekehrt“ (LBS-Kinderbarometer 2016, S. 47).

▪ Mitbestimmung

Wie einleitend beschrieben, werden im LBS-Kinderbarometer die hessischen Kinder über den Themenkomplex Mitbestimmung und damit über die Säule der Teilhabe am (politischen) Leben befragt. Die Befragungsergebnisse zeigen, dass die Mitbestimmung bei den Kindern einen hohen Stellenwert besitzt und sich über die Hälfte der Kinder gerne an Entscheidungsprozessen in ihrer Kommune beteiligen würde. Nahezu ein Drittel der hessischen Kinder und Jugendlichen hat schon einmal von der UN-Konvention gehört oder gelesen. Im Vergleich zu den Befragungsergebnissen aus den Vorjahren ist das ein leichter Anstieg. Dabei lässt sich hier auch ein siedlungsgeografischer Unterschied erkennen. „Kindern, die eher großstädtisch wohnen, ist die UN-Konvention häufiger

bekannt als Kindern, die in einer eher dörflichen Umgebung aufwachsen“ (LBS-Kinderbarometer 2016, S. 16).

Das Bedürfnis der hessischen Kinder, bei Entscheidungen in ihrer eigenen Stadt bzw. Gemeinde mitreden zu können, ist stark ausgeprägt. 54 % der befragten Kinder und Jugendlichen würden gerne an Entscheidungsprozessen partizipieren. Das sind 4 % mehr als in der Studie von 2013. Wie hoch das Interesse der Kinder ist, steht im Zusammenhang mit der besuchten Schulform. So würden gerne 64 % der Kinder in Gesamtschulen mitbestimmen, jedoch nur 27 % der Kinder, die eine Hauptschule besuchen. Fast die Hälfte der Kinder (47 %) gibt an, dass ihre Meinungen innerhalb der Kommune ernst genommen werden. Gegenüber den Befragungen aus den Vorjahren hat sich die Wahrnehmung der Kinder deutlich verbessert. Im Jahr 2011 waren nur 36 % und im Jahr 2013 nur 37 % der Kinder davon überzeugt, dass ihre Meinungen bei den Entscheidern in der Kommune Gehör finden. Bei Kindern im städtischen Lebensumfeld ist der Wunsch nach Beteiligung und Mitbestimmung stärker ausgeprägt als bei Kindern, die sich in einem eher dörflichen/ländlichen Lebensraum bewegen.

Frankfurter Kinderumfrage 2016

Auch die Frankfurter Kinderumfrage 2016 betrachtet das Wohlbefinden und die Partizipation von Kindern (vgl. Frankfurter Kinderbüro 2016). Zwischen September 2016 und Februar 2017 wurden 546 4- und 5-jährige Kinder aus den Frankfurter Kindertageseinrichtungen befragt. Von zentraler Bedeutung war dabei die Frage nach der tatsächlich umgesetzten Beteiligung im Kindergarten aus der Perspektive der Kinder.

Für die Beteiligungskultur in den Kindertageseinrichtungen wurden drei lebensweltliche Bereiche aus dem Kindergartenalltag herangezogen: die körperliche Selbstbestimmung der Kinder („Essen und Trinken“, „freie Verfügbarkeit von Spielsachen“), die Mitbestimmungschancen im Kindergarten (z. B. „Was gespielt wird“, Gestaltung der Räumlichkeiten und der Freizeitaktivitäten) und der Bereich Beschwerde (z. B. Streit).

Betrachtet man die Antworten innerhalb des Bereichs körperlicher Selbstbestimmung, so werden eigene Entscheidungsmöglichkeiten zu den Themen „Durst – einfach etwas nehmen“, „Entscheidung, wie viel auf den Teller soll“ und „Spielsachen, Bücher selbst nehmen, wann man will“ von über zwei Dritteln der befragten Kinder positiv beantwortet. Die Fragen rund um die Nahrungsaufnahme und den Umgang mit Essen und Trinken in den Kindertageseinrichtungen dominieren den Abschnitt der körperlichen Selbstbestimmung. Neben den oben angesprochenen starken Selbstständigkeitsgaben geben aber auch 61 % der Kinder an, ihren Teller leer essen zu müssen. Lediglich bei der Entscheidung, was es zu Essen geben wird, liegt die Beteiligung der befragten Kinder bei etwas mehr als 31 %.

Im zweiten Bereich, die Mitbestimmungschance im Kindergarten, wurde zunächst die Möglichkeit abgefragt, ob es im Kindergarten Zeiten des Zusammenkommens und des Mitredens gibt. Knapp

80 % der Kinder bejahten diese Frage. Bei gut einem Fünftel der befragten Kinder wurde „Nein“ angekreuzt. Wird man konkret und beleuchtet unterschiedliche Aspekte der Partizipation, so äußern sich die befragten Kinder nur selten, dass sie mitbestimmen dürfen, welche Regeln gelten, wohin der Ausflug geht und wie die Räume und Flure aussehen. Dies gilt für ca. zwei Drittel. Nur etwa ein Drittel der Kinder darf sich bei diesen Beispielen einbringen. Stärker ist die Mitbestimmung bei alltäglichen Aktivitäten. „So geben mehr als 85 % der befragten Kinder an, dass sie alternative Möglichkeiten haben, wenn sie bei einer Aktivität nicht mitmachen wollen, und weitere 75 % (...) der Kinder sagen, dass sie darüber mitbestimmen, was gespielt und welches Buch vorgelesen wird. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass selbst in diesen vergleichsweise einfachen Bereichen des Kindergartenalltags zwischen 15 und 20 Prozent der befragten Kinder keine Mitbestimmungsmöglichkeiten haben“ (Frankfurter Kinderbüro 2016, S.37f.).

Die dritte Form der Beteiligung thematisiert mit Fragen zur „Beschwerde“ eine spezifische Form der Partizipation. Dabei halten sich die Aussagen der Kinder fast die Waage. 48 % der Kinder gaben an, sich schon einmal beschwert zu haben. 52 % der befragten Kinder hatten keine Gründe für eine Beschwerde. Setzt man diese Ergebnisse in Zusammenhang mit den soziodemografischen Merkmalen, so kristallisiert sich ein anderes Bild heraus als zuvor bei z.B. der Selbstständigkeit. Kinder, die sich schon mindestens einmal beschwert haben, stammen häufiger aus eher privilegierten, sozial nicht benachteiligten Familien oder aus Familien, bei denen die Eltern berufstätig sind. Bei den Beschwerden ging es um Ärger mit anderen Kindern oder Erzieher/innen, unbefriedigte Bedürfnisse oder ungenügende Beteiligungsmöglichkeiten.

Es lässt sich zusammenfassen, dass die Kinder der Frankfurter Kinderumfrage 2016 ihre Mitbestimmungschancen, Erfahrungen mit körperlicher Selbstbestimmung und Beschwerden unterschiedlich einschätzen, sich aber mehrheitlich wohlfühlen. „Aus der rekonstruierten Perspektive der Kinder haben selbstverständliche Beteiligungs-, Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten einen sehr hohen Wert (...). Es stellt eine wichtige Erfahrung für sie dar, eigene Grenzen definieren zu können, die dann auch respektiert werden: etwa nicht essen zu müssen, (...), oder sich den Ort zum Spielen aussuchen zu können, ist für sie von höchster Bedeutung“ (Nentwig-Gesemann/Walther/TheDinga 2017 aus: Frankfurter Kinderbüro 2016, S.68).

Wiesbadener Stadtanalysen

Die Wiesbadener Stadtanalysen 2017 geben einen Einblick in die Bedürfnisse in Bezug auf das lokale Lebensumfeld von Jugendlichen ab 14 Jahren (vgl. Landeshauptstadt Wiesbaden 2017). Befragt wurden 1.076 Jugendliche der hessischen Landeshauptstadt. Der Fokus der Befragung lag auf Freizeitaktivitäten und -orten, Verbesserungswünschen, Feriengestaltung, Sorgen und persönliches Wohlbefinden, Diskriminierung und Toleranz sowie Engagement und Beteiligung. Im Mittelpunkt der hier dokumentierten Ergebnisse stehen, wie in den vorhergehenden Studien auch, die Bereiche Wohlbefinden und Partizipation.

Das persönliche Wohlbefinden wird für unterschiedliche Lebenswelten abgefragt. Grundsätzlich sind die Wiesbadener Jugendlichen zufrieden bis sehr zufrieden. Mit Freundschaften (76 %) und Familie (70 %) werden die zwischenmenschlichen Welten am positivsten bewertet. Wohnen (69 %) und das Leben insgesamt (67 %) folgen mit jeweils mehr als zwei Drittel. Mit der finanziellen Situation, der Schule und der zur Verfügung stehenden Zeit sind die Jugendlichen „weniger zufrieden“ (49 %, 47 % und 42 %). Ein großer Unterschied besteht bei der Zufriedenheit mit der „freien Zeit“ zwischen den befragten Mädchen und Jungen. Nur 33 % der befragten Mädchen sind mit der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit zufrieden. Ein hoher Anteil der Nichtzufriedenen besucht ein Gymnasium und ist zudem stärker in Haushalt, Ausbildung und Lernen allgemein eingebunden. Demgegenüber geben 53 % der Jungen an, mit der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit zufrieden zu sein. Das negative Wohlbefinden, also die Sorgen, betreffen zum einen die weltpolitische Situation (69 % machen sich Sorgen um die Umweltverschmutzung und 63 % um Terroranschläge) und zum anderen die Schule/Ausbildung (63 %). Um die zunehmende Fremdenfeindlichkeit sorgen sich mehr als die Hälfte der befragten Jugendlichen (56 %), während ihnen die Zuwanderung von z. B. Flüchtlingen eher weniger Sorgen bereitet (38 %). Ein weiteres Feld des Wohlbefindens ist die Diskriminierung. In den letzten 12 Monaten hat rund ein Drittel der befragten Jugendlichen Erfahrungen mit persönlicher Diskriminierung gemacht. „Diskriminierung aufgrund von Nationalität bzw. ethnischer und kultureller Herkunft steht mit 16 % von allen Befragten an erster Stelle (Jugendliche mit Migrationshintergrund zu 28 %, ohne Migrationshintergrund zu 8 %). Es folgen Diskriminierungen aufgrund von Religion/Glauben (12 %) sowie aufgrund des Äußeren [Erscheinungsbildes, Anm. d. Hessen Agentur] (10 %).“ (Landeshauptstadt Wiesbaden 2017, S.12) Verortet sind die Diskriminierungen an Schule bzw. Ausbildungsplatz (51 %), auf öffentlichen Straßen und Plätzen (41 %) sowie im öffentlichen Personennahverkehr (28 %).

Betrachtet man die Ergebnisse zum Thema Beteiligung, so geben nur 7 % der Jugendlichen an, Einfluss auf das Geschehen in der Stadt zu haben. Der größte Teil der Befragten sieht sich machtlos (30 %) oder kann sich gar nicht positionieren (28 %). Zudem besteht zwischen dem Kenntnisstand und der tatsächlichen Nutzung partizipativer Möglichkeiten für Jugendliche eine erhebliche Diskrepanz. Mit zunehmendem Alter nimmt sowohl die Bereitschaft der aktiven Teilnahme als auch der Kenntnisstand über Möglichkeiten und Prozesse der Partizipation ab. Auf Grundlage dieser Studienergebnisse wird von der Stadt Wiesbaden ein breit aufgestellter Beteiligungsprozess angestoßen mit dem Ziel, Maßnahmen und Lösungsideen zu entwickeln. Hierfür wurden sieben Handlungsfelder formuliert – Engagement von Jugendlichen; Partizipation von Jugendlichen; Dazugehören in der Gesellschaft; Produktive Problembewältigung; Freizeit, Freizeitorte, Ferien; Sicherheit und Mobilität in der Stadt und Informationsfluss – die eine Grundlage für ein Rahmenkonzept bilden sollen.

Der zweite Hessische Sozialbericht

In der folgenden Zusammenfassung des zweiten Hessischen Sozialberichts 2017 (vgl. Hessisches Ministerium für Soziales und Integration 2017) liegt der Fokus auf dem Schwerpunktthema Kinderarmut, denn dieses kann als Indikator für Teilhabe, Wohlbefinden und Förderung gelten.

Die Wohlstandssituation von Kindern in Hessen kann an den relativen Einkommenspositionen abgelesen werden. Ausgehend vom Wert 100 (%) für Hessen liegen vor allem Haushalte von Alleinerziehenden mit 1 bis 3+ Kindern sowie Paarhaushalte mit 3 und mehr Kindern weit unter dem Durchschnitt. Die Werte der nichtdeutschen Kinder/Jugendlichen sind markant niedriger als die der deutschen Kinder/Jugendlichen in den betreffenden Haushalten. Dieses Ergebnis spiegelt auch die Ursachen wider, die in der allgemeinen Literatur zu den Ursachen von Kinderarmut genannt werden. Das Aufwachsen bei nur einem Elternteil, die Integration auf dem Arbeitsmarkt der im Haushalt lebenden berufsfähigen Haushaltsmitglieder, das geringe Bildungsniveau, der Migrationshintergrund sowie die bereits erwähnten Familien mit vielen Kindern sind die häufigsten Ursachen. Erkennbar ist auch ein Stadt-Land-Gefälle.

Die Lebenslagen von Kindern in Familien mit niedrigem Einkommen werden im Hessischen Sozialbericht nach den Kategorien Bildung, Gesundheit, Wohnen und Partizipation differenziert. Als Grundlage dient die Haushaltsbefragung 2016. In der Lebenslage Bildung wird hier zwischen den unter 5-jährigen und den 5- bis 15-jährigen Kindern unterschieden. Die Elemente der beiden Gruppen bilden dabei die Bereiche Krabbelgruppe, Kinderkrippe, Tagesmutter/-vater und Kindergarten (< 5 Jahre) sowie Hort und Nachhilfe (5-15 Jahre) ab. Der jeweilige Besuch einer der o.g. Bildungseinrichtungen hängt stark vom Einkommen der Erziehungsberechtigten ab. Die Auswertung zeigt, dass „höhere Teilhabequoten an frühkindlicher Bildung im (...) oberen gegenüber dem unteren Einkommensbereich“ (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration 2017, S.201) festzustellen sind. Unabhängig von Ermäßigungen und Gebührenbefreiung sind finanzielle Gründe das stärkste Argument, auf Bildungseinrichtungen zu verzichten. Im Hortbereich, bei den 5- bis 15-Jährigen, verhält es sich so, dass nur 4 % der Befragten im oberen Einkommensbereich finanzielle Gründe für einen Verzicht angeben, während es im unteren Einkommensbereich knappe 9 % sind. Deutlicher wird der Unterschied beim abgefragten Aspekt der Nachhilfe. Hier sind es über 8 % der oberen und mehr als 23 % der unteren Einkommensbereiche, die finanzielle Gründe für den Verzicht angeben. Dies könnte ein Indikator für Bildungsdefizite bei Kindern mit Eltern im unteren Einkommenssegment sein.

Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wird hier mit dem Begriff der Partizipation gleichgesetzt. Bei den Kindern unter fünf Jahren spielt sich die stärkste Teilhabe in den abgefragten Bereichen „private Treffen“, „Sport“ und „Urlaub“ ab. Die Differenz zwischen den unteren Einkommensbereichen und den Kindern mit finanziellem Spielraum beträgt dabei bis zu 20 %. Für 20 % der befragten Kinder ist die monetäre Ausstattung Grund für ein „Nein“ beim Indikator Urlaub, während hier nur etwa 5 % aus dem oberen Einkommensbereich ein „Nein“ anführen.

Bei den Kindern zwischen 5 und 15 Jahren ist die Partizipation am gesellschaftlichen Leben in den Indikatoren „Sport“, „Urlaub“ und „Musik“ am deutlichsten ausgeprägt. Die Differenz von Haushalten mit unterem und oberem Einkommen liegt zwischen 15 % (Sport) und über 30 % (Musik). Auch hier wird deutlich, dass die jeweilige finanzielle Ausstattung der Haushalte die Teilhabe negativ beeinflusst.

Ergebnis ist, dass Kinder in mehrfacher Hinsicht von Armut gefährdet sind. Neben der quantitativen Gefährdung steht auch eine qualitative Benachteiligung im Lebensalltag und der Grundversorgung an. Defizite in der Grundversorgung und der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in unterschiedlichen Bereichen werden durch bestimmte Haushaltskonstellationen (Alleinerziehende und Mehrkinderhaushalte) noch verschärft.

Kinderfreundliche Kommunen

Eine Initiative von unicef und dem Deutschen Kinderhilfswerk ist die Auszeichnung „Kinderfreundliche Kommune“. An zwei ausgezeichneten Beispielen der hessischen Kommunen Hanau und Taunusstein lässt sich die Schnittmenge der Befragung mit den Inhalten der UN-Kinderrechtskonvention darstellen. Hierzu werden die unveröffentlichten Auswertungen der Kinderbefragungen aus Hanau 2013 und Taunusstein 2015 herangezogen (vgl. Verein „Kinderfreundliche Kommunen e.V.“ 2013 und 2015).

In Hanau wurden im Sommer 2013 insgesamt 193 Schülerinnen und Schüler zwischen 10 und 14 Jahren und in Taunusstein im Frühjahr 2015 insgesamt 450 Schülerinnen und Schüler zwischen 10 und 13 Jahren befragt. Von den Kinderrechten haben in Hanau annähernd 75 % bereits gehört, während in Taunusstein ca. 70 % mit dem Begriff Kinderrechte etwas assoziieren konnten. In Hanau nannten 67 % der Befragten die Schule als Informationsquelle (Lehrende und Schulprojekte) sowie 43 % das Fernsehen. In Taunusstein gaben 37 % der Schülerinnen und Schüler an, dass das „Recht ohne Gewalt aufzuwachsen“ besonders wichtig ist. Ebenso das „Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe“.

Die Frage nach dem körperlichen „Wohlbefinden“ (unicef-Well-Being-Faktor) beantworteten sowohl die Hanauer Kinder (Jungen: 75 %, Mädchen: 81 %) als auch die Befragten aus Taunusstein (Jungen: 89 %, Mädchen: 90 %) mehrheitlich mit „gut“ bis „sehr gut“. Im weiteren Verlauf der Befragung in Hanau wurde der Fokus auf das Wohlbefinden in der Schule, auf sportliche Aktivitäten (ausreichende Bewegung) und die Ernährung gelegt. Für das Wohlbefinden an der Schule wurden acht Teilantworten angeboten. „Viel Spaß am Lachen“ (Jungen: 63 %, Mädchen: 74 %) und „Ich fühle mich wohl“ (Jungen: ca. 70 %, Mädchen: 72 %) wurden sowohl von Jungen als auch von Mädchen gleichermaßen häufig genannt. Insgesamt fühlten sich 10 % der Kinder nicht wohl. In Taunusstein konnten die Kinder über ihr persönliches Essverhalten Auskunft geben/mitteilen. 67 % essen oft Obst und Gemüse und mehr als 79 % der Schülerinnen und Schüler nehmen Pausenbrot mit in die Schule. Knapp 59 % der Befragten gehen nicht ohne Frühstück aus dem Haus. Kinder mit Mig-

rationshintergrund frühstücken im Schnitt seltener zuhause (41 %) als Kinder ohne Migrationshintergrund (69 %). In Hanau nehmen knapp 90 % der Schülerinnen und Schüler häufig Pausenbrot mit in die Schule. Über 60 % gehen nicht ohne Frühstück aus dem Haus und nehmen zusätzlich Obst oder Gemüse mit. Der Unterschied zwischen Kindern mit und ohne Migrationshintergrund wird deutlich in der Teilfrage nach Pausenbrot (Kinder mit Migrationshintergrund: 13 % ohne Pausenbrot, Kinder ohne Migrationshintergrund: 2 % ohne Pausenbrot) und dem Frühstück zu Hause (Kinder mit Migrationshintergrund: fast 40 % mit Frühstück, Kinder ohne Migrationshintergrund: 62 % mit Frühstück). Der Konsum von Süßigkeiten wird in Taunusstein, ähnlich wie in Hanau, sehr zurückhaltend angegeben. 75 % geben an, manchmal Süßigkeiten zu essen.

Eine gute Gesundheit geht neben ausgeglichener Ernährung auch mit regelmäßiger Bewegung einher. Daher wurde in beiden Kommunen die Frage nach sportlichen Aktivitäten der Kinder gestellt. Fast 90 % der befragten Schülerinnen und Schüler aus Hanau votierten mit „Ja“ bei der Frage „Bewegst Du Dich gerne?“. Dreiviertel der Jungen und etwa die Hälfte der Mädchen sind nach eigenen Angaben in einem Sportverein angemeldet. Zudem wurden die Optionen „Du bist gerne draußen“, „Du bewegst Dich gerne“ und „Du machst viel Sport“ von jeweils über 80 % der Jungen und (außer „Du machst viel Sport“) von mehr als 90 % der Mädchen positiv beantwortet. In Taunusstein gaben 83 % der befragten Kinder an, regelmäßig Sport zu machen. Mehr als die Hälfte der Befragten würden gerne mehr Sport machen, vorausgesetzt es gebe mehr Sportangebote. Etwa 70 % der Schülerinnen und Schüler sind in einem Sportverein engagiert.

Das Thema Gewalt wird in beiden Umfragen aufgegriffen und unter verschiedenen Aspekten betrachtet. Sowohl in Hanau als auch in Taunusstein werden die Themen Mobbing und physische Gewalt thematisiert. In der Studie der Stadt Hanau gaben 67 % der befragten Kinder an, „noch nie“ gemobbt worden zu sein. Mehr als ein Viertel wurde manchmal gemobbt und knapp 6 % häufig. Dabei stellt sich heraus, dass mehr Jungen mit Mobbing „in Berührung“ kamen (9 % „häufig“ und 33 % „manchmal“) als Mädchen (3 % „häufig“ und 21 % „manchmal“). Ebenso sind Kinder mit Migrationshintergrund stärker betroffen (8 % „häufig“ und 31 % „manchmal“). Das Mobbing geht zu 88 % von den Mitschülerinnen und Mitschülern aus. Erzieher und Lehrer bilden mit zusammen 14 % den kleinsten Anteil. In Taunusstein haben 65 % der befragten Kinder keine Mobbing Erfahrung. Insgesamt wurden demnach (es gab nur „ja“ oder „nein“ als Antwortmöglichkeit) 35 % der Kinder bereits mit Mobbing persönlich konfrontiert. Dabei waren, ähnlich wie in Hanau, Kinder mit Migrationshintergrund und Jungen stärker betroffen. Im Unterschied zur Befragung in Hanau wurde in Taunusstein nicht nach den Gruppen gefragt, von denen das Mobbing ausging, sondern nach der Häufigkeit und dem Ort. Von den befragten Schülerinnen und Schülern, die bereits gemobbt wurden, gaben ca. 43 % an „mehrmals wöchentlich“ bzw. „wöchentlich“ gemobbt zu werden. 57 % sagten aus, dass sie 1- bis 3-mal im letzten Monat Opfer von Mobbing geworden sind. Der größte Teil des Mobbings findet in der Schule statt (138 Nennungen), gefolgt vom Wohnort (38) und den Vereinen (28).

Zu Fragen der körperlichen Gewalt gaben in Hanau mehr als 65 % der befragten Kinder an, noch nie geschlagen worden zu sein. Knapp 30 % werden manchmal geschlagen und ca. 5 % häufiger.

Gewalterfahrung betrifft hauptsächlich Jungen sowie Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund. Aufgrund von Mehrfachnennungen gaben 83 % der betroffenen Kinder an, von Mitschülerinnen und Mitschülern geschlagen worden zu sein. Da Prävention ein wichtiger Bestandteil des sicheren Aufwachsens ist, wurde auch nach Anlaufstellen für „Hilfe“ gefragt. Die meistgenannten Antworten waren mit 90 % die Eltern, die Freunde mit 72 % und die Familie (64 %). Beratungsstellen, Jugendbüros und andere öffentliche Einrichtungen spielen dagegen keine herausragende Rolle bei der Gewaltverarbeitung/-prävention. In Taunusstein wurden neben der Erfahrung mit physischer Gewalt auch Hilfsmaßnahmen bei den Kindern abgefragt. 79 % der befragten Schülerinnen und Schüler haben angegeben, noch keine Gewalt erfahren zu haben. Deutlich mehr Jungen als Mädchen haben unter den verbleibenden 21 % Gewalt gegen sich erleben müssen. Die Kinder, die geschlagen worden sind (95 von 450 Kinder), waren zu 55 % ein- bis mehrmals die Woche betroffen. Dabei gaben 58 % bzw. 56 % (Mehrfachantworten waren möglich) der befragten (geschlagenen) Schülerinnen und Schüler an, in der Schule bzw. zuhause geschlagen worden zu sein. Wichtig ist den befragten Kindern, dass Betroffene durch Trost oder Gespräche (44 %) Hilfe und Unterstützung finden. Deutlich weniger, aber dennoch häufig genannt (12 %), wünschen die Kinder sich Hilfe durch Workshops oder spezielle Trainings.

Zusammenfassung

Die Fragen nach Teilhabe und dem übergeordneten, subjektiv wahrgenommenen Wohlbefinden aus der UN-Kinderrechtskonvention sind durchgehend Bestandteil der hier dokumentierten Studien und Umfragen mit Kindern und Jugendlichen in Hessen. Es werden diverse Blickwinkel zum Umgang und zur Umsetzung von Mitbestimmung und Partizipation aufgezeigt. Zum einen geht es z. B. um Beteiligungsmöglichkeiten und Zugänge im kommunalen Kontext, zum anderen um Mitbestimmung in den Lebenswelten Schule und Kita. Teilhabe wird aber auch über die Aktivitäten der Befragten in Gesellschaft und Gruppen definiert. Sportliches Engagement im Verein, Mitmachen und der Besuch bei Veranstaltungen usw. überschneiden sich inhaltlich – in Hinblick auf die Rechte der Kinder und Jugendlichen – mit der Säule Förderung. Eine scharfe Trennung ist nicht immer gegeben und nicht notwendig. Aus allen vorliegenden Studien und Analysen lässt sich herauslesen, dass aktive Teilhabe und Mitbestimmung den befragten Kindern und Jugendlichen wichtig sind, aber noch nicht ausreichend genug in den Institutionen und Kommunen verankert sind und weiterbearbeitet werden müssen. In allen angesprochenen Bereichen wurden Defizite hinsichtlich Partizipation benannt. Eine intensivere Einbindung der Kinder und Jugendlichen – gerade in den Lebenswelten Kita, Schule und Freizeit – ist für die Zielgruppe wünschenswert. Wohlbefinden und Zufriedenheit, die vorrangig zu beachtenden Themen der UN-Kinderrechtskonvention, schneiden in allen Studien überdurchschnittlich gut ab. Der größte Teil der befragten Kinder und Jugendlichen fühlt sich sowohl in ihren Einrichtungen (Kita, Schule), dem Wohnumfeld als auch in der Kommune insgesamt sehr wohl. Sie sind mit den Angeboten zufrieden, sehen aber auch z. B. im Bereich Freizeitangebot Handlungsbedarfe. Weiter gehören hierzu auch die Achtsamkeit und Sensibilität von Eltern und Lehrkräften sowie von Erzieherinnen und Erziehern. Die Kinder und Jugendlichen nehmen die Fürsorge sowohl im häuslichen als auch im

schulischen/erzieherischen Bereich positiv wahr und reflektieren das Bemühen z. B. Stress und Leistungsdruck in der Schule abzubauen.

Schutz (hier: Gewalt, Mobbing, Diskriminierung) und Gesundheit betreffen nicht nur das physische, sondern auch das psychische Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen. Sowohl in den Umfragen zu kinderfreundlichen Kommunen als auch in der LBS-Studie werden Kenntnisse zu Bewegung, Ernährung und Gesundheit sowie Gewalterfahrung eingeholt. Bei bewegungsrelevanten Angeboten in der Schule und in der Kommune kann ebenfalls das Thema Förderung herangezogen werden. Bewegung und Sport fördern die Gesundheit und die Teilhabe an der Gesellschaft. Dazu gehört auch die Abfrage nach (regelmäßiger) Ernährung. Der überwiegende Teil der befragten Kinder und Jugendlichen gibt an, sich ausgewogen zu ernähren und nur unregelmäßig Süßigkeiten zu konsumieren. Das Thema Gewalt wird in den Studien unterschiedlich beleuchtet. Mobbing und physische Gewalt haben einen Schwerpunkt in den Umfragen der kinderfreundlichen Kommunen. Die Wiesbadener Stadtanalysen richten dabei den Fokus bei ihrer Studie auf Diskriminierung im öffentlichen Raum und den Lehrinrichtungen.

Tabelle 15: Gegenüberstellung der wichtigsten Erkenntnisse aus den fünf hessischen Studien zur Situation von Kindern und Jugendlichen

Studie	Wichtige Ergebnisse/Erkenntnisse
LBS-Kinderbarometer Deutschland 2016 Länderbericht Hessen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Familie als „Wohlfühlort“ für 85 % der Kinder und Jugendlichen (z.B. durch Achtsamkeit, Sensibilität) 2. Leistungsdruck und Stress steigen in der Schule mit den Jahrgangsstufen an (stärker ausgeprägt bei Kindern mit Migrationshintergrund) 3. Mitbestimmung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben hohen Stellenwert
Frankfurter Kinder-umfrage 2016	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hohe positive Rückmeldung im Bereich Selbstbestimmung (Essen und Trinken) im Kindergartenalltag 2. Mitbestimmung bei alltäglichen Aktivitäten (Lesen, Spielen) hoch (>75 %) 3. Beschwerde als Form der Beteiligung wird von knapp 50 % der Kinder wahrgenommen 4. Beteiligungs-, Selbst- und Mitbestimmung wichtig für „Grenzen-Bildung“
Wiesbadener Stadtanalysen 2017	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hohes positives Wohlbefinden in den zwischenmenschlichen Welten (76 % Freundschaften, 70 % Familie) 2. Sorgen in den Bereichen Politik, Umwelt und Schule/Ausbildung 3. Partizipation am Stadtgeschehen nur für 7 % interessant
2. Hessischer Landes-sozialbericht 2017	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alleinerziehende Haushalte (1 bis 3+ Kinder), Paarhaushalte (3+ Kinder) und Familien nichtdeutscher Kinder von Armut betroffen 2. Besuch von Bildungseinrichtungen (Krabbelgruppe, Krippe, Hort, Tagesmutter usw.) stark vom Einkommen abhängig 3. Partizipation am gesellschaftlichen Leben (Treffen, Sport, Urlaub, Musik) von der finanziellen Ausstattung der Haushalte abhängig 4. Defizite im Lebensalltag, der Grundversorgung und der Teilhabe durch Armut
Kinderfreundliche Kommunen (Hanau, Taunusstein)	<ol style="list-style-type: none"> 1. unicef-Well-Being-Faktor zwischen 75 % und 90 % 2. Über 2/3 nehmen Obst/Gemüse mit in die Schule und ein "Pausenbrot" 3. Zwischen 83 % und 90 % bewegen sich regelmäßig und machen Sport 4. Mehr als 2/3 geben an, keine Erfahrungen mit Mobbing und physischer Gewalt zu haben

Studienübergreifend wird die Partizipation gesellschafts-, politik-, und institutionsübergreifend betrachtet und erarbeitet. Die Mitbestimmung und Teilhabe aller Altersklassen wird hervorgehoben und Potentiale sowie Herausforderungen dargestellt.

Das läuft super
 Hier werden meine
 Kinderrechte umge
 woran merkst

Befragung der hessischen Ministerien, Landkreise, Städte und Gemeinden

Um einen Überblick über die vielfältigen Angebote der hessischen Landesregierung mit Bezug zur UN-Kinderrechtskonvention zu erlangen, wurden im Rahmen einer onlinebasierten Befragung die Aktivitäten und Programme der Ministerien im Bereich Kinderrechte erhoben. Es zeigt sich, dass sich alle Ressorts mit dem Thema Kinderrechte beschäftigen und zwar in der Regel mit Programmen oder in Projektform. Eine ausführliche Darstellung der Befragungsergebnisse der Ministerien erfolgt anhand von Best-Practice-Beispielen, die in den Handlungsempfehlungen eingebettet sind.

Darüber hinaus wurden alle 423 hessischen Städte und Gemeinden sowie die 21 hessischen Landkreise (im Folgenden: Kommunen) angeschrieben und zur Teilnahme an einer ebenfalls onlinebasierten Befragung zum Thema Kinderrechte eingeladen. Insgesamt haben 242 Kommunen teilgenommen, das entspricht einer Rücklaufquote von 55 %. 200 Kommunen haben den Fragebogen komplett abgeschlossen, weitere 42 Kommunen haben einen Großteil der Fragen beantwortet und werden deshalb bei der Auswertung berücksichtigt. Die Befragungsergebnisse der Kommunen werden im Folgenden dargestellt.

Zentrales Anliegen der Befragung war es zu ermitteln, inwieweit das Thema Kinderrechte auf kommunaler Ebene eine Rolle spielt und wie bzw. in welcher Form diese umgesetzt werden. Die Befragung gliederte sich in fünf Abschnitte. Im ersten Abschnitt wurden allgemeine Fragen mit Bezug zur UN-Kinderrechtskonvention gestellt. So wurde z. B. gefragt, ob die UN-Kinderrechtskonvention in den kommunalen Verwaltungen überhaupt bekannt ist und sie bei der kommunalen Arbeit bereits Eingang findet. In den darauffolgenden Abschnitten 2 bis 4 wurden gezielt Fragen im Hinblick auf die drei Säulen der UN-Kinderrechtskonvention „Beteiligung“, „Schutz“ und „Förderung“ von Kindern gestellt. Abschließend hatten die Kommunen die Möglichkeit, wichtige Projekte und Maßnahmen mit Bezug zu Kinderrechten darzustellen.

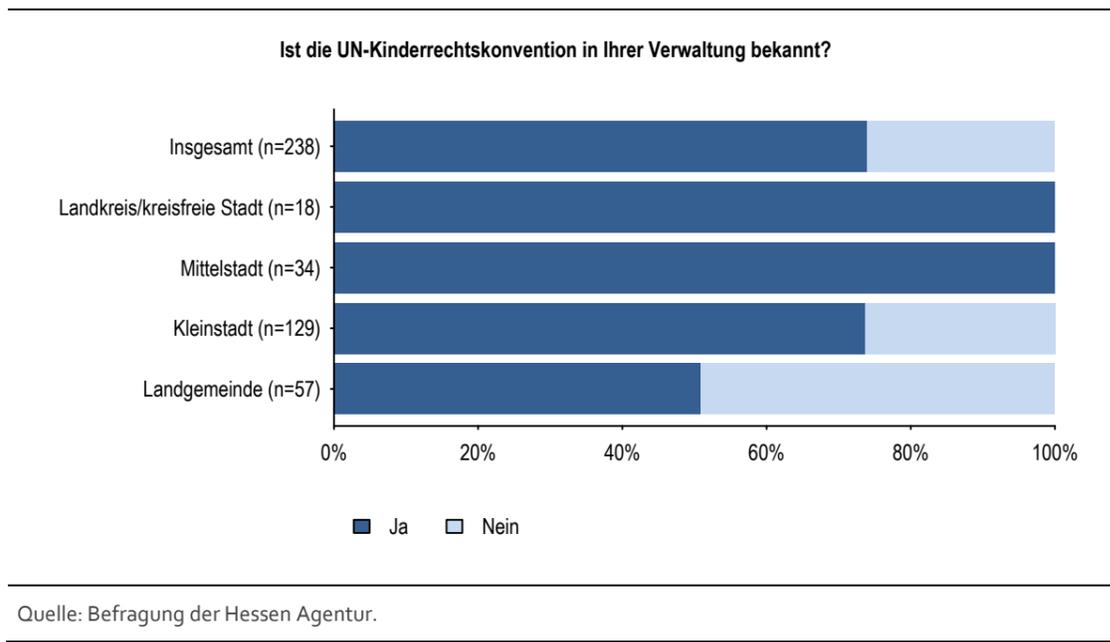
Da sich bei der Auswertung der Befragung herausstellte, dass das Antwortverhalten stark abhängig von der Größe der jeweiligen Kommune ist, wird bei der Darstellung der Ergebnisse folgende Differenzierung gewählt: Landkreis und kreisfreie Stadt (100.000 Einwohner und mehr), Mittelstadt (20.000 bis unter 100.000 Einwohner), Kleinstadt (5.000 bis unter 20.000 Einwohner) und Landgemeinde (unter 5.000 Einwohner)¹. Insgesamt gibt es in Hessen 26 Landkreise und kreisfreie Städte, 54 Mittelstädte, 248 Kleinstädte und 116 Landgemeinden. Grundsätzlich zu beachten ist, dass die Realisierung der gesetzlichen Vorgaben in hessischen Städten und Gemeinden sowie in großen und kleinen Kommunen auf sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen trifft. So haben kreisfreie Städte in der Regel strukturell gänzlich andere Bedingungen als andere Städte und zumal kleinere Gemeinden in Hessen; daher ist ein Vergleich nur bedingt möglich, was bei der Lektüre der Befragungsauswertung stets zu berücksichtigen ist.

¹ Diese Abgrenzung orientiert sich am Stadt- und Gemeindetyp des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR). Die Landkreise wurden der obersten Kategorie zugeordnet, da fast alle Landkreise mehr als 100.000 Einwohner ausweisen. Lediglich der Odenwaldkreis liegt mit 96.500 Einwohnern knapp darunter.

Bekanntheit und Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention

Zu Beginn der Befragung sollten die Kommunen angeben, ob die Kinderrechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention in ihrer Verwaltung überhaupt bekannt sind. Drei Viertel (74 %) der Kommunen beantworteten diese Frage mit „ja“. Wirft man hierbei einen differenzierten Blick auf die Größe der Kommunen, dann zeigen sich interessante Ergebnisse (vgl. Abbildung 5). Landkreisen und kreisfreien Städten sowie Mittelstädten ist die UN-Kinderrechtskonvention zu 100 % bekannt. Bei drei von vier Kleinstädten (74 %) trifft dies ebenfalls zu. Bei kleinen Landgemeinden ist der Bekanntheitsgrad deutlich geringer. Hier gab die Hälfte der Kommunen (51 %) an, dass ihnen die UN-Kinderrechtskonvention bekannt ist.

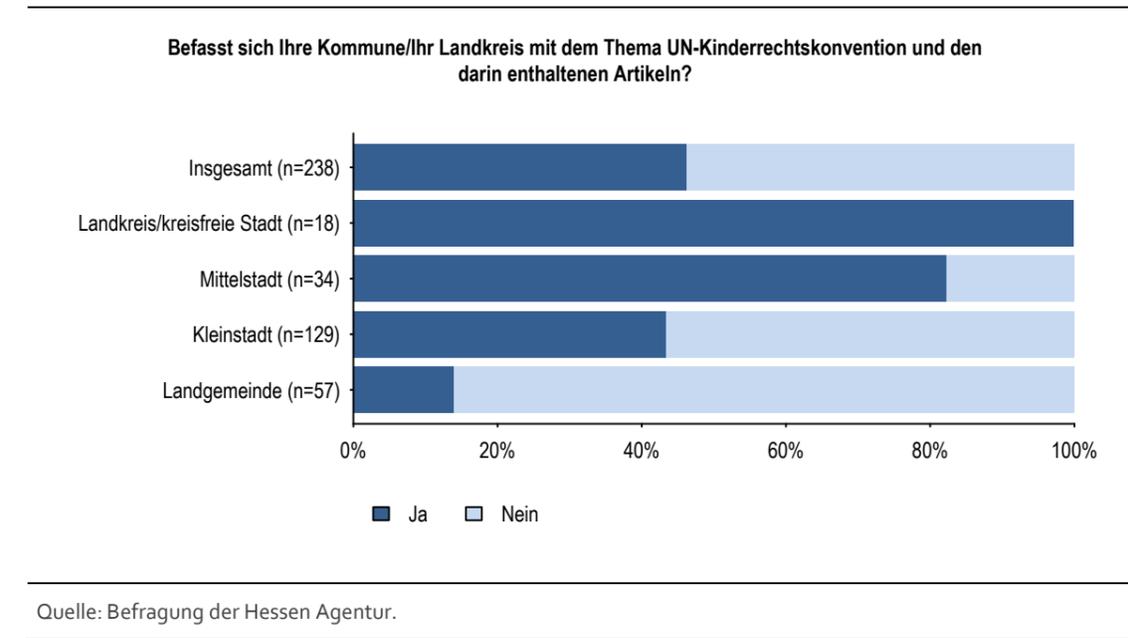
Abbildung 5: Bekanntheitsgrad der UN-Kinderrechtskonvention in der Verwaltung



Ferner wurden die Kommunen gefragt, inwieweit die Kinderrechte in der konkreten Arbeit der Kommunen eine Rolle spielen bzw. ob sich die Kommunen mit der UN-Kinderrechtskonvention und den darin enthaltenen Artikeln aktiv befassen. Dies ist bei knapp der Hälfte (46 %) der Kommunen der Fall (vgl. Abbildung 6). Eine Auswertung nach der Größe der Kommunen zeigt ein ähnliches Muster wie bei der Frage nach dem Bekanntheitsgrad der UN-Kinderrechtskonvention. Alle Landkreise und kreisfreien Städte (100 %) und die meisten der Mittelstädte (82 %) befassen sich aktiv mit dieser Thematik. Bei den Kleinstädten trifft dies auf weniger als die Hälfte der Kommunen (43 %) zu und bei den Landgemeinden hat jede siebte Kommune (14 %) diese Frage mit „ja“ beantwortet. Gleichzeitig wurde gefragt, wie intensiv sich die Kommunen mit der UN-Kinderrechtskonvention beschäftigten. Von den Kommunen, die sich aktiv mit der Thematik befassen, haben die meisten angegeben, dass sie sich „weniger stark“ (31 %) oder „mittel“ (51 %) damit beschäftigen. 14 % gaben an, sich „stark“ und 4 % sich „sehr stark“ mit dem Thema zu befassen. Insgesamt finden die Kinderrechte relativ selten bei

kommunalpolitischen Strategien (24 %) und Leitbildern (19 %) Niederschlag, etwas häufiger bei Rechtsvorschriften und Satzungen (30 %) und am häufigsten bei konkreten Programmen, Projekten und Maßnahmen (66 %).

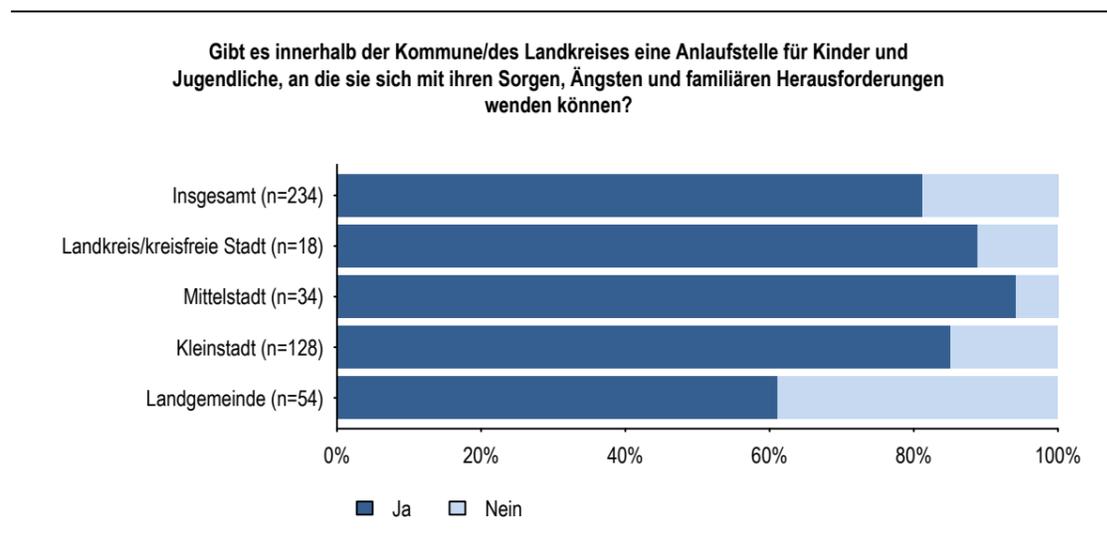
Abbildung 6: Aktives Aufgreifen der UN-Kinderrechtskonvention durch die Kommunen



Ob die Kommunen eine generelle Überprüfung von Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den Interessen und Rechten von Kindern und Jugendlichen vorsehen, war Inhalt einer weiteren Frage. 18 % der Kommunen gaben an, eine solche Überprüfung z. B. durch einen Kinder- und Jugend-Check oder eine Kinderfreundlichkeitsprüfung vorzunehmen. Von den Kommunen, die in der Vorfrage angegeben haben, sich aktiv mit den Kinderrechten zu beschäftigen, beantworteten gut ein Drittel (37 %) diese Frage mit „ja“.

Die Kommunen wurden auch gefragt, ob eine Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche vorhanden sei, an die diese sich mit Sorgen, Ängsten oder bei familiären Problemen wenden können. Die weit überwiegende Mehrheit der Kommunen (81 %) hat diese Frage mit „ja“ beantwortet (vgl. Abbildung 7). Bei den Mittelstädten lag der Anteil mit 94 % am höchsten, gefolgt von den Landkreisen und kreisfreien Städten (89 %) und den Kleinstädten (85 %). Zwar haben immer noch mehr als die Hälfte der Landgemeinden angegeben, dass eine Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche existiert, jedoch liegt der Anteil mit 61 % deutlich niedriger.

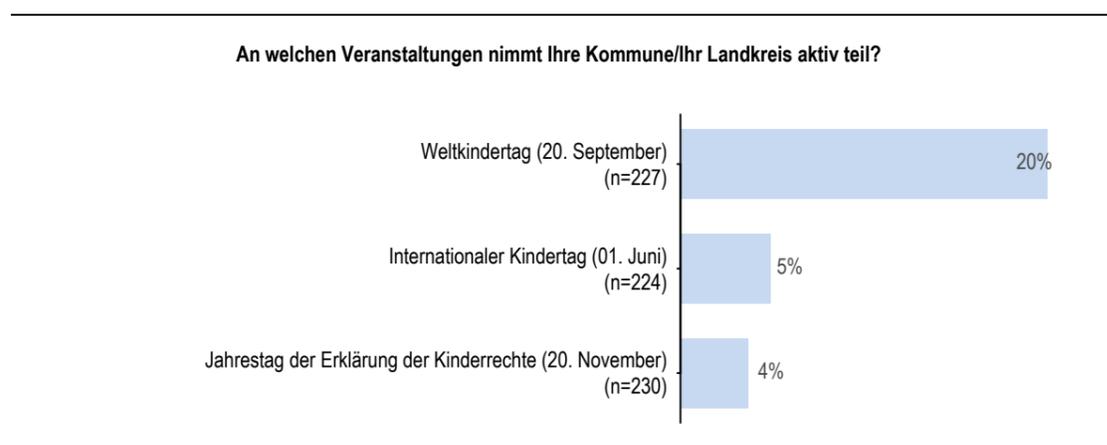
Abbildung 7: Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche



Quelle: Befragung der Hessen Agentur.

Der Weltkindertag (20. September), der Internationale Kindertag (1. Juni) und der Jahrestag der Erklärung der Kinderrechte (20. November) bieten der öffentlichen Verwaltung eine gute Gelegenheit, das Thema Kinderrechte aufzugreifen und z. B. Veranstaltungen hierzu durchzuführen. Die Kommunen wurden gefragt, ob sie sich an einem oder mehreren der genannten Tage beteiligen. Aus den Rückmeldungen der Kommunen wird sichtbar, dass diesbezüglich wenig Aktivität seitens der Kommunen besteht. Am Weltkindertag am 20. September finden bei 20 % der Befragten besondere Aktivitäten statt, am Internationalen Kindertag und am Jahrestag der Erklärung der Kinderrechte nur bei 5 % bzw. 4 % (vgl. Abbildung 8).

Abbildung 8: Teilnahme der Kommunen an Veranstaltungen zu Kinderrechten



Quelle: Befragung der Hessen Agentur.

Abschließend zum allgemeinen Fragenteil wurden die Kommunen gefragt, auf welche der drei Säulen der UN-Kinderrechtskonvention (Teilhabe, Schutz, Förderung) der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten liegt. Auf die Säule „Förderung“ entfallen mit einem Anteil von 40 % die meisten Aktivitäten. Bei den anderen beiden Säulen Teilhabe und Schutz lag der Anteil des Engagements jeweils bei 30 %.

Teilhabe

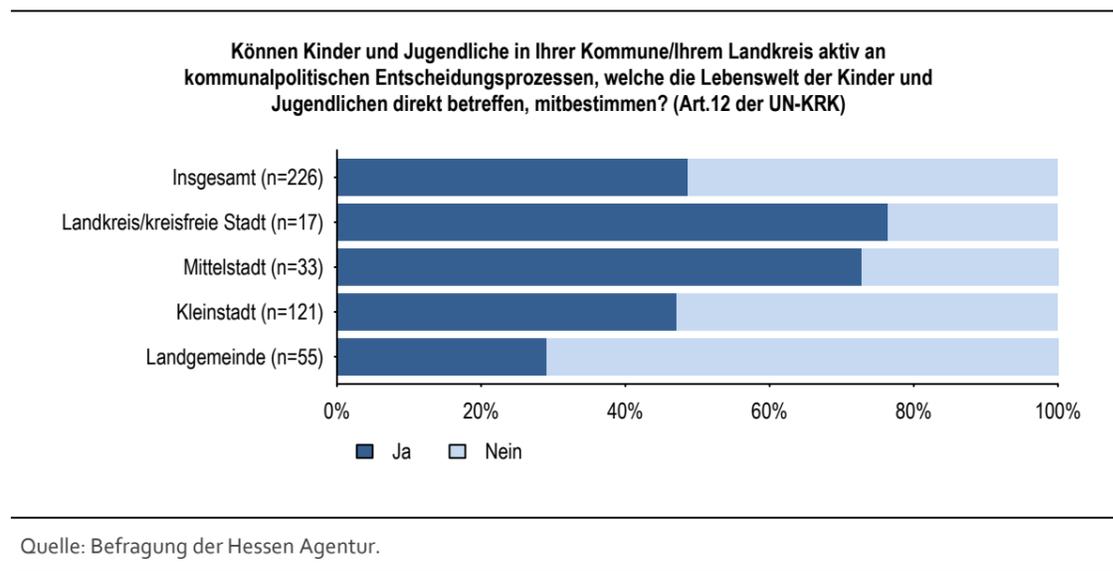
Der zweite Teil der Befragung thematisierte die Teilhabemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in den Kommunen. Kinder sollten bei Entscheidungen, die sie selbst und ihre Lebenswelt betreffen, möglichst einbezogen werden.

§ 4c HGO – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

¹Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.² Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

Die Kommunen wurden deshalb gefragt, inwieweit sie Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder anbieten. Insgesamt knapp die Hälfte der an der Befragung teilgenommenen Kommunen (49 %) beteiligt Kinder bei entsprechenden Entscheidungen (vgl. Abbildung 9). Bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (76 %) und bei den Mittelstädten (73 %) sind die Mitbestimmungsmöglichkeiten überdurchschnittlich hoch. Hingegen können Kinder, die in Kleinstädten (47 %) und Landgemeinden (29 %) wohnen, seltener mitbestimmen.

Abbildung 9: Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen bei kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen



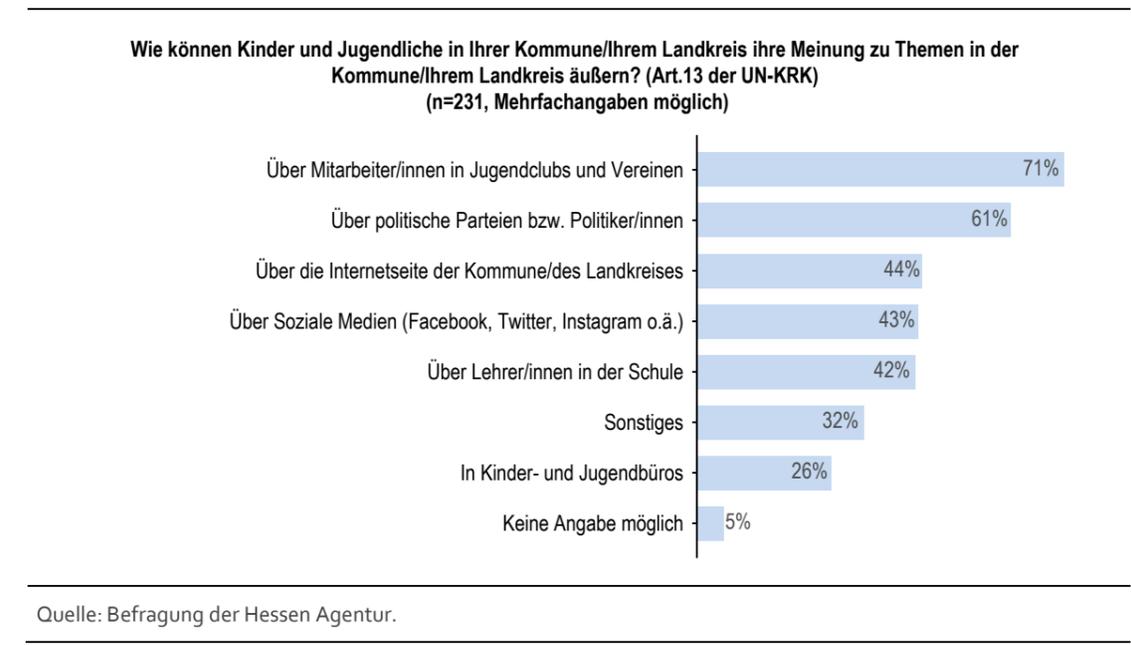
Die Kommunen sollten darüber hinaus angeben, bei welcher Art von Entscheidungsprozessen sie die Kinder miteinbeziehen. Die überwiegende Mehrheit der Kommunen nannten hier das Thema Freizeitangebote (82 %). Ebenfalls häufig wird die Beteiligung bei der Gestaltung von Spielplätzen (72 %) aufgeführt. Wenn es um das Thema Schulwege (26 %) und Radwege (20 %) geht, werden Kinder seltener beteiligt. Weiterhin genannt wurden u.a.: Freizeitflächen, Jugendtreffs, Freibadsanierung, Nahmobilität, Schulhöfe und die Gestaltung des öffentlichen Raums.

Beim Thema Teilhabe spielen neben der direkten Entscheidungsbeteiligung von Kindern auch die in den Kommunen vorhandenen Möglichkeiten der Meinungsäußerung für Kinder eine Rolle. Die Kommunen wurden deshalb gefragt, durch welche Kanäle sich Kinder zu bestimmten Themen äußern können. Mit Abstand am häufigsten benannten die Kommunen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Jugendclubs und Vereinen (71 %) (vgl. Abbildung 10). Diese sind laut Aussage der Kommunen zentrale Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen. Ebenfalls relativ häufig wurden die politischen Parteien sowie Politikerinnen und Politiker (61 %) als Ansprechpartner für Kinder erwähnt. Darüber hinaus bieten 44 % der Kommunen Kindern die Möglichkeit, sich auf der kommunalen Internetseite zu äußern. Ähnlich viele Kommunen sind bei den sozialen Medien, wie z. B. Facebook, Twitter und Instagram (43 %) aktiv, was insbesondere für die internetaffinen Jugendlichen attraktiv sein kann. Eine ebenfalls nicht unbedeutende Rolle laut Kommunen kommt den Lehrerinnen und Lehrern (42 %) zu, außerdem haben 26 % der Kommunen entsprechende Kinder- bzw. Jugendbüros eingerichtet. Ein Drittel der Kommunen (32 %) hat einen Kinder- und Jugendbeirat, ein Jugendforum, ein Kinder- bzw. Jugendparlament installiert oder bietet Kindersprechstunden beim Bürgermeister oder bei der Sozialdezernentin, der Jugendpflege und Schülervertretung an.

Artikel 13, UN-KRK — Meinungs- und Informationsfreiheit

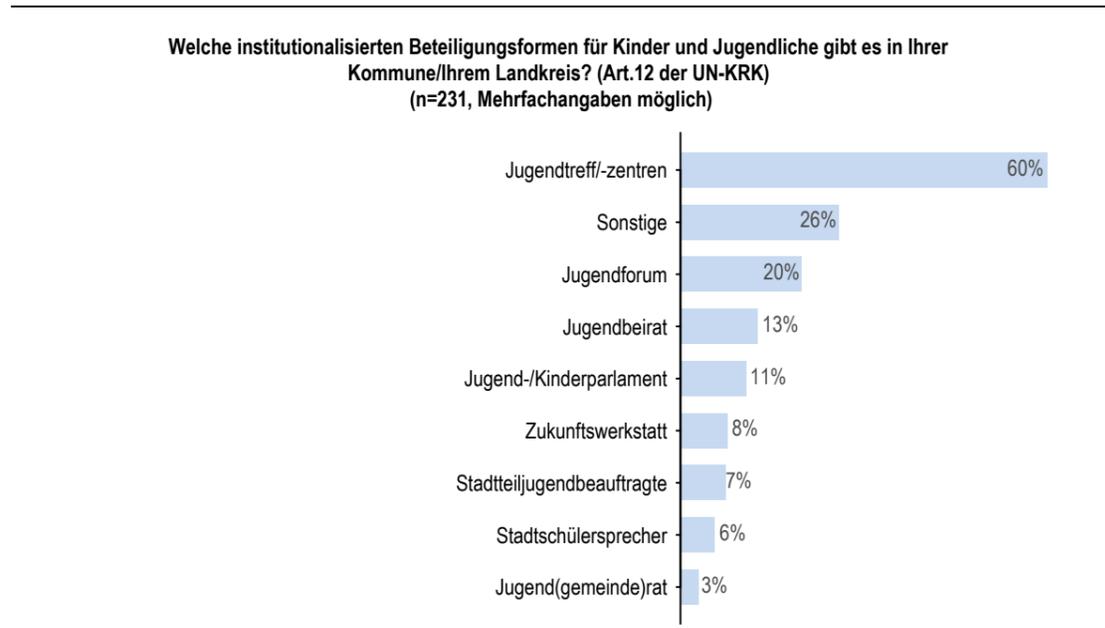
Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

Abbildung 10: Möglichkeiten der Meinungsäußerung für Kinder und Jugendliche



Beim Thema Beteiligung stellt sich die Frage, ob fest institutionalisierte Beteiligungsformen in den Kommunen existieren, wie z. B. Jugend- und Kinderparlamente, Jugendbeiräte oder Jugendforen. Die Auswertung der Befragung zeigt eine deutliche Dominanz der Jugendtreffs bzw. Jugendzentren (vgl. Abbildung 11). 60 % der Kommunen nennen diese Beteiligungsform. Jede fünfte Kommune (20 %) hat ein Jugendforum etabliert, über die Jugendliche ein Mitspracherecht haben. Weitere Beteiligungsformen spielen eine eher untergeordnete Rolle. So gibt es z. B. nur bei etwa jeder zehnten Kommune ein Jugend- oder Kinderparlament (11 %), einen Jugendgemeinderat nur bei 3 % der befragten Kommunen. 26 % der Kommunen geben weitere institutionalisierte Beteiligungsformen an, darunter Kreisschülerrat, Jugendversammlung, Kinder- und Jugendplenum, Kinderbeiräte, Arbeitskreis Jugend, Kinder- und Jugendkommission sowie Jugendausschuss.

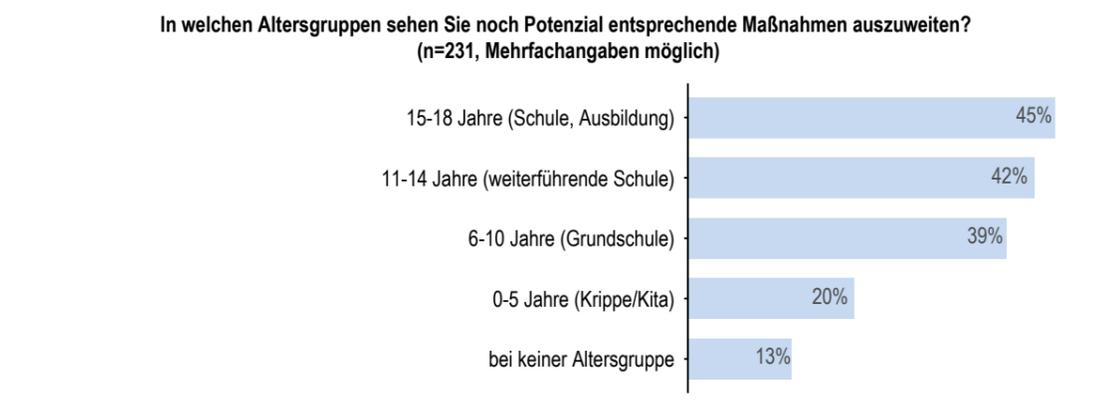
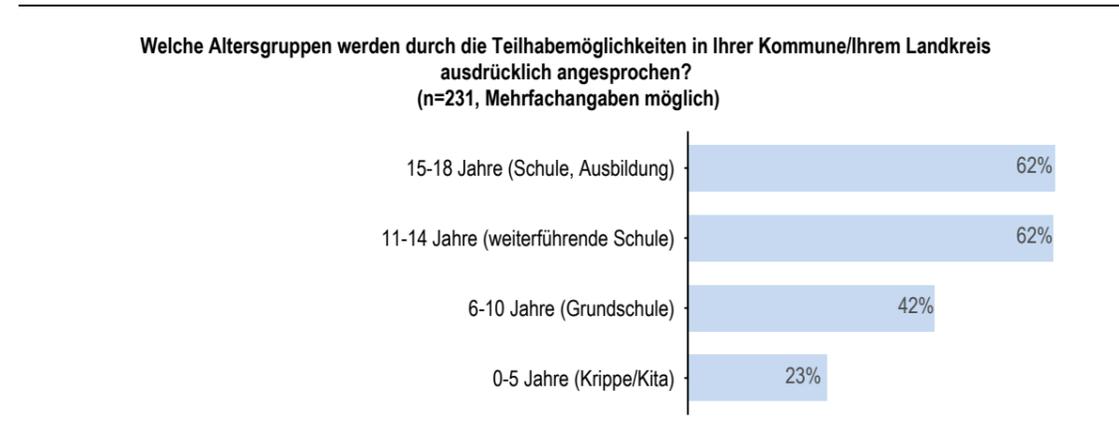
Abbildung 11: Institutionalisierte Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche



Quelle: Befragung der Hessen Agentur.

Wenn es um die Teilhabe von Kindern geht, muss berücksichtigt werden, dass die Gruppe der Kinder äußerst heterogen ist. Zu ihr zählen Säuglinge genauso wie junge Erwachsene, die kurz vor ihrem 18. Geburtstag stehen. Abbildung 12 zeigt, dass die Kommunen mit jeweils 62 % vor allem die älteren Kinder (11- bis 14-Jährige) und die Jugendlichen (15- bis Unter-18-Jährige) als Zielgruppe nennen, wenn es um die Teilhabemöglichkeiten in ihrer Kommune geht. Die vorhandenen Angebote richten sich weniger an Grundschulkindern, diese Altersgruppe nennen 42 % Prozent der Kommunen. Kinder im Kindergartenalter (unter 6-Jährige) werden von den Kommunen relativ selten als Zielgruppe genannt. Immerhin jede vierte bis fünfte Kommune (23 %) beteiligt aber auch diese Altersgruppe bei Entscheidungsprozessen. Die Frage, bei welchen Altersgruppen die Kommunen noch Potenzial für eine Ausweitung von Teilhabemöglichkeiten sehen, zeigt ähnliche Ergebnisse. Im Fokus der Kommunen stehen die Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren (45 %) sowie die 11- bis 14-jährigen Kinder (42 %). Immerhin 39 % der Kommunen nennen auch die Altersgruppe der Grundschulkindern. Da bei den Kindergartenkindern derzeit am wenigsten Teilhabemöglichkeiten bestehen, wäre anzunehmen, dass viele Kommunen bei dieser Altersgruppe das größte (Nachhol-)Potenzial sehen. Das ist jedoch nicht der Fall. Nur 20 % der Kommunen sehen bei dieser Altersgruppe Potenzial zur Ausweitung von Teilhabemöglichkeiten. 13 % der Kommunen geben an, dass bei keiner Altersgruppe ein Ausweitungspotenzial besteht.

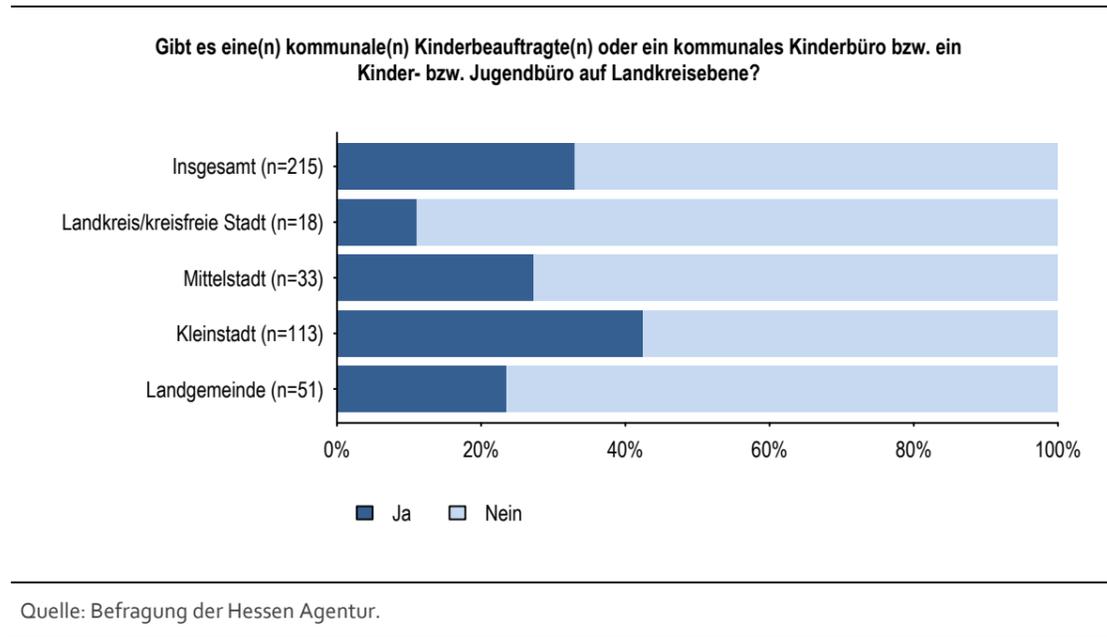
Abbildung 12: Teilhabemöglichkeiten nach Altersgruppen, Ist-Stand und Potenzial



Quelle: Befragung der Hessen Agentur.

Abschließend zum Thema Teilhabe sollten die Kommunen angeben, ob sie ein kommunales Kinderbüro eingerichtet haben oder eine/n Kinderbeauftragte/n beschäftigen. Insgesamt hält jede dritte der an der Befragung teilgenommenen Kommune (33 %) solche Strukturen vor (vgl. Abbildung 13). Der Blick auf die Größe der Kommunen zeigt, dass am häufigsten bei Kleinstädten (42 %) ein kommunales Kinderbüro besteht oder ein/ Kinderbeauftragte/r angestellt ist. Der Anteil der Mittelstädte mit entsprechenden Strukturen beträgt 27 % und der der Landgemeinden 24 %. Bei den Landkreisen und kreisfreien Städten liegt der Vergleichswert bei 11 %, wobei hier nur kreisfreie Städte die Frage mit „ja“ beantwortet haben. Bei den Landkreisen sind solche Strukturen nicht eingerichtet.

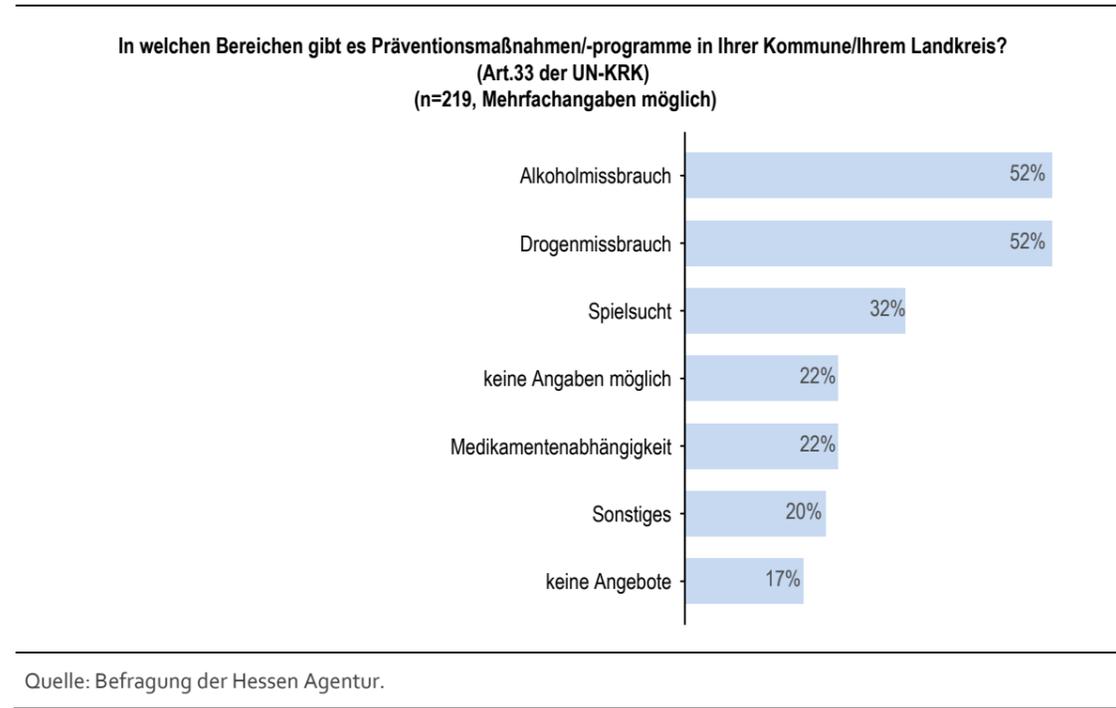
Abbildung 13: Kommunaler Kinderbeauftragter oder kommunales Kinderbüro



Schutz

Der Schutz von Kindern ist zentraler Bestandteil der UN-Kinderrechtskonvention. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind mit diesem Thema besonders befasst, da sie in gesetzlicher Hinsicht für die Organisation der Kinder- und Jugendhilfe zuständig sind. Aber nicht nur sie sind auf diesem Gebiet aktiv, wie die Ergebnisse der Befragung zu diesem Themenkomplex zeigen. Die Kommunen wurden gefragt, in welchen Bereichen Präventionsmaßnahmen für Kinder durchgeführt werden. Etwa die Hälfte der Kommunen bietet Präventionsmaßnahmen zu den Themen Alkoholmissbrauch (52 %) und Drogenmissbrauch (52 %) an (vgl. Abbildung 14). Präventionsmaßnahmen gegen Spielsucht nennt ein Drittel der Kommunen (32 %). Die Kommunen konnten ergänzend unter der Kategorie „Sonstiges“ weitere Präventionsmaßnahmen nennen. Das Thema Medien, wie z. B. Umgang mit sozialen Medien, Missbrauch im Internet sowie Mediensucht, wird von vielen Kommunen aufgegriffen und den Kindern und Jugendlichen werden speziell hierzu Informationsmöglichkeiten bereitgestellt. Ebenso spielt das Thema Gewaltprävention eine große Rolle. Genannt wird auch das Thema Prävention im Straßenverkehr. Insgesamt 17 % der befragten Kommunen geben an, dass sie keine Präventionsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche anbieten. Dabei handelt es sich überwiegend um Kleinstädte und Landgemeinden.

Abbildung 14: Präventionsmaßnahmen und -programme



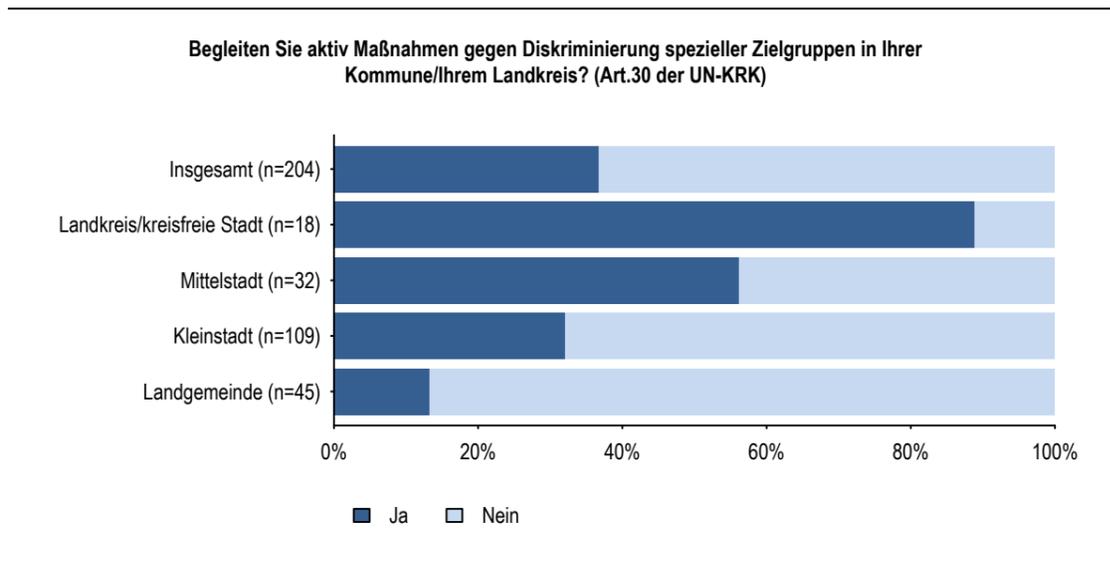
Artikel 33, UN-KRK — Schutz vor Suchtstoffen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Zum Schutz von Kindern gehört auch das Vorgehen gegen Diskriminierung von Minderheiten und anderer Gesellschaftsgruppen. Insgesamt beantworteten 37 % der Kommunen die Frage, ob sie aktiv Maßnahmen gegen Diskriminierung durchführen oder begleiten, mit „ja“ (vgl. Abbildung 15). Dabei zeigt sich wieder das bekannte größenabhängige Muster. Während fast alle Landkreise und kreisfreien Städte (89 %) Maßnahmen gegen Diskriminierung aktiv begleiten, tut dies über die Hälfte der Mittelstädte (56 %), bei den Kleinstädten trifft dies auf ein knappes Drittel zu (32 %) und 13 % der Landgemeinden antworteten mit „ja“. Bei der Frage, welche Zielgruppe im Fokus steht, nannten die

Kommunen am häufigsten „Geflüchtete, Migranten und Minderheiten“. Maßnahmen gegen Diskriminierung von Mädchen wurden am zweithäufigsten genannt. Danach folgten die Zielgruppen Menschen mit Behinderungen und von Mobbing Betroffene. Unter der Kategorie „Sonstiges“ haben einige Kommunen weitere Zielgruppen genannt, darunter z. B. Jungen oder Themen wie Armut und sexuelle Orientierung.

Abbildung 15: Maßnahmen gegen Diskriminierung



Quelle: Befragung der Hessen Agentur.

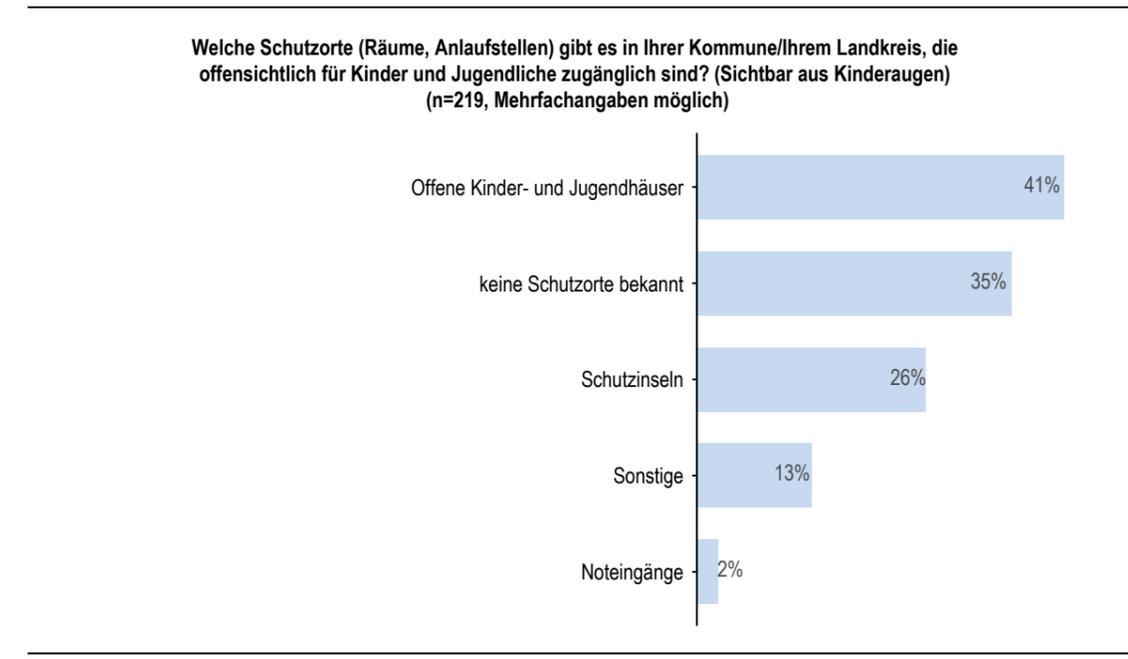
Häufig werden Maßnahmen und Projekte zum Schutz vor Gewalt und Diskriminierung an Kindern und Jugendlichen nicht von den Kommunen selbst angeboten, sondern durch Beratungsstellen der freien Träger übernommen. 58 % der Kommunen geben an, dass sie diese Beratungsstellen unterstützen, wobei dies auf Landkreise und kreisfreie Städte (88 %) am häufigsten und auf Landgemeinden (26 %) am seltensten zutrifft.

Die Kommunen sollten auch angeben, ob Schutzorte für Kinder in ihrer Kommune bestehen, die von diesen in Notsituationen aufgesucht werden können. Wichtig war bei dieser Frage, dass die Kommunen bei der Beantwortung die Perspektive der Kinder berücksichtigen sollten, denn die Schutzorte sollen für die Kinder auch als solche sichtbar und bekannt sein. Es zeigt sich, dass bei über einem Drittel der Kommunen (35 %) keine solche Schutzorte existieren (vgl. Abbildung 16). Vor allem in Kleinstädten und Landgemeinden sind solche Schutzorte nicht bekannt. Hingegen geben 41 % der Kommunen an, dass offene Kinder und Jugendhäuser existieren, an die sich die Kinder bei Bedarf wenden können. In jeder vierten Kommune (26 %) gibt es das Konzept der Schutzinseln.² 13 % der Kommunen

² Am Schutzinsel-Konzept können sich Betriebe und Geschäfte beteiligen und mit einem Aufkleber an der Eingangstür kenntlich machen, dass sich Kinder bei Problemen oder in Notsituationen an sie wenden können und Hilfe angeboten bekommen.

haben unter der Kategorie „Sonstiges“ weitere Schutzorte angegeben, darunter Jugendräume, Aktion Schutzburg, Leon Hilfeinseln, Kitas, Familienzentrum und Vereinsräume. Noteingänge nach dem Konzept „Noteingang – hier finden Kinder Hilfe“ existieren bei 2 % der befragten Kommunen.

Abbildung 16: Schutzräume für Kinder und Jugendliche



Quelle: Befragung der Hessen Agentur.

Abschließend zum Thema Schutz wurden die Kommunen gefragt, inwieweit sich aus Verwaltungsperspektive die Bedeutung der Handlungsfelder Jugendarbeit/ Jugendschutz, Jugendsozialarbeit/ Schulsozialarbeit, Kinderarmut, Förderung der Erziehung in der Familie und Fremdunterbringung/ Inobhutnahme verändert hat. Die überwiegende Mehrheit der Kommunen spiegelt wider, dass die Bedeutung fast aller Handlungsfelder zugenommen hat. Lediglich beim Handlungsfeld Fremdunterbringung/ Inobhutnahme war dies nicht der Fall. Hier konnte die Mehrheit der Kommunen keine Aussage treffen. Betrachtet man beispielsweise das Handlungsfeld Kinderarmut, dann sehen 41 % der Kommunen eine Bedeutungszunahme, 3 % eine Bedeutungsabnahme und 32 % eine gleichbleibende Bedeutung, 24 % der Kommunen konnten keine Angabe dazu machen.

Förderung

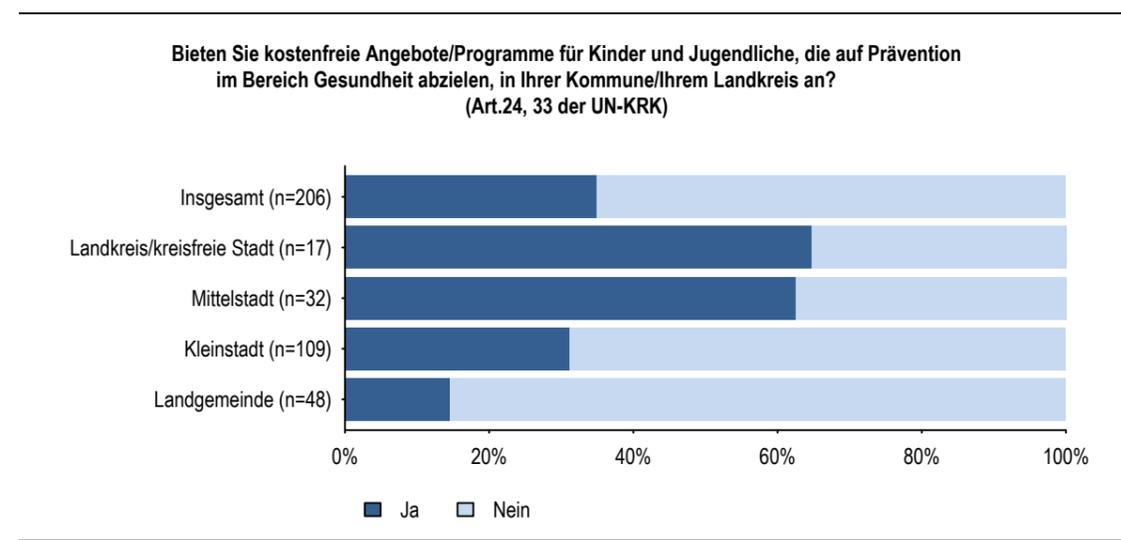
Das Thema Förderung fokussiert die dritte Säule der UN-Kinderrechtskonvention. Darunter fällt auch die Gesundheitsförderung von Kindern. Die Kommunen wurden deshalb gefragt, ob zu diesem Thema kostenfreie Angebote bzw. Programme für Kinder existieren. Etwas über ein Drittel der Kommunen (35 %) beantwortet diese Frage positiv (vgl. Abbildung 17). Dabei besteht jedoch wieder ein deutlicher Unterschied im Hinblick auf die Größe der Kommunen. Während relativ viele Landkreise

bzw. kreisfreie Städte (65 %) und Mittelstädte (63 %) solche Angebote zur Gesundheitsprävention haben, trifft das auf 31 % der Kleinstädte und 15 % der Landgemeinden zu. Bei der Frage nach der Angebotsart spielen bei der Gesundheitsprävention vor allem Angebote zu Sport und Bewegung eine große Rolle. Ebenfalls häufig werden gezielte Informationsveranstaltungen zu Gesundheitsthemen angeboten.

Artikel 24, UN-KRK — Gesundheitsvorsorge

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

Abbildung 17: Gesundheitspräventionsprogramme und -angebote für Kinder und Jugendliche



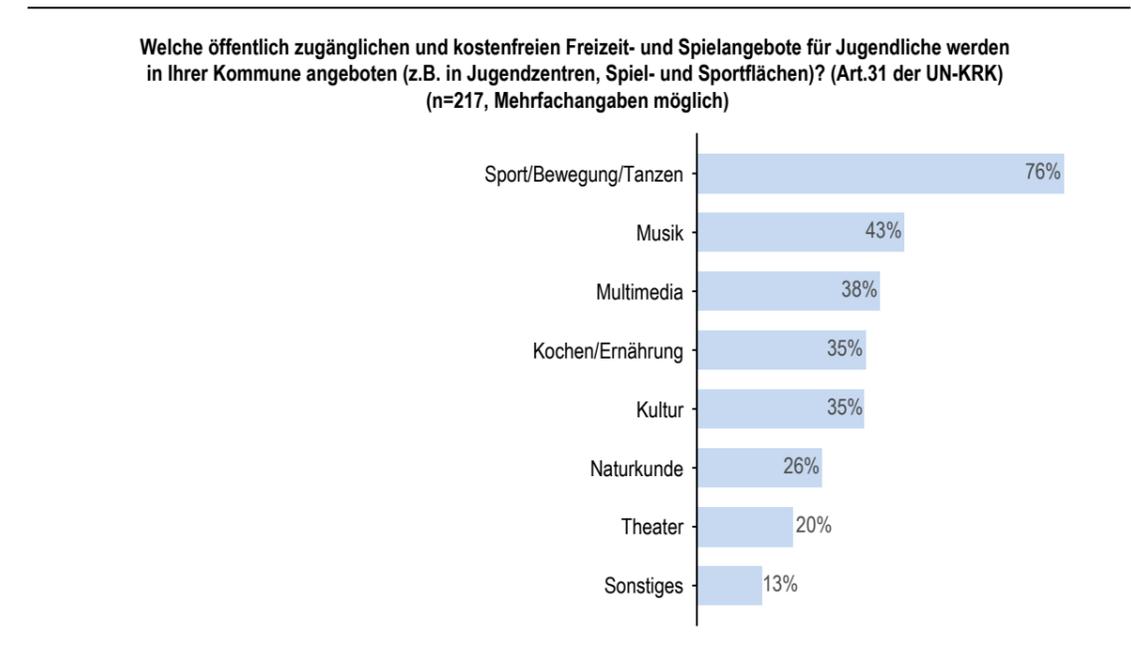
Quelle: Befragung der Hessen Agentur.

Zur Förderung von Kindern zählt auch das Bereitstellen von angemessenen Freizeit- und Spielangeboten seitens der Kommunen. Im Hinblick auf kleinere Kinder sind hier vor allem Spielplätze relevant. Die Kommunen sollten im Rahmen der Befragung die Zahl der Spielplätze angeben. Wird diese Zahl auf die unter 14-jährige Bevölkerung bezogen, werden von den Kommunen im Schnitt 8,6 Spielplätze je 1.000 Kinder vorgehalten. Mit Abstand am höchsten ist die Quote bei den Mittelstädten, hier existieren im Schnitt 13,5 Spielplätze je 1.000 Kinder. Bei Kleinstädten liegt die Spielplatzquote bei 7,7 und

bei den Landgemeinden bei 8,0. Die kreisfreien Städte – die Landkreise wurden hier ausgeblendet – halten 6,7 Spielplätze je 1.000 Kinder vor.

Jugendliche haben meist andere Bedürfnisse, wenn es um Freizeit- und Spielangebote geht. Die meisten Kommunen haben daher Jugendzentren oder entsprechende Spiel- und Sportflächen für Jugendliche eingerichtet. Dabei steht „Sport, Bewegung und Tanzen“ an erster Stelle (vgl. Abbildung 18). 76 % der Kommunen halten solche Angebote für Jugendliche vor. Mit größerem Abstand folgen Freizeitmöglichkeiten zum gemeinsamen Musikmachen und -hören z. B. in eigens dafür eingerichteten Proberäumen (43 %). Das Thema Multimedia wird von den Kommunen mit 38 % am dritthäufigsten genannt, gefolgt von Angeboten zu den Themenbereichen Kochen/ Ernährung und Kultur (jeweils 35 %) sowie Naturkunde (26 %) und Theater (20 %).

Abbildung 18: Freizeit- und Spielangebote für Jugendliche



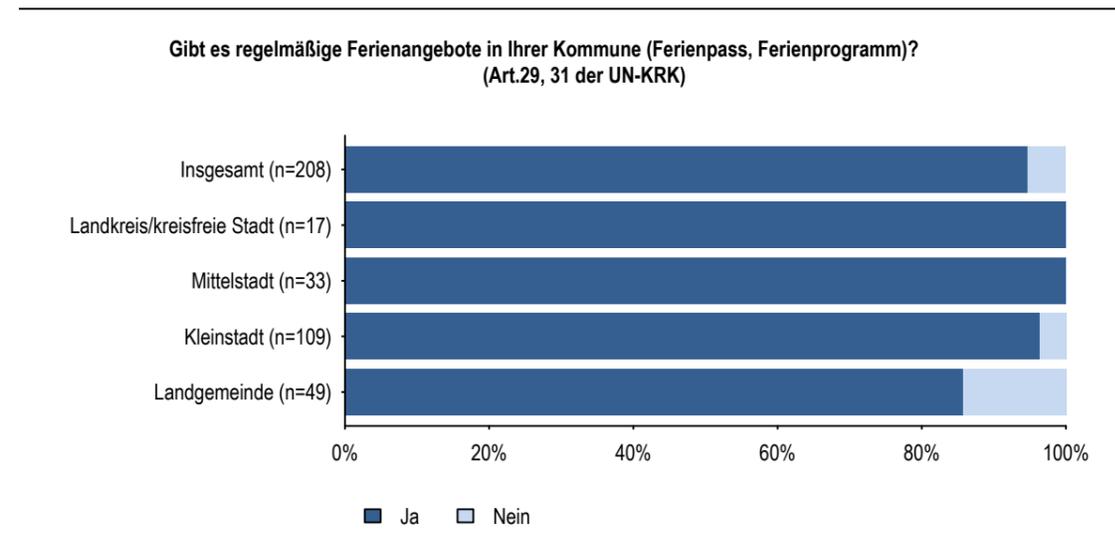
Quelle: Befragung der Hessen Agentur.

Artikel 31, UN-KRK — Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Eine weitere Frage zielte auf die Existenz regelmäßiger Ferienangebote für Kinder und Jugendliche. Fast alle Kommunen (95 %) bieten dies an (vgl. Abbildung 19). Hier sind keine großen Unterschiede nach der Größe der Kommunen erkennbar. Die Kommunen wurden gebeten, über die Kosten für die Ferienangebote Auskunft zu geben. Dabei zeigt sich, dass im Durchschnitt 20 % der Ferienangebote gänzlich kostenfrei angeboten werden, 50 % zwischen einem Euro und 50 Euro kosten, 19 % zwischen 50 und 100 Euro und 11 % der Ferienangebote mehr als 100 Euro.

Abbildung 19: Ferienangebote in der Kommune



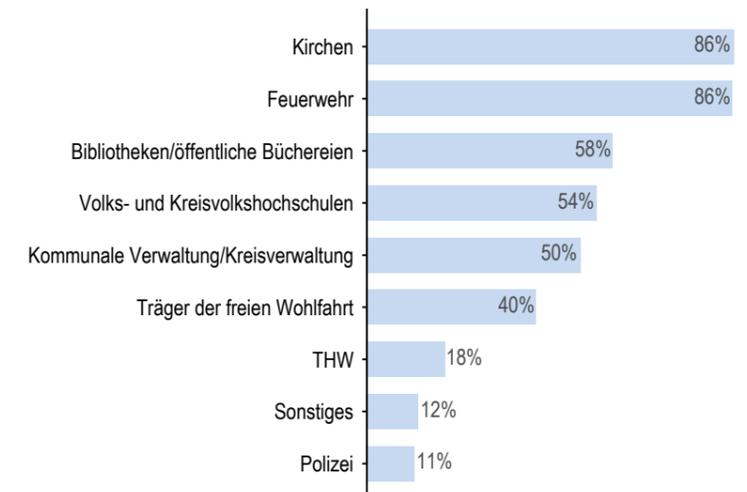
Quelle: Befragung der Hessen Agentur.

Darüber hinaus sollten die Kommunen angeben, welche Institutionen spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche im Bereich Soziales, Bildung und Gesundheit anbieten. Von der überwiegenden

Mehrheit der Kommunen wurden hier die Kirchen und die Feuerwehr (jeweils 86 %) genannt (vgl. Abbildung 20). Ebenfalls eine große Rolle spielen Bibliotheken bzw. öffentliche Büchereien (58 %) sowie Volks- und Kreisvolkshochschulen (54 %). Die Hälfte der Kommunen gibt zudem an, dass sie selbst als Verwaltung aktiv sind und den Kindern und Jugendlichen entsprechende Angebote zur Verfügung stellen.

Abbildung 20: Institutionen mit Angeboten für Kinder und Jugendliche in den Bereichen Soziales, Bildung und Gesundheit

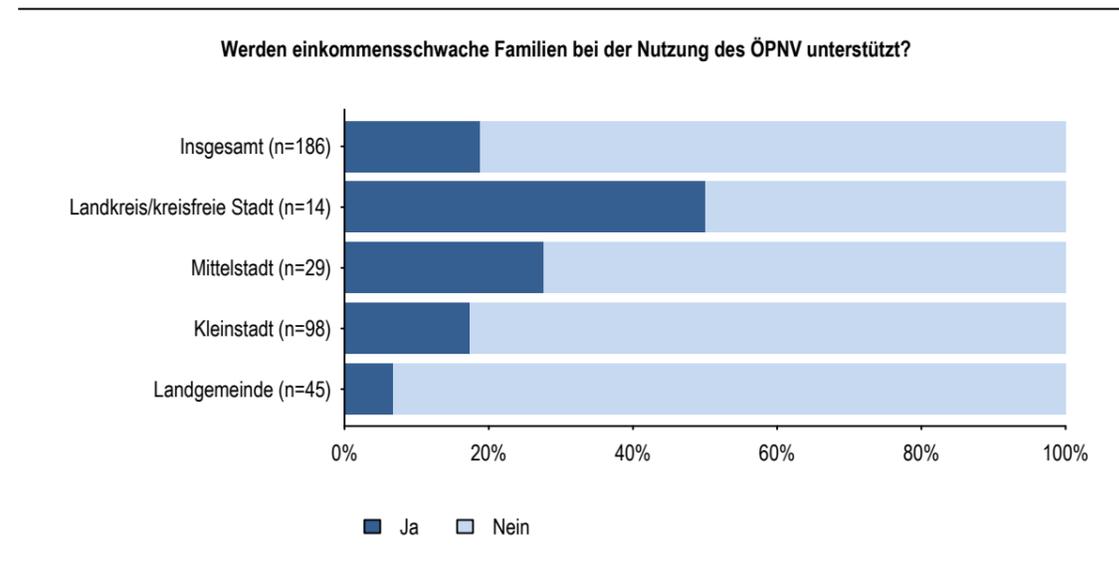
Welche u.a. stadtnahen/kreisnahen Institutionen bieten Angebote für Kinder und Jugendliche in den Bereichen Soziales, Bildung und Gesundheit an? (n=217, Mehrfachangaben möglich)



Quelle: Befragung der Hessen Agentur.

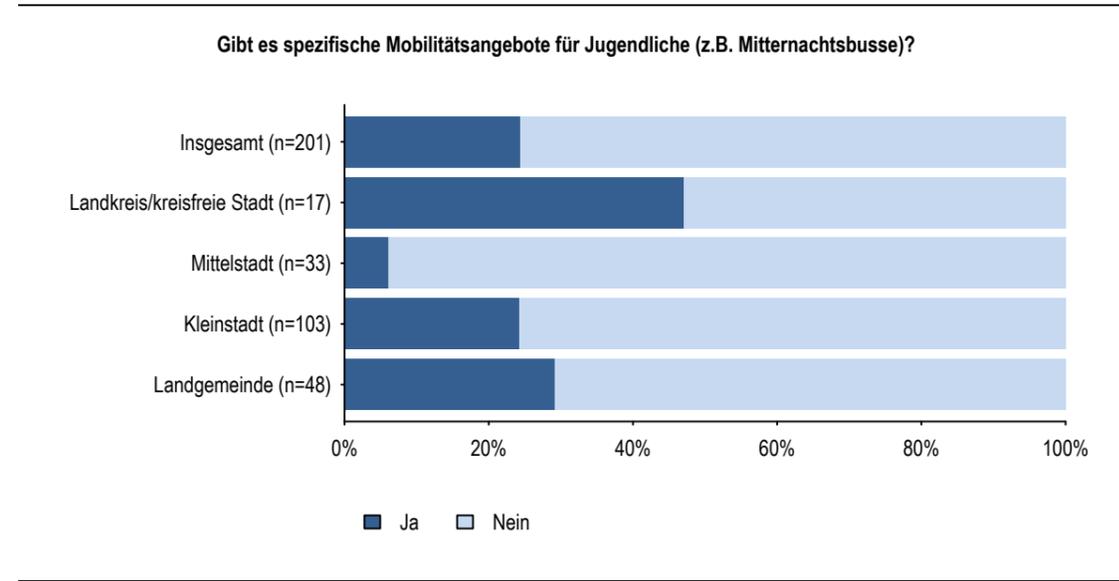
Damit Kinder und Jugendliche die verschiedenen Angebote auch in Anspruch nehmen können, ist die Mobilität sowie die Erreichbarkeit von großer Bedeutung. Die Kommunen wurden gefragt, ob einkommensschwache Familien bei der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV) unterstützt werden. Insgesamt ist dies bei 19 % der Kommunen der Fall (vgl. Abbildung 21). Verhältnismäßig aktiv sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Hier gibt die Hälfte der Befragten an, dass sie entsprechende Unterstützung anbietet. Dies trifft auch auf 28 % der Mittelstädte und 17 % der Kleinstädte zu. Bei den Landgemeinden ist dies selten der Fall. 7 % melden zurück, dass sie einkommensschwache Familien bei der Nutzung des ÖPNV unterstützen. Darüber hinaus sollten die Kommunen angeben, ob bestimmte Mobilitätsangebote für Jugendliche (z. B. Mitternachtsbusse) existieren. Abbildung 22 zeigt, dass jede vierte Kommune (24 %) derartige Mobilitätsangebote für Jugendliche vorhält. Auch in diesem Bereich sind die Landkreise und kreisfreien Städte besonders aktiv (47 %). Jede dritte Landgemeinde (29 %) und jede vierte Kleinstadt (24 %) verfügt ebenfalls über entsprechende Mobilitätsangebote. Darüber hinaus wird auch sichtbar, dass in wenigen Mittelstädten (6 %) spezifische Mobilitätsangebote für Jugendliche existieren.

Abbildung 21: Unterstützung einkommensschwacher Familien bei der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs



Quelle: Befragung der Hessen Agentur.

Abbildung 22: Spezifische Mobilitätsangebote für Jugendliche



Quelle: Befragung der Hessen Agentur.

Zusammenfassung

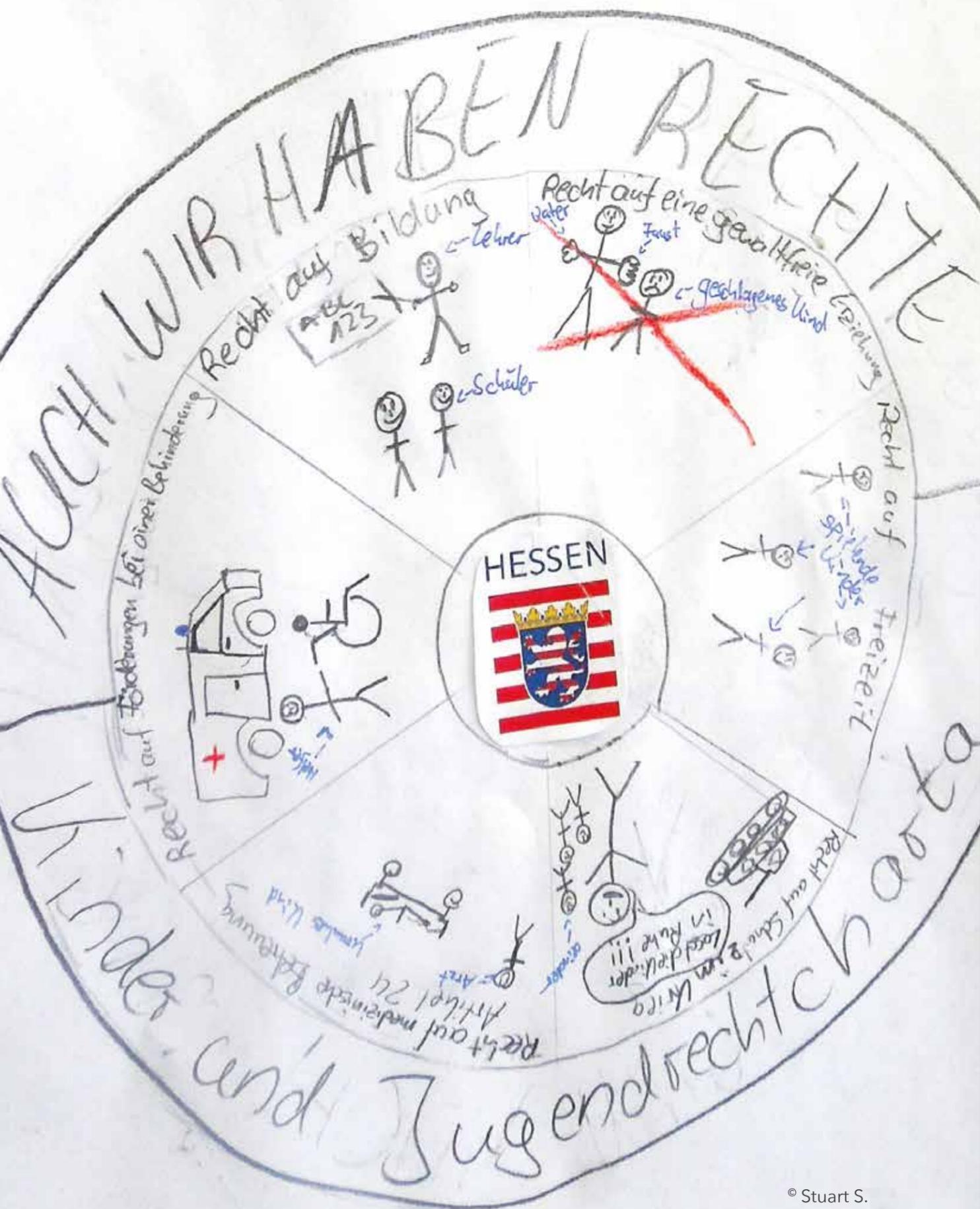
Die Befragung der hessischen Kommunen zeigt, dass einige Kommunen das Thema Kinderrechte in vorbildlicher Weise aufgreifen, sehr engagiert Projekte durchführen und Kinderrechte strukturell in ihrer Kommune und den politischen Prozessen verankern. Jedoch wurde auch sichtbar, dass die UN-Kinderrechtskonvention noch nicht in allen hessischen Kommunen angekommen ist. Eine aktive Beschäftigung mit den Kinderrechten und Einbettung in die Kommunalpolitik ist bei vielen Kommunen noch nicht Realität. Einigen Kommunalverwaltungen ist die UN-Kinderrechtskonvention noch gar nicht bekannt (siehe hierzu auch die Handlungsempfehlungen).

Die Befragungsergebnisse veranschaulichen sehr deutlich, dass die Beschäftigungsintensität mit dem Thema Kinderrechte stark abhängig von der Größe der Kommune ist. Während sich die Landkreise und kreisfreien Städte (100.000 Einwohner und mehr) sowie viele Mittelstädte (20.000 bis 100.000 Einwohner) bereits relativ intensiv mit Kinderrechten beschäftigen, gibt es bei den Kleinstädten (5.000 bis 20.000 Einwohner) und vor allem bei den Landgemeinden (unter 5.000 Einwohner) noch Ausbaumöglichkeiten.

Jugendzentren spielen bei der Beteiligung von Jugendlichen eine große Bedeutung. Relativ selten gibt es eine direkte strukturelle Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in politische Prozesse, z. B. durch Kinder- und Jugendparlamente, Jugendforen oder Jugendräte. Der Fokus der Kommunen liegt aber dennoch hinsichtlich der Teilhabe eindeutig auf den älteren Kindern bzw. auf den Jugendlichen. Für die jüngeren Kinder im Kindergartenalter gibt es bei wenigen Kommunen Beteiligungsmöglichkeiten. Die Kommunen sehen hier insgesamt auch wenig Potenzial, die Beteiligung dieser Altersgruppe auszubauen.

Die überwiegende Mehrheit der Kommunen gibt an, dass innerhalb der Kommune Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche bei Sorgen, Ängsten und familiären Problemen bestehen. Hingegen wird auch deutlich, dass nur jede dritte Kommune ein kommunales Kinderbüro eingerichtet hat oder einen Kinderbeauftragten beschäftigt. Bei der Frage nach Schutzorten, die aus Kinderaugen sichtbar sind, gibt ein Drittel der Kommunen an, dass ihnen solche Orte nicht bekannt sind.

Die größte Aktivität der Kommunen besteht beim Thema Förderung von Kindern. Die meisten Kommunen haben ein besonderes Augenmerk auf Freizeit- und Spielangebote für Kinder und Jugendliche. Zudem bietet so gut wie jede Kommune Ferienangebote an, die meisten davon kostenlos oder für wenig Geld. Das Thema öffentlicher Nahverkehr und Mobilität bietet noch großes Ausbaupotenzial. Noch relativ wenige Kommunen unterstützen einkommensschwache Familien bei der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs oder organisieren spezifische Mobilitätsangebote für Jugendliche.



© Stuart S.

1. Kinderrechte gesetzlich verankern und institutionalisieren

„Ich finde es super, dass die Kinderrechte in die Landesverfassung kommen.“
(Kind, 5. Klasse)

Kinderrechte in der hessischen Landesverfassung

Ausgehend von der UN-Kinderrechtskonvention sind die Kinderrechte in 14 von 16 Bundesländern in die jeweilige Verfassung aufgenommen worden. Hessen gehört bislang nicht dazu. Das soll sich ändern. Im Herbst 2018 können die Bürgerinnen und Bürger in Hessen gemeinsam mit der Landtagswahl über Änderungen der Hessischen Landesverfassung abstimmen. Die Enquetekommission „Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen“ (EKV) hat Vorschläge für Änderungen gesammelt und diskutiert, auch mit Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen. Die Bürgerinnen und Bürger Hessens konnten sich in den Prozess einbringen. Auch Kinder und Jugendliche haben die Gelegenheit ergriffen, sich an der Diskussion zu beteiligen¹. Die Aufnahme der Kinderrechte in die Landesverfassung ist eine der angeregten Änderungen. Das Kindeswohl wird nicht als Vorrang, jedoch als wesentlich zu berücksichtigender Aspekt bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, eingestuft. Damit ist die im Oktober 2018 zur Abstimmung stehende Formulierung ein wichtiger Schritt:

„Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.“

Sollte die Verfassungsänderung in Kraft treten, ist es Aufgabe der hessischen Politik zu prüfen, welche Anpassungen bzw. Ergänzungen in den hessischen Landesgesetzen sich hieraus ergeben können und sollen. Empfehlungen und Anregungen hierzu finden sich in den nachfolgenden Abschnitten.

¹ Zu nennen ist hier die Beteiligung von ca. 160 hessischen Schülerinnen und Schülern, initiiert durch die Hessische Landeszentrale für politische Bildung: Am 15. Mai 2017 diskutierte die Schülerschaft mit Mitgliedern der Enquetekommission „Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen“ ihre Wünsche bezüglich der anstehenden Novellierung der Hessischen Verfassung per Volksabstimmung am 28. Oktober 2018. Zuvor hatte die Hessische Landeszentrale hessenweit 20 Workshops für Kinder und Jugendliche durchgeführt, um die anstehende Verfassungsänderung zu behandeln.

Regelmäßige Kinderrechtsberichte

Die Bundesrepublik Deutschland muss, wie alle anderen Vertragsstaaten der UN-Kinderrechtskonvention auch, regelmäßig Berichte über die Kinderrechte im eigenen Land vorlegen, die Aufschluss über die Umsetzung ihrer Verpflichtungen zum Schutz der Kinder geben. Die Berichte gehen an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf (Kinderrechtsausschuss). Es wird empfohlen, dass auch das Land Hessen regelmäßig Berichte über die Lage der Kinderrechte erstellt bzw. in Auftrag gibt; ähnlich wie es für die Erstellung der vorliegenden hessischen Kinder- und Jugendrechte-Charta geschehen ist. Diese Berichte sollten Auskunft darüber geben, inwieweit die Kinderrechte in Hessen garantiert sind und welche Fortschritte es seit dem letzten Bericht gegeben hat.

Kinderrechte im Grundgesetz

Nachdem die Kinderrechte in den Verfassungen fast aller Bundesländer verankert sind, sollte das Land Hessen über seine Beteiligungsmöglichkeiten im Bundesrat auch darauf hinwirken, dass die Kinderrechte im Grundgesetz verankert werden. Denn obgleich die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland seit nunmehr 25 Jahren in Kraft ist, kennt das Grundgesetz bislang keine speziellen Kinderrechte. Die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz ist geboten, um die in der Kinder- und Jugendpolitik erfolgte Rechtsentwicklung der letzten Jahrzehnte auch im Text des Grundgesetzes nachzuvollziehen. Bereits vor drei Jahren hat das Aktionsbündnis Kinderrechte, bestehend aus dem Deutschen Kinderhilfswerk, unicef Deutschland und dem Deutschen Kinderschutzbund in Kooperation mit der Deutschen Liga für das Kind, vorgeschlagen, die Rechte der Kinder in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen. Das Land Hessen sollte – so eine Forderung des Dialogforums „Kinder- und Jugendrechte in Hessen“ (KJRH) – dieses Anliegen unterstützen und sich damit dem im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung festgehaltenen Willen für die Etablierung der Kinderrechte im Grundgesetz anschließen.

Kinderrechtsbeauftragte institutionell absichern

Mit der Berufung einer Kinderrechtsbeauftragten im Sommer 2017 hat das Land Hessen einen wegweisenden Schritt gemacht. Es gilt, diese Position über die Legislaturperiode zu verstetigen und institutionell abzusichern. Die Position sollte so ausgestaltet sein, dass der oder die Beauftragte sich auf allen Landesebenen für kinderfreundliche Reformen engagieren sowie aktuelle Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren auf deren Kinderfreundlichkeit und die Vereinbarkeit mit der UN-Kinderrechtskonvention überprüfen kann. Darüber hinaus ist zu klären, in welche Gremien die oder der Kinderrechtsbeauftragte berufen werden sollte bzw. ein Mitwirken anzustreben ist. Ein wichtiger Schritt ist

hierzu bereits mit der Berufung der Kinderrechtebeauftragten als beratendes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss Hessen getan worden.

Kinderrechte als Querschnittsaufgabe: „Kinder Mainstreaming“

„Die Politik müsste sich mehr für die Meinung von Kindern interessieren und diese auch ernst nehmen.“ (Kind, 5. Klasse)

Gleichwohl ist es nicht damit getan, die Zuständigkeit für die Verteidigung und Durchsetzung der Kinderrechte allein bei einer Beauftragten oder auch nur im Hessischen Sozialministerium anzusiedeln. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind als Querschnittsaufgabe zu betrachten. Entsprechend ist die gesamte Landesverwaltung gefordert, in ihrem Verantwortungsbereich zu einem kindergerechten Hessen beizutragen. Kinderrechte bzw. Kindergerechtigkeit sollten möglichst immer aus ganzheitlicher Sicht betrachtet werden, d. h. mit Blick auf *alle* Säulen und Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention und nicht nur mit einem Fokus auf einzelne Rechte. Das könnte dadurch gewährleistet werden, dass in Hessen vergleichbar zum Gender Mainstreaming (vgl. §1a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Hessen) – ein „Kinder Mainstreaming“ eingeführt und gesetzlich verankert wird. „Kinder Mainstreaming“ würde die in die Landesverfassung aufzunehmende Kindwohlorientierung als Prinzip im politischen Entscheidungsprozess verankern: Die Belange von Kindern und Jugendlichen müssen in allen Politikbereichen und bei allen Entscheidungen beachtet werden, also z. B. in Gesetzgebungsverfahren, auf der Ebene der Landesinitiativen, der politischen Steuerung sowie der Beratung und Begleitung von Aktivitäten und Projekten. Unterstützung und Hilfe zur Anwendung von „Kinder Mainstreaming“ könnten Fortbildungen sowie ein „Kinder Jour Fixe“ bzw. ein „Kinderrechte-Beirat“ bieten, ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen der Landesverwaltung und den Kommunen sowie entsprechenden Vertreterinnen und Vertretern von Kindern und Jugendlichen in Hessen (z. B. der Landeschülerrat oder die Landesschülervertretung und andere).

Kinderrechte in Städten und Gemeinden

Als unmittelbarem Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen kommt den Kommunen eine besondere Bedeutung bei der Verwirklichung der Kinderrechte zu. Gerade hier aber besteht vielerorts erheblicher Handlungsbedarf. Die für die Kinder- und Jugendrechte-Charta in Auftrag gegebene Befragung von hessischen Kommunen und Landkreisen durch die Hessenagentur zeigt auf, dass sich nicht einmal jede(r) zweite (46 %) mit dem Thema UN-Kinderrechtskonvention und den darin enthaltenen Artikeln befasst. Wo dies der Fall ist, beschränkt sich dies in der Mehrzahl der Fälle auf einzelne Projekte und Maßnahmen. Eher selten sind die Kinderrechte Teil kommunalpolitischer Strategien (24 %)

und Leitbilder (19 %). Hinzu kommt, dass es dieser Analyse zufolge nur in jeder dritten Kommune bzw. jedem dritten Landkreis eine(n) kommunale(n) Kinderbeauftragte(n) oder ein kommunales Kinderbüro bzw. ein Kinder- und Jugendbüro auf Landkreisebene gibt. Auf dem Land ist dies sogar nur in jeder vierten Gemeinde der Fall.

Kommunale Anwaltschaften für Kinder und Jugendliche

Es sind also weitere Anstrengungen nötig, um in den hessischen Landkreisen, Städten und Gemeinden „Anwältinnen und Anwälte“ für die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu etablieren. Kinder- und Jugendbeauftragte – bis hinunter zur Stadtteilebene – würden eine wichtige Schnittstelle zwischen Politik, Verwaltung und Kindern bilden. Und auch auf kommunaler Ebene sollten – Stichwort „Kinder Mainstreaming“ – kinderrechtliche Belange in den politischen und administrativen Entscheidungsprozessen als zu berücksichtigendes Prinzip verankert werden. Hierbei können sich Kommunen durchaus an Vorbildern aus der Nachbarschaft orientieren. So liegen mit Hanau, Oestrich-Winkel und Taunusstein drei der bundesweit 16 von unicef und dem Deutschen Kinderhilfswerk mit dem Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ ausgezeichnete Städte und Gemeinden in Hessen. Dass ein entsprechendes Engagement nur zum Teil an finanziellen Voraussetzungen liegt, sondern primär eine Frage des politischen Willens ist, zeigt das Beispiel Hanau: Die Stadt hat den Aktionsplan „Kinderfreundliche Kommune 2014-2018“ erstellt und umgesetzt, obwohl sie 2012 dem kommunalen Schutzschirm beigetreten war und damit alle freiwilligen Leistungen auf den Prüfstand zu stellen hatte.

Kinderbüros und Anlaufstellen

Kinderbüros können eine wichtige Anlaufstelle für alle Fragen und Probleme rund um Kinderbelange und -rechte sein. Kinderbüros sind auch ein möglicher Weg, um eine Ombudsstelle für Individualbeschwerden von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Ob sie Gewalt erfahren, in der Schule gemobbt oder ihnen nicht die ihnen zustehenden Beteiligungsmöglichkeiten eingeräumt werden – die meisten Rechtsverletzungen finden in der direkten Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen statt. Deswegen brauchen sie Beschwerde- bzw. Anlaufstellen in den Kommunen, an die sie sich wenden können und die sie über ihre Rechte aufklären und über mögliche Konsequenzen beraten. Solche Beschwerdestellen sollten flächendeckend in Hessen vorhanden sein und unabhängig agieren können; zudem sollten sie idealerweise mit juristischer und pädagogischer Kompetenz ausgestattet und für Kinder und Jugendliche leicht erreichbar sein. Viele Gebietskörperschaften halten bereits unter dem Stichwort „Kinder- und Jugendförderung“ Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche vor, an die sich Minderjährige in persönlichen Angelegenheiten auch ausdrücklich ohne Beisein der Eltern wenden können.

Kinderbüro Frankfurt

Starke Lobby, starke Kinder

Kommunale Interessenvertretungen für Kinder gibt es in viel zu wenigen, aber immerhin in einigen Städten Deutschlands. Aber Frankfurt ist wahrscheinlich die einzige, deren Kinderbüro ein eigenständiges Amt, also kein Anhängsel eines anderen Amtes ist. Das hat nicht zuletzt den Vorteil, dass dessen Leiterin auf Augenhöhe mit anderen Amtsleitungen sprechen kann. Und das ist wichtig, denn das Büro arbeitet als Querschnittsamt mit allen zusammen. Bei der Aktion „Spatz“ etwa, bei der Kinder und Erwachsene Spielplätze in ihrem Stadtteil planen und bauen, kooperiert es mit dem Grünflächenamt; beim Kinderschutz mit dem Gesundheits- und mit dem Sozialamt; und beim Thema Kindermobilität mit Polizei und Straßenverkehrsamt.

Mit seinen zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie zahlreichen ehrenamtlichen Kinderbeauftragten in den Stadtteilen schaltet sich das Kinderbüro überall dort ein, wo es um das Ziel einer kinderfreundlicheren Stadt geht. Unmittelbares Vortragsrecht bei allen Dezernentinnen und Dezernenten sowie die Möglichkeit, auf kommunale Planungen einzuwirken, bieten eine wichtige Voraussetzung, um Kinderinteressen in der Stadt durchsetzungsstark vertreten zu können und dafür zu sorgen, dass Frankfurt tatsächlich eine Stadt der Kinder ist – oder zumindest wird.

„Stadt der Kinder“ ist auch der Name einer Kinderrechtekampagne, die seit 2017 jedes Jahr stattfindet. Sie hat das Ziel, Kinder über ihre Rechte aufzuklären bzw. die Kinderrechte in Frankfurt allgemein bekannter zu machen – mit Theatervorführungen, Konzerten, Kunstausstellungen, Besuchen bei Radio und Fernsehen, Workshops, Diskussionsrunden und Rap-Kursen, aber auch mit einer 140 Seiten starken Broschüre, die an zahlreiche öffentliche Einrichtungen für Kinder verschickt wird.

Eine weitere wichtige Kampagne des Kinderbüros – „Stark durch Erziehung“ – richtet sich dagegen primär an Erwachsene. Und das ganz bewusst. Denn Erwachsene tragen die Verantwortung dafür, den Kindern zu vermitteln, dass sie Rechte haben und diese auch durchsetzen können. Entsprechend lautet das Ziel der Kampagne, gewaltfreie und gute Erziehung immer und überall auf die Agenda zu setzen: im alltäglichen Dialog ebenso wie bei Fachtagungen und politischen Debatten. Denn Kinder und Jugendliche brauchen Erwachsene, die sie ernst nehmen und denen sie vertrauen können.

So ist das Frankfurter Kinderbüro seit seiner Gründung im Jahr 1991 Anlaufstelle für beide, für Kinder und Jugendliche (bis 14 Jahre), aber auch für Erwachsene. Und das nicht nur theoretisch, sondern ganz praktisch – wie rund 13.000 Anfragen pro Jahr eindrucksvoll belegen.



2. Kinderrechte bekannt machen, für Kinderrechte sensibilisieren

„Überall in Deutschland sollten Informationen über die Kinderrechte verteilt werden, damit sie jeder kennt.“ (Junge, 14 Jahre)

Zielgruppenspezifisch aufklären und informieren

Um ihre Wirkung entfalten zu können, müssen Rechte bekannt sein. So müssen Eltern wissen, dass Gewalt in der Erziehung verboten ist. Lehrerinnen und Lehrer, Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen müssen wissen, dass Kinder zur Mitsprache befähigt werden sollen. Politikerinnen und Politiker sollten wissen, dass ein Aufwachsen in Armut Kinderrechte verletzt. Vor allem aber müssen auch Kinder ihre Rechte kennen, um sie schützen, verteidigen, in Anspruch nehmen und durchsetzen zu können. Es ist daher Aufgabe der Landespolitik, die Bekanntmachung der Kinderrechte durch andere zu fördern wie auch selbst aktiv zu betreiben. Eine zielführende Maßnahme bestünde darin, dass das Land Hessen mit eigenen Publikationen auf die Kinderrechte und ihre Bedeutung hinweist. Zielgruppenspezifische Informationen und Medien müssen erstellt und vertrieben werden. Die Möglichkeiten sind vielfältig. Um eine möglichst breite und zielgerichtete Abdeckung zu gewährleisten, bieten sich Bildungs- und Betreuungseinrichtungen an. So könnten Broschüren zum einen für Kinder und zum anderen für Eltern beim Eintritt in die Schule ausgegeben werden. Kitas und Schulen sollten ermutigt und unterstützt werden, altersgerecht über Kinderrechte zu informieren, sei es im Unterricht, sei es in Form von Projekten. Auch in der Aus- und Fortbildung der Fachkräfte, die im Elementar- und Primarbereich tätig werden, müssen die Kinderrechte und ihre Vermittlung zentraler Bestandteil sein.

Angebote bündeln und bereitstellen

„Ich glaube, die meisten Erwachsenen wissen gar nicht, welche Rechte wir Kinder haben.“ (Kind, 5. Klasse)

Anzustreben ist die Erstellung einer zentralen, vom Land Hessen erstellten Online-Plattform, die über das Thema Kinderrechte informiert und auf die vielfältigen Angebote in Hessen aufmerksam macht. Auf dieser Plattform könnten auch die Materialien, die von diversen Verbänden, Organisationen und Initiativen bereits erstellt worden sind, gebündelt und übersichtlich präsentiert werden: Was gibt es, was kann wo wie bezogen werden? Die Plattform könnte nach verschiedenen Lebensbereichen bzw. Zielgruppen gegliedert sein: Unterrichtsmaterialien für Lehrerinnen und Lehrer, Praxisbeispiele für Erzieherinnen und Erzieher, Informationen für Eltern, Kommunen oder Vereine. Zudem könnten Best-Practice-Beispiele vorgestellt werden. Es bietet sich an, die bereits bestehende Internetseite Hessen-u15 dementsprechend auszubauen und zu erweitern.

Website des Landes für Kinder – www.hessen-u15.de

Die Website Hessen-u15 informiert über hessische Landespolitik und bietet viele spannende Informationen zur Geschichte Hessens, zu hessischen Rekorden und berühmten Hessinnen und Hessen. Auch Spaß und Spiele sind auf der Seite zu finden. Ziel der Internetseite ist es, das demokratische Bewusstsein bei Kindern und Jugendlichen zu fördern. Dabei erläutern die Löwenkinder Leo, Lea, Leonie und Lenni auf anschauliche Weise, wie Politik in Hessen funktioniert.

www.hessen-u15.de

Kinderrechte in der Schulentwicklung

„Bei uns an der Schule findet am ersten Tag nach den Sommerferien immer ein Projekttag zum Thema Kinder- und Jugendrechte statt.“ (Mädchen, 16 Jahre)

Mit die wichtigsten Zielgruppen der Kinder- und Jugendrechte sind selbstverständlich Kinder und Jugendliche selbst. Daher nehmen die Betreuungs- und Bildungseinrichtungen bei der Information über und der Vermittlung von Kinderrechten eine herausragende Stellung ein. Im Land Hessen wurden die Kinderrechte Ende 2011 in den „Hessischen Referenzrahmen Schulqualität“ aufgenommen und sind damit als Qualitätsmerkmal guter Schule anerkannt. Dort steht u.a.: „Kinderrechte werden in der Schule thematisiert und beachtet.“ An vielen, aber längst noch nicht an allen Schulen in Hessen ist dies umgesetzt. Vorbildfunktion hat das Netzwerk von rund 20 Kinderrechtesschulen in Hessen („Modellschulnetzwerk für Kinderrechte Hessen“) und die Arbeit des Vereins Makista (Macht Kinder stark für Demokratie). Von den hier gemachten Erfahrungen und der geleisteten Arbeit könnten andere Schulen profitieren. An den Kinderrechtesschulen geht es nicht nur um das Wissen über Kinderrechte und den Erwerb kinderrechtlicher Handlungskompetenzen, sondern um die Schaffung einer kindergerechten und demokratischen Lern- und Schulkultur. Um sicherzustellen, dass alle an der Schule die Kinderrechte kennenlernen und umsetzen, sollte jede Schule ihr eigenes Kinderrechteprofil entwickeln und ihren individuellen Entwicklungsweg zu einem „Haus der Kinderrechte“ finden. Dabei sollten sie von den staatlichen Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Partnern bestmöglich unterstützt werden. Eine zentrale Forderung des Dialogforums KJRH besteht darin, dass das Land Hessen die Schulen im Rahmen der Schulentwicklung unterstützt und in die Lage versetzt, die Kinderrechte im Unterricht, in Projekten, im Schulleitbild sowie in Kooperation mit Partnern umsetzen zu können. Dabei könnte eine Übersicht von landesweiten Angeboten (zu Qualifizierung, Fortbildung, Beratung, Moderationen etc.) helfen.

Kinderrechte in der berufsspezifischen Ausbildung

„In der Schule haben wir über Menschenrechte geredet. Aber nicht über Kinderrechte und was die für uns bedeuten.“ (Mädchen, 16 Jahre)

Die Sorge um die Kinderrechte sollte (noch stärker) Bestandteil des beruflichen Selbstverständnisses von all jenen Fachkräften werden, die direkt und indirekt mit Kindern zu tun haben. Im engeren Sinne sind das Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer und die Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe. Im weiteren Sinne sind es Beschäftigte bei – um nur einige Bereiche zu nennen – der Polizei und Kinderarztpraxen, von Sportvereinen und Freizeiteinrichtungen, in der Justiz und Stadtplanung. Ein wichtiges Handlungsfeld des Landes besteht darin, im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass alle Menschen, die in Hessen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, für deren Rechte sensibilisiert werden. Der zentrale Weg besteht darin – so eine Forderung des Dialogforums –, die Kinder- und Jugendrechte in den jeweiligen Ausbildungsgängen verbindlich zu verankern. Außerdem sollten sie Eingang in berufsspezifische Fort- und Weiterbildungen finden. Die Landesregierung und die zuständigen Ministerien sind aufgefordert, die Erarbeitung entsprechender Konzepte und deren Umsetzung in die Wege zu leiten bzw. zu fördern.

Aktionen und Kampagnen: „Tag der Kinderrechte“ in Hessen

Neben den Tageseinrichtungen für Kinder, den Kindertagespflegestellen und Schulen sind es die Kommunen, die als unmittelbares Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen prädestiniert sind, die Kinderrechte bekannt zu machen. Die Stadt Frankfurt am Main etwa hat 2017 die Kinderrechtskampagne „Stadt der Kinder“ gestartet. Bei der Neuauflage 2018 finden um den „Tag der Kinder“ am 1. Juni herum rund 100 Aktionen statt. Selbstverständlich ist das allerdings noch nicht. Der Befragung von hessischen Kommunen und Landkreisen zufolge nimmt nur jede fünfte Kommune und jeder fünfte Landkreis an Maßnahmen zum Weltkindertag am 20. September aktiv teil. Hier sollte das Land Hessen eine Vorbildfunktion übernehmen. So könnte eine Aufnahme der Kinderrechte in die Landesverfassung als Startschuss genutzt werden, um jedes Jahr in ganz Hessen den „Tag der Kinderrechte“ zu feiern und diese damit landesweit bekannt zu machen. Dies könnte unter der Schirmherrschaft des Landes Hessen geschehen, das Land könnte sich mit eigenen Aktionen und Kampagnen einbringen und die Landkreise und Kommunen bei deren Aktivitäten unterstützen. In jedem Fall sollte es die Realisierung solch öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen fördern und ermöglichen.

3. Mitbestimmung ermöglichen und fördern

„Wir haben mit unserem Kreisjugendparlament schon vieles erreicht – zum Beispiel bei der Einführung des Hessentickets.“ (Junge, 18 Jahre)

Kinder sollen und wollen mitreden

Die UN-Kinderrechtskonvention unterstreicht, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Beteiligung haben. Bereits im Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“ wurde die Berücksichtigung des Kinderwillens als ein zentrales und tragendes Element in Gesellschaft und Politik dargestellt. Konkret bedeutet das, dass sie die Möglichkeit haben, ihre Interessen, Wünsche, Hoffnungen, Ängste und Probleme überall dort einzubringen, wo es um ihre Belange geht. In Familie, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schule, aber auch in der Kommune sollte also nicht nur für Kinder geplant und entschieden werden, sondern auch mit ihnen.

Ein eindeutiges Ergebnis der Workshops mit Kindern und Jugendlichen besteht darin, dass sie mit ihren Perspektiven, Erfahrungen und Meinungen ernst genommen und gehört werden wollen. Das umfasst alle Lebensbereiche: In der Familie möchten sie an den Entscheidungen über Fragen des Zusammenlebens beteiligt sein. In der Schule möchten sie mitreden können darüber, wie der Schulhof gestaltet wird, aber auch aktiver in die Erstellung von Lehr- und Stundenplänen bzw. Unterrichtsinhalten eingebunden werden. Und gerne würden sie auch daran partizipieren, wie ihr Lebensumfeld in der Kommune gestaltet wird. Diese Eindrücke aus den Workshops werden von dem Länderbericht Hessen des LBS-Kinderbarometers Deutschland aus dem Jahr 2016 bestätigt. Diesem zufolge möchten 54 Prozent der befragten Kinder und Jugendlichen in Hessen an Entscheidungsprozessen in ihrer Stadt bzw. Gemeinde partizipieren. Der Wunsch (und die Kompetenz) zur Mitsprache – auch das zeigen die Workshops – findet jedoch oft keine oder zu geringe Entsprechung in den Lebenswirklichkeiten. Kinder und Jugendliche fühlen sich oft nicht oder zu wenig an Entscheidungsprozessen beteiligt. Werden sie als Expertinnen und Experten in eigener Sache beteiligt, sei es in Landes- und Kreisjugendparlamenten, sei es in Schulparlamenten oder Klassenräten, werden die Mitsprachemöglichkeiten sehr wertgeschätzt.

Offene Haltung und partizipative Strukturen

Unzweifelhaft eröffnen Beteiligungen vielfältige Lern- und Handlungsfelder für junge Menschen. Sie sind auch ein Weg, um Erfahrungen der Selbstwirksamkeit zu stärken. Hinzu kommt, dass die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen zu kinder- und jugendgerechteren Lebensumwelten und -verhältnissen beitragen können. Ziel sollte es daher sein, dass Kinder und Jugendliche in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld, in Schulen und Kitas,

in Städten und Gemeinden, aber auch auf Landesebene Gelegenheit haben, ihre Ideen und Meinungen einzubringen. Um das zu erreichen, braucht es zweierlei: Zum einen eine offenere Grundhaltung gegenüber Kindern und Jugendlichen, die ihre Beteiligungsrechte als selbstverständlich akzeptiert und in der Praxis ermöglicht, fördert und lebt. Zum zweiten müssen bestehende Strukturen (die im Folgenden ausgeführt werden) gestärkt und weitere Beteiligungsmöglichkeiten in Hessen geschaffen werden. Es wird daher angeregt, dass die Landesregierung die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen in Land und Gemeinden regelt und sie regelmäßig und altersgerecht über ihre Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten informiert. Zudem sollte die Arbeit von koordinierenden Initiativen wie die „Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendbeteiligung Hessen“, kurz LAG-KiJuBe Hessen, weiter unterstützt werden.

Mitsprache in der Familie

„Eltern und Kinder sollten immer darüber reden, wer sich was wünscht – nicht nur einmal in der Woche.“ (Mädchen, 18 Jahre)

In der Familie erleben Kinder in der Regel zuerst, dass ihre Meinungen und Wünsche ernst genommen werden. Dies gilt es zu stärken. Auf diesem Weg brauchen Eltern Ermutigung, aber auch Rat, um Kinder und Jugendliche noch selbstverständlicher den Lebensalltag mitgestalten zu lassen. Auf dem Dialogforum KJRH wurde daher die Forderung formuliert, flächendeckende Anlaufstellen mit guter Finanzierung und Informationsstellen mit dem Schwerpunkt Familienbildung zu schaffen und sicherstellen. Die Landesregierung sollte darauf hinwirken, dass die Angebote zur Familienförderung und -beratung partizipationsorientiert ausgerichtet werden. Dazu trägt der Ausbau von Familienzentren bei.

Von früh an: Partizipation in der Kita

Als wichtige Lebensräume von Kindern sind Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege auch zentrale Orte von Sozialisation und Bildung. Indem hier Beteiligung erfahren und eingeübt, begleitet und reflektiert wird, werden Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu Lernorten für Demokratie. Vielfältige positive Erfahrungen in Hessen zeigen, dass bereits kleine Kinder mit pädagogischer Unterstützung kompetent mitwirken können. Im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren ist dazu festgehalten, dass Kinder ihre Entwicklung und Bildung von Anfang an aktiv mitgestalten können. Der Plan basiert auf der Grundlage, dass Kinder Rechte haben, insbesondere ein Recht auf bestmögliche Bildung von Anfang an. Dabei ist es zu begrüßen, wenn sie entwicklungsangemessen Verantwortung übernehmen können und entsprechend eingebunden sind. Gleichzeitig sind viele Gelegenheiten zu schaffen, in

denen das Kind lernt, in sozialer Verantwortung zu handeln – d.h. die Konsequenzen seines eigenen Handelns für die anderen und sich selbst zu reflektieren. Kinder lernen sich einzubringen und Entscheidungen für sich und andere zu fällen, wenn ihnen Mitsprache und Wahlmöglichkeiten gegeben werden. Sie lernen Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, wenn ihnen Verantwortung übertragen wird. Hier ist beispielhaft auf den Preisträger „Kita des Jahres 2018“ zu verweisen: das Familienzentrum Ludwig-Uhland-Straße in Maintal. Kriterien für die Auswahl der Jury waren die Qualitätsdimensionen: Kindorientierung, Sozialraumorientierung, Partizipation, Einordnung als lernende Organisation. Besonders hervorzuheben sind die Bedeutung der Rechte der Kinder und deren Realisierung in der täglichen Arbeit dieses Familienzentrums².

Kinderrechte erfolgreich umsetzen - Qualifizierung für Kindertageseinrichtungen

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration setzt sich für eine stärkere Bekanntmachung der Kinderrechte ein und fördert das Modellprojekt: „Kinderrechte in Kitas erfolgreich umsetzen“. In fünf Modulen werden Fachkräfte in Kindertagesstätten dahingehend qualifiziert, wie sie auf der Grundlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans Kinderrechte im Kitaalltag umsetzen können. Projektträger ist der Kinderschutzbund, Ortsverband Gießen.

www.kinderschutzbund-giessen.de/kinderrechte/qualifizierung-fuer-kindertagesstaetten

Schule als lebendige Zentren des Miteinanders

„Ich würde mir wünschen, dass wir auch bei den Unterrichtsinhalten mehr mitbestimmen können.“ (Mädchen, 17 Jahre)

Gute Schulen verstehen sich längst nicht mehr als Orte, in denen nur Wissen vermittelt wird. Vielmehr verstehen sie sich als lebendige Zentren, an denen die Schülerinnen und Schüler durch vielfältige Angebote ermuntert und befähigt werden, ihre Interessen zu formulieren, einzubringen und mit denen anderer abzustimmen. Selbstverständlich ist das allerdings noch nicht. Zwar ist im Hessischen Schulgesetz ein Mitbestimmungsrecht der Eltern und der Kinder verankert (HSchG §§121-126), aber dennoch sollte das Einüben und die Reflexion von Beteiligungserfahrungen – in allen Schulformen – noch ausgebaut werden. Eine entsprechende Ergänzung könnte das Dach bilden, unter dem mehr Mitsprache- und Mitbestimmungs- sowie Beteiligungsmöglichkeiten der Schülerinnen und

² Für die Erteilung der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen ist nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII Voraussetzung, dass zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung und der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. Diese bundesrechtliche Voraussetzung wird auch im Betriebserlaubnisverfahren in Hessen überprüft.

Schüler in den Schulalltag integriert werden. Das Spektrum reicht von einem Schülerparlament über die projektbezogene Beteiligung, etwa an Fragen der Schulgestaltung, bis zu einem Klassenrat, in allen Schulformen ab der 1. Klasse.

Neben institutionalisierten Formen der Partizipation sollten Lehrerinnen und Lehrer ermutigt werden, auch im normalen Fachunterricht die Interessen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Warum sollten diese nicht mitentscheiden, welchem Thema sich eine Projektwoche widmet, welche Bewegungsübung in der Sportstunde gemacht wird oder wie das Schulfest gestaltet wird? Viele weitere Beispiele liegen auf der Hand. Um Lehrkräfte bei der Umsetzung zu unterstützen, bieten sich neben entsprechenden Fortbildungsangeboten Handreichungen mit praktischen Umsetzungsmöglichkeiten oder auch der Aufbau eines Kreises an „Hospitationsschulen“ an. Es wird empfohlen, dass den Schulen und den Lehrkräften die dafür nötigen (Unterrichts-)Zeiten zur Verfügung gestellt werden.

Albert-Schweitzer-Schule, Langen

Demokratie lernen und leben

Das Engagement für Kinderrechte im Allgemeinen und die demokratische Teilhabe von Kindern im Besonderen ist für die Lehrerinnen und Lehrer der Albert-Schweitzer-Schule in Langen keine individuelle Entscheidung, sondern ein fest verankertes Prinzip. Und das ist durchaus wörtlich zu verstehen. Denn die Grundschule, die seit 2010 zum Modellschul-Netzwerk für Kinderrechte gehört, hat die Behandlung dieses Themas im schuleigenen Curriculum niedergeschrieben. Für jede der vier Klassenstufen gibt es eine eigene Kinderrechte-Kiste mit Materialien, welche den Lehrkräften hilft, das Thema jeweils altersgerecht zu vermitteln. Die Prinzipien Gleichheit, Schutz, Förderung und Partizipation werden so zum Gestaltungsrahmen für das Lernen und Leben an der ganzen Schule.

Die Kinder lernen jedoch nicht nur im Unterricht – und in diversen Projekten, Aktionen und Festen – ihre Rechte kennen und auszuüben. Entscheidend sind auch die konkreten Beteiligungsstrukturen, die es in der Schule gibt. Zum Beispiel der Klassenrat, in dem die Kinder von Anfang an Werte wie Toleranz und gegenseitigen Respekt, aber auch bestimmte Gesprächsregeln und -rituale lernen und bei Konflikten anwenden. Dabei kümmert sich das Klassengremium weniger um die Lösung von Problemen einzelner Kinder, sondern konzentriert sich auf Themen, die den Klassenverband stärken und das Miteinander verbessern. Durch die Übernahme verschiedener Ämter kommt jedes Kind einmal an die Reihe und kann zeigen, was es kann und wo seine Stärken liegen. Das hilft letztlich auch bei der Wahl der zwei Klassenvertretungen, die die eigene Klasse im Schülerparlament repräsentieren, um dort klassenübergreifende Themen zu besprechen, die die Schule als Ganzes betreffen – von der Gestaltung des Pausenhofes bis zu Erarbeitung von Regeln für das Unterstellen der Roller.

Eine solche „gelebte Demokratie“ kommt natürlich nicht von heute auf morgen. In der Albert-Schweitzer-Schule hat sie inzwischen eine lange Tradition. So hat die Schule schon von 2003 bis 2007 an einem Programm der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung teilgenommen. Unter dem Titel „Demokratie lernen & leben“ ging es darum, die demokratische Handlungskompetenz unter Schülerinnen und Schülern zu fördern und eine demokratische Schulkultur zu entwickeln. Hier wurde der Grundstein gelegt, in Form von spezifischen Beratungen, Mediationen und Fortbildungen, einer externen und internen Evaluation sowie dem Erfahrungsaustausch mit anderen.

Inzwischen kommen zwecks Fortbildung Lehrkräfte anderer Schulen nach Langen, um die Konzepte kennenzulernen und von den Erfahrungen zu profitieren. Sogar eine Delegation aus Korea war bereits zweimal zu Besuch. Doch selbst wenn das Thema im ganzen Schulgebäude präsent ist oder hier und da vielleicht sogar eine Klasse zu hören ist, die gerade das Kinderrechte-Lied singt: Das Wichtigste ist die Haltung gegenüber den Kindern, nämlich die Bereitschaft, grundsätzlich umzudenken, Kinder ernst zu nehmen und tatsächlich zu beteiligen.

Selbstbestimmung und Selbstverwaltung in der Kinder- und Jugendarbeit

Auch die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit bietet vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung. In Jugendverbänden und -ringen sowie Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit können Mädchen und Jungen ihre spezifischen Interessen formulieren und sie in die öffentliche Diskussion einbringen. Es sollte weiterhin die Entwicklung und Erprobung neuer, innovativer Ansätze der Jugendpartizipation gezielt durch das Land Hessen gefördert werden. Hierzu besteht bereits im Hessischen Kinder- und Jugendhilfe Gesetzbuch eine Rechtsgrundlage (Aktionsprogramme Partizipation).

Mitbestimmung in der kommunalen Lebenswelt

In die Hessische Gemeinde- und Landkreisordnung wurde vor 20 Jahren der Artikel 4c zur „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ aufgenommen. Formen, die es in Hessen bereits gibt, sind Jugendforen, Kinder- und Jugendparlamente, Kinder- und Jugendbeiräte. Noch niedrigschwelliger sind projektbezogene Beteiligungsmöglichkeiten. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie thematisch, zeitlich und räumlich überschaubar sind und dabei auch das nicht immer vorhandene Interesse Jugendlicher an permanenter, institutionalisierter Beteiligung berücksichtigen. Daher wecken sie oft das Interesse von Kindern und Jugendlichen. Gleichwohl gibt es auch und gerade – so ein Befund des Dialogforums – in vielen Kommunen ein deutliches Defizit an Beteiligungsmöglichkeiten. Bei der Ausgestaltung von Partizipationsangeboten, insbesondere der Entwicklung eines langfristigen kommunalen Gesamtkonzepts, besteht vielerorts noch Handlungsbedarf. Das belegt auch die Befragung durch die Hessenagentur. Dort zeigt sich, dass nur in jeder zweiten Kommune und in jedem zweiten Landkreis Kinder und Jugendliche überhaupt die Möglichkeit haben, aktiv an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen, die ihre Lebenswelt direkt betreffen, mitzubestimmen. Das Dialogforum KJRH empfiehlt die Schaffung klarer Leitlinien zur Sicherstellung der Beteiligung von jungen Menschen entsprechend der Hessischen Gemeinde- und Landkreisordnung, klare rechtliche Regelungen (zum Beispiel in Kommunalverfassungen) und gemeinsame, überprüfbare Qualitätsstandards für die Beteiligung. Partizipationsangebote und Beteiligungsprozesse sollten nicht als „Alibi-Beteiligung“ verstanden werden, sondern von Kindern und Jugendlichen als wirkliche Partizipation wahrgenommen werden, zum Beispiel durch eine zeitnahe Umsetzung von Ideen, aber auch die Bereitstellung von fachlicher Begleitung und Betreuung sowie finanzieller Mittel. Dabei ist zu beachten, dass die Realisierung der gesetzlichen Vorgaben in hessischen Städten und Gemeinden, großen und kleinen Kommunen auf sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen trifft. Insofern sollte es in erster Linie darum gehen, differenzierte und bedarfsgerechte Möglichkeiten der Realisierung in großen und kleineren Kommunen zu entwickeln, von themen- oder projektbezogener Beteiligung bis hin zum Jugendparlament.

Kreisjugendparlament Vogelsbergkreis

Mitreden, Mitgestalten

„Auch die Jugend hat Mitspracherecht!“, so lautet der Wahlslogan von Paul (14 Jahre), der sich im Sommer 2018 für das Kreisjugendparlament im Vogelsbergkreis zur Wahl stellt. Es könnte sich dabei aber auch um eine einfache Beschreibung dessen handeln, was seit mehr als 25 Jahren in diesem Landkreis in Mittelhessen gängige Praxis ist. Denn so lange gibt es dort schon diese Form der repräsentativen Partizipation. Im Unterschied zum Landes- oder Bundestag gehören dessen (Stell-) Vertreter allerdings keinen Parteien an. Gewählt werden sie als engagierte Einzelpersonen, die im Wahlkampf an den Schulen überzeugen. Alle zwei Jahre wird so von den rund 6.000 Kindern und Jugendlichen des Kreises ein Parlament gewählt. Um ein aktives und ein passives Wahlrecht zu haben, muss man zum Zeitpunkt der Wahl lediglich minderjährig sein und mindestens die 7. Klasse besuchen. Je nach Größe der 19 verschiedenen Städte und Gemeinden des Kreises werden bis zu drei Abgeordnete entsendet. Die Wahlbeteiligung liegt nicht selten bei mehr als 80 Prozent.

Das Kreisjugendparlament (bis 2015 „Kinder- und Jugendparlament“) Vogelsbergkreis gibt den Heranwachsenden die Möglichkeit, sich aktiv in gesellschaftliche und politische Auseinandersetzungen einzumischen und die Interessen ihrer Wählerinnen und Wähler zu vertreten. Sie können eigene Belange und Wünsche einbringen und zugleich den Kindern und Jugendlichen ihrer Stadt und Gemeinde bzw. des ganzen Kreises eine kraftvolle Stimme verleihen. So manche Forderungen – wie der Kampf für mehr Umweltschutz und gegen Rechtsradikalismus – unterscheiden sich dabei kaum von denen Erwachsener. So wie die Forderung nach mehr Investitionen in den Breitbandausbau oder in das Busnetz im eher strukturschwachen Landkreis. Denn eine bessere Infrastruktur, egal ob digital oder analog, bedeutet eben gerade auch für Jugendliche ein Mehr an gesellschaftlicher Teilhabe.

Bleibt die Frage, ob die Jugendlichen auf diesem Weg tatsächlich auch ihre Interessen nicht nur äußern können, sondern auch Gehör finden. Und da ziehen die jungen Parlamentarierinnen und Parlamentarier eine überwiegend positive Bilanz. Als KJPLer, wie sie hier meist nur kurz genannt werden, hat man nämlich nicht nur ein Rede- und Antragsrecht im Kreistag, sondern sogar ein Stimmrecht in diversen Gremien – vom Fahrgastbeirat über das Demografieprojekt MORO und den Jugendhilfeausschuss bis hin zur Wirtschaftförderungsgesellschaft Vogelsberg Consult. Insgesamt fühle man sich ernstgenommen, heißt es. Selbst wenn man viel Geduld mitbringen müsse und nicht aufgeben dürfe. Wie bei der Einführung eines hessenweiten Schülertickets zum Beispiel. Das wäre zwar vielleicht auch ohne den Druck aus dem Vogelsbergkreis gekommen, wahrscheinlich jedoch nicht so günstig.

4. Kinder- und jugendfreundliche Umwelten schaffen

In Räume für Kinder und Jugendliche investieren

„Bei uns sind die Spielplätze und Parks total dreckig, überall liegen Scherben und Hundekot.“ (Junge, 13 Jahre)

Kinder und Jugendliche haben das Recht, zu spielen, sich zu bewegen, sich zu erholen und sich mit anderen zu treffen. Hierfür braucht es Angebote, die auf ihre Wünsche und Bedürfnisse zugeschnitten sind, Orte, die für sie zugänglich und gestaltet sind, und es braucht (Frei-)Räume. All das gibt es in Hessen, allerdings nicht überall in gleichem bzw. ausreichendem Maße sowie in gutem Zustand. Die Aussagen von Kindern und Jugendlichen in den Workshops sind deutlich: Vielfach wurde der Mangel an (öffentlichen) Räumen beklagt, an denen sie sich wohlfühlen und aufhalten können. Das betrifft zum einen den Zustand von Schulgebäuden und Turnhallen, aber auch von Spiel- und Freiflächen. Ein Spielplatz etwa, auf dem die Geräte kaputt sind oder das Areal mit Müll übersät ist, ist wenig einladend. Auch im Dialogforum KJRH kamen die Folgen nicht ausreichender Investitionen in Instandsetzung, Modernisierung und Unterhalt öffentlicher Gebäude und Anlagen zur Sprache. Aus Kindersicht sollten die Kommunen die Mittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm insbesondere auch für die Sanierung von Gebäuden und die Unterhaltung von Anlagen verwenden, die von Kindern und Jugendlichen (mit-) benutzt werden. Bei Parks und Spielplätzen würde es mitunter schon ausreichen, wenn die kommunalen Reinigungsbetriebe die Areale häufiger säuberten.

Kinder(wünsche) in der Planung

Die Schaffung kinderfreundlicher Umwelten ist auch eine Frage von Planungsprozessen. Anzustreben ist, dass die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bei der Planung von Verkehrsprojekten oder der Gestaltung von Parks und Plätzen berücksichtigt werden müssen. Dieses Ziel sollte verpflichtend in den entsprechenden Planungs- und Vergabeprozessen – laut Baugesetzbuch (BauGB)³ – verankert werden, erfordert aber gleichzeitig eine Sensibilisierung der beteiligten Fachleute. Darüber hinaus könnten Anwaltschaften von Kindern und Jugendlichen – Jugendämter werden bereits beteiligt – oder auch sie selbst in solche Prozesse einbezogen werden. Hier überschneidet sich das Thema kinderfreundliche Umwelten mit den Bereichen Institutionalisierung von Kinderrechten und Mitbestimmung-

³ Für städtebauliche Planungen kann die Partizipation von Kindern und Jugendlichen aus dem BauGB abgeleitet werden. Dort heißt es in § 1 Absatz 2, 3 unter der Überschrift „Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung“: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung bei Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen, ... die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten Menschen und Behinderten“ zu berücksichtigen.

Mehr Begegnungsorte

*„Es gibt nicht viele Orte, an denen ich mich wohl und sicher fühle.“
(Mädchen, 16 Jahre)*

Schon auf dem im Jahr 2017 durchgeführten Dialogforum „Hessen hat Familiensinn“ wurde die Bedeutung von erreichbaren und sicheren Orten, an denen Jugendliche sich in der Freizeit mit Gleichaltrigen treffen können, hervorgehoben – und zwar sowohl im ländlichen wie im urbanen Raum. Die Kommission sprach sich daher für die Schaffung neuer, offener Begegnungstätten für Kinder und Jugendliche in Kooperation mit den Kommunen aus. Das meint zum Beispiel den Ausbau und die Förderung von Kinder- und Jugendzentren. Diese Forderung wurde jetzt sowohl von den Kindern und Jugendlichen in den Workshops als auch auf dem Dialogforum KJRH aufgegriffen und erneuert. Ergänzt wurde sie durch die Anregung, die Gesellschaft, konkret aber auch Vereine und Verbände, dafür zu sensibilisieren, dass Kinder ein Recht auf freie Räume haben. Dass hierfür nicht immer neue Anlagen geschaffen werden müssen, sondern auch bestehende Anlagen besser zugänglich gemacht werden können, beweist das Programm „Mitternachtssport“ in Frankfurt am Main. Bei diesem überlässt die Stadt Jugendlichen noch spät am Abend Turnhallen zur sportlichen Betätigung.

Freizeitangebote: überall und für alle

*„Ich wünsche mir, dass es bei uns mehr Freizeitaktivitäten für Jugendliche gibt.“
(Mädchen, 13 Jahre)*

Neben öffentlichen Angeboten (von Nachmittags- bzw. AG-Programmen an Schulen bis zu Schwimmbädern oder Museen) ist die Bedeutung von Vereinen aller Art für die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen von zentraler Bedeutung. Die Arbeit, die oftmals ehrenamtlich geleistet wird, kann gar nicht hoch genug wertgeschätzt werden. Doch auch hier gibt es noch Verbesserungsmöglichkeiten: Nicht überall sind die Angebote üppig und ist der Zugang uneingeschränkt möglich. Im Sinne der (sozialen) Integration und der Chancengerechtigkeit sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, dass überall in Hessen jedes Kind gleich welcher Herkunft und sozialer Schicht an Freizeitangeboten teilhaben kann.

Sichere Mobilität fördern

*„Man möchte ja auch selbst die Welt erkunden und Erfahrungen machen.“
(Mädchen, 18 Jahre)*

Können Kinder und Jugendliche sich gut und sicher selbständig von einem Ort zum anderen bewegen, ist das eine Form der Selbstbestimmung. Hierzu trägt die Verkehrserziehung durch Eltern, aber auch in Kindertageseinrichtungen und Schulen mit Unterstützung der Polizei bei. Dies könnte vielerorts noch stärker gefördert werden. Unterstützt wird die Mobilität von Kindern und Jugendlichen aber auch durch eine kinderfreundliche und barrierefreie Verkehrsinfrastruktur. Geboten ist daher der weitere Abbau von Hindernissen und Gefahrenstellen sowie der Ausbau von Radwegen, verkehrsberuhigten Zonen und Spielstraßen – vor allem an sensiblen Bereichen wie vor Betreuungs- und Bildungseinrichtungen. Das sind Wünsche, die in den Workshops und auf dem Dialogforum KJRH nachdrücklich formuliert wurden. Positiv zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die 2017 gestartete Aktion des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung „Ein :-“ für die Verkehrssicherheit“, bei dem landesweit – bevorzugt an solch sensiblen Bereichen – durch Dialog-Displays Autofahrer zu einem angemessenen Fahrverhalten motiviert werden sollen.

Auf dem Dialogforum KJRH wurde zudem vorgeschlagen, Kinder und Jugendliche in die Entwicklung und Erarbeitung der Schulwegplanung einzubeziehen – zum Beispiel als Mitglieder der kommunalen Schulwegkommissionen.

Flächendeckender und bezahlbarer Nahverkehr

*„Der öffentliche Nahverkehr ist teuer. Und bei uns auf dem Land fahren Busse viel zu selten.“
(Mädchen, 15 Jahre)*

In den Workshops haben insbesondere Jugendliche aus ländlichen Regionen Hessens die eingeschränkten Angebote des öffentlichen Nahverkehrs problematisiert. Sind Verbindungen, um von A nach B zu kommen – zum Sportverein oder zum öffentlichen Schwimmbad, zu Freunden oder zum Jugendzentrum im Nachbarort –, nicht gewährleistet, schränkt das die gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten ein. Eine andere Schranke, primär für Kinder aus einkommensschwachen Haushalten, sind Fahrpreise für Busse und Bahnen. Die landesweite Einführung des Schülertickets setzt hier ein positives Zeichen. Damit dieses tatsächlich für niemanden eine Hürde ist, sollte es – so das Dialogforum KJRH – bei Bedarf bezuschusst werden.

Bezahlbarer Wohnraum

„Ich habe viele Geschwister und bei uns zuhause ist es sehr eng. Eine größere Wohnung können wir uns aber nicht leisten.“ (Mädchen, 19 Jahre)

Eine weitere wichtige Stellschraube, so der Tenor auf dem Dialogforum KJRH, ist die Schaffung von ausreichend bezahlbarem Wohnraum. Vor allem in den hessischen Ballungsräumen müssen Familien einen unverhältnismäßig hohen Anteil des Einkommens für die Miete zahlen. Allein das verhindert allzu oft die stärkere Inanspruchnahme von Teilzeitarbeitsmodellen. Wäre bezahlbarer Wohnraum verfügbar, würde das nicht nur den (finanziellen) Druck in Familien senken. Es würde auch helfen, durch den Preisdruck entstehende beengte Wohnverhältnisse zu überwinden. Primär Kinder aus einkommensschwachen Familien haben in den Workshops anschaulich beschrieben, über wie wenig Raum und damit auch Privatsphäre sie persönlich verfügen. Anders gesagt: Wohnungspolitik ist auch Familien- und damit Kinderrechtspolitik.

Unterstützung von Familien

„Wenn Kinder nur bei der Mama leben, sollten sie finanziell und sozial unterstützt werden.“ (Kind, 5. Klasse)

Ein stabiles familiäres Umfeld ist für die Entwicklung von Kindern von großer Bedeutung. Nun ist nicht jedes familiäre Umfeld stabil. Prekäre Lebensverhältnisse, wechselnde oder unsichere familiäre Konstellationen sowie unterschiedliche Spannungen prägen das Aufwachsen vieler Kinder in Hessen. Umso wichtiger ist es, Familien Zugang zu Unterstützung zu ermöglichen. Zwar gibt es in Hessen mittlerweile 154 Familienzentren. Auf beiden Dialogforen – „Hessen hat Familiensinn“ und „Kinder- und Jugendrechte in Hessen“ – wurde aber der weitere Ausbau des Angebotes von Familienzentren und eine angemessene finanzielle Ausstattung dringend empfohlen. In Hessen werden Familien darüber hinaus durch die Frühen Hilfen unterstützt. Frühe Hilfen richten sich an werdende Eltern und Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren, insbesondere an Familien mit psychosozialen Belastungen.

Um die vielfältigen familienbezogenen Angebote, die es in Hessen bereits gibt, bekannter zu machen, hat die Kommission von „Hessen hat Familiensinn“ auch die Entwicklung einer Online-Plattform vorgeschlagen, die auf konkrete Fragen und Alltagsbedürfnisse von hessischen Familien eingeht und über Hilfsangebote informiert. Dies könnte mit der bereits im Kapitel „Kinderrechte bekannt machen“ erwähnten Plattform verknüpft werden.

Kinder außerhalb von Familien

Die Verwirklichung des Rechts, von den eigenen Eltern betreut zu werden, kann an tatsächlichen Gegebenheiten scheitern (z. B. weil ein Elternteil oder beide gestorben sind). Sie kann auch aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, etwa wenn dem Kind der Verbleib in seiner familiären Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann (Artikel 20 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention) und wenn es einer „anderen Form der Betreuung“ zugeführt werden muss (Artikel 20 Absatz 2 der UN-Kinderrechtskonvention), worunter das Übereinkommen über die Rechte der Kinder neben der Aufnahme in einer Pflegefamilie auch die Adoption oder die Heimunterbringung versteht (Artikel 20 Absatz 3 der UN-Kinderrechtskonvention). Der Anspruch auf Betreuung durch die eigenen Eltern entfällt in solchen Fällen nach Artikel 7 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention. Ein wesentlicher Teil für eine gelingende Heimunterbringung sind aus Sicht der befragten Kinder und Jugendlichen strukturierte Beteiligungsverfahren.

Mutter-Kind-Heim

Die Rechte und Belange von Kindern sind besonders bei der gemeinsamen Unterbringung von Kindern mit einem straffälligen Elternteil im Justizvollzug berücksichtigt. In der zentralen Frauenhaftanstalt Frankfurt am Main III, die für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft an Frauen zuständig ist, werden auch Mütter mit ihren Kindern untergebracht. Für diesen Personenkreis ist die besondere Abteilung „Mutter-Kind-Heim“ eingerichtet. Ziel der gemeinsamen Unterbringung ist es vorrangig, die Trennung von der Bezugsperson zu vermeiden, um so möglichen Beeinträchtigungen in der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes vorzubeugen und eine positive Mutter-Kind-Beziehung zu fördern.

www.justizministerium.hessen.de

Heimräte, Landesheimrat und Heimratsberater

Alljährlich im November kommen im Jugendzentrum Ronneburg rund 50 Jugendliche aus stationären Einrichtungen der Jugendhilfe und rund 40 pädagogische Fachkräfte zusammen, um fünf Tage lang gemeinsam an der Verwirklichung von Kinder- und Jugendrechten in Einrichtungen zu arbeiten. Höhepunkt der Veranstaltung ist die Wahl des neuen Landesheimrats, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen auf Landesebene vertritt.

Bereits seit den siebziger Jahren setzt das Landesjugendamt Hessen einen Schwerpunkt in seiner Arbeit auf die Förderung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Seit den 1980er Jahren werden Jahrestagungen mit Jugendlichen und Fachkräften zur Partizipation durchgeführt („Ronneburg-Tagung“). Der Landesjugendhilfeausschuss Hessen hat im November 2000 die Empfehlungen zu den „Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten junger Menschen“ in Einrichtungen beschlossen. Seit mehr als 25 Jahren besteht auch eine Landesarbeitsgemeinschaft der Heimratsberater (Berater Kinder- und Jugendvertretungen in Hessen e.V.), in der sich pädagogische Fachkräfte engagieren. Der Verein bietet sowohl Fortbildungen für Fachkräfte als auch Schulungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an. In Kooperation mit den Heimratsberatern führt das Landesjugendamt die jährliche „Ronneburg-Tagung“ durch.

In Hessen hat sich auf diese Weise frühzeitig eine Kultur der Mitbestimmungsarbeit in Einrichtungen über so genannte Heimräte gebildet. Im Jahr 2011 haben diese Entwicklungen Eingang in das Bundeskinderschutzgesetz gefunden. Seither sind Einrichtungsträger verpflichtet, Beteiligungs- und Beschwerdekonzpte zu entwickeln (§ 45 SGB VIII).

6. Kinderarmut bekämpfen

*„Wenn deine Familie nicht genug Geld hat, kickt dich das aus der Gesellschaft raus.“
(Mädchen, 19 Jahre)*

Armut verletzt Kinderrechte

Der jüngste, 2017 veröffentlichte 2. Hessische Landessozialbericht gibt einen Überblick darüber, wie Kinder und Jugendliche in Hessen von Armut betroffen sind. Ihm zufolge waren im Jahr 2014 auf Basis des Mikrozensus 17,9 Prozent der unter 18-Jährigen armutsgefährdet (Bundesmedian). Armut tritt besonders häufig bei Alleinerziehenden und in kinderreichen Familien auf. Die Armutsrisikoquote liegt bei Unter-18-Jährigen in Hessen bei etwa 21 % (regionaler Median). Dies spiegelt sich auch in den Ergebnissen der für die Kinder- und Jugendrechte-Charta durchgeführten Befragung hessischer Kommunen und Landkreise durch die Hessenagentur wider: Dort gaben 41 Prozent an, dass Kinderarmut bei ihnen in den vergangenen Jahren zugenommen oder stark zugenommen hat. Dabei äußert sich Armut nicht nur in materiellem Mangel, sie führt häufig auch zu schlechteren Bildungschancen und eingeschränkter gesellschaftlicher Teilhabe. Zudem geht sie tendenziell mit schlechterer Wohnqualität einher. Die sozioökonomische Herkunft von Kindern beeinflusst zudem stark ihr Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten. Armut verletzt damit auf vielfältige Weise die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Mit ihrer Sozial-, Bildungs-, Gesundheits-, Arbeits- und Wirtschaftspolitik sollte deshalb die Hessische Landesregierung sowohl die Ursachen von Kinderarmut bekämpfen und ihr präventiv begegnen als auch Wege heraus aus armutsgefährdeten Lebenslagen ermöglichen.

Empfehlungen des Hessischen Landessozialberichts

Familien- und Kinderarmut hat nicht nur viele Gesichter, sondern auch viele Ursachen. Entsprechend bedarf es eines Bündels an Maßnahmen und bei weitem nicht alle liegen in der Hand der Landespolitik. Gleichwohl benennt der Hessische Landessozialbericht eine Vielzahl von Handlungsansätzen. Eine Auswahl:

Makroebene

- Die Justierung des Verhältnisses von Geld-, Dienst- und Sachleistungen in der Familien- und Kinderpolitik auf allen Ebenen öffentlichen Handelns: Dabei kommt der Finanzausstattung der Kommunen ein besonderes Gewicht zu, sind sie es doch, in deren Umfeld Armut vor allem in Erscheinung tritt.
- Der Zugang zu Kindertageseinrichtungen: Der Besuch von Kindertagesstätten kann

mit Elternbeiträgen verbunden sein. Hier gibt es im nationalen und internationalen Vergleich unterschiedliche Ansätze. Mittlerweile ist der gesamte Besuch des Kindergartens im Umfang von sechs Stunden in Hessen bei entsprechender Förderantragsstellung durch die Kommunen beitragsfrei (geändert mit Gesetz vom 30. April 2018, GVBl. S. 69)

- Eine Sozialstaffel bei den Elternbeiträgen kann ebenfalls eine Handlungsoption darstellen, wie einzelne Kommunen in Hessen zeigen. Das Dialogforum KJRH geht hier einen Schritt weiter und empfiehlt die ab 1.8.2018 geltende Gebührenfreiheit in den Kitas auch auf Kinderkrippen für unter Dreijährige sowie schrittweise auf mehr als sechs Stunden auszudehnen.
- Die Einkommenslage der Familien: Das steuerlich geschützte Existenzminimum, die Sicherstellung eines im Verhältnis zum Aufwand angemessenen Familienlastenausgleichs und das Vorhalten eines bedarfsgerechten Mindestsicherungssystems stellen hier Handlungsoptionen auf Bundesebene dar.
- Die Kindergrundsicherung: Es gibt in Deutschland eine breite Diskussion, die sozialen Startchancen von Kindern über eine Kindergrundsicherung anzugleichen.

Mesoebene

- Die Pflege eines armutssensiblen Verhaltens: Jugendämter, Kindertagesstätten und Schulen stellen Räume dar, in denen sich soziale Lebenslagen vermitteln. Die Förderung der Sensibilität bei der Wahrnehmung von, dem Umgang mit und der Suche nach individuellen wie sozialen Strategien zur Überwindung von Armut ist bestimmend für erfolgreiche Ansätze bei der Armutsprävention und der Überwindung von Armut.
- Systeme der Mindestsicherung: Diese umfassen nicht nur den monetären Bereich, sondern auch Teile der sozialen Dienst- und Sachleistungen. Dabei muss die Finanzierung sozialer Dienst- und Sachleistungen sichergestellt werden.
- Sozialräumliche Integration: Armut wird immer stärker sozialräumlich ausgegrenzt. Dieses betrifft Wohn- und Lebensbereiche mit einer Kumulation von schlechteren Arbeitsbedingungen, höheren Quoten von Bezieherinnen und Beziehern von Mindestsicherungsleistungen, einem schlechteren Wohnumfeld und Sozialkontakten. Eine integrierte Städtepolitik, die die Gesamtstrukturen der Kommune im Blick hat, vermag hier ein Gegengewicht herzustellen.
- Wohnumfeldpolitik: Armut verstärkt sich im Kontext ungünstiger sozialer Rahmenbedingungen. Die Abstimmung infrastruktureller, verkehrsmäßiger, freizeitorientierter Maßnahmen und die Förderung des nachbarschaftlichen Zusammenhalts auf kommunaler bzw. auf Stadtteilebene fördern armutspräventive und armutsüberwindende lokale Ansätze.

Mikroebene

- Stärkung von Selbstwirksamkeit: Soziale Herkunft und die dort vermittelten Fähigkeiten sind Ausgangspunkt für eine sukzessive Veränderung von Einstellungen und Handlungsmöglichkeiten. Dieses geschieht prozesshaft, indem persönlichkeitsbildende Angebote gemacht werden. Eine Voraussetzung für die Umsetzung dieses Ansatzes ist eine entsprechende Ausrichtung der Erstausbildung und Fortbildung des Personals in Kindertagesstätten, bei der Frühförderung und in der Grundschule.
- Enge Zusammenarbeit mit den Eltern: Familiäre Strukturen stellen einen wichtigen Bezugspunkt für Kinder dar. Die dort vorhandenen Ressourcen sind zu nutzen, zugleich zu unterstützen. Auch bedarf es der besseren Koordination mit anderen Sozialisationsinstanzen außerhalb der Familie. Wenn externe Hilfen in Anspruch genommen werden, sind diese ergebnisorientiert, nicht aber fiskalisch zu terminieren.
- Verzahnung zwischen Einzelfallhilfe und Gruppenbezug: Bindung wird über persönliche Bezüge und über zu vermittelnde Wertschätzung entwickelt und ausgestaltet. Erfassen von Wirklichkeit ist in Reflexion, Reflexion in Handeln umzusetzen, um Erfahrungen von Selbstwirksamkeit machen zu können. Letzteres kann über die Kooperation mit einschlägigen Gruppen und Vereinen herbeigeführt werden.

Um die jeweiligen Hilfesysteme gut aufeinander abzustimmen, weist der 2. Hessische Landessozialbericht dem Land Hessen eine wichtige Koordinierungsfunktion zu.

Gezielte Hilfen von Anfang an

„Viele beantragen schon gar keine Hilfen mehr, zum Beispiel bei Klassenfahrten, weil alles so kompliziert ist und man sich auch schämt. Und dann fragt der Lehrer auch noch vor der ganzen Klasse nach dem Formular.“ (Mädchen, 18 Jahre)

Aus kinderrechtlicher Sicht ist zu betonen: Solange es Armut gibt, müssen betroffene Kinder von Anfang an Unterstützung erfahren und besonders gefördert werden. Gerade benachteiligte Kinder und Jugendliche müssen mit Angeboten wie Schulsozialarbeit, aber auch außerschulischer Jugendarbeit gefördert werden, um ihnen gerechte Bildungs- und Teilhabechancen zu ermöglichen (siehe das Kapitel Chancengleichheit). Die Landespolitik kann dabei unterstützen, die hierfür nötige soziale Infrastruktur zu erhalten und auszubauen. Hierzu zählt der weitere Ausbau von niedrigschwelligen Familienzentren als Anlaufstellen für soziale Dienstleistungen sowie von Angeboten der Eltern- und Familienbildung bis hin zur Schuldner- und Insolvenzberatung. Eine weitere Möglichkeit ist es, erfolgreiche Beispiele örtlicher Praxis bekannt zu machen, durch Aktionstage und Veranstaltungen zur Vernetzung, durch Information und Publikation.

7. Chancengerechtigkeit fördern, Inklusion verwirklichen

Wenn aus Differenzen Benachteiligungen werden

„An unserer Schule ist es krass, wie Kinder mit einer anderen Herkunft anders behandelt werden.“ (Mädchen, 14 Jahre)

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Aber nicht alle Kinder sind gleich. Das Spektrum an Verschiedenheiten und Unterschieden ist breit und vielfältig: Es umfasst sozioökonomische Lebenslagen, familiäre Konstellationen, das Geschlecht und sexuelle Orientierungen, die kulturelle Prägung, Sprachkompetenzen, religiöse Zugehörigkeiten, körperliche und geistige Fähigkeiten und vieles mehr. Zum Problem kann Diversität dadurch werden, wenn manche Differenzen negative Auswirkungen auf die Teilhabemöglichkeiten haben. Anders ausgedrückt: Sie können sich zu Diskriminierungen verdichten und die Verwirklichung ihrer Rechte für manche Kinder einschränken. Dies zeigt sich zum Beispiel an der vielfach belegten Tatsache, dass die soziale Herkunft immer noch die Bildungsaussichten von Kindern und Jugendlichen prägt. Aus kinderrechtlicher Sicht muss es daher eine wesentliche Zielsetzung der Landespolitik sein, Barrieren jedweder Art abzubauen und ein größtmögliches Maß an Chancengerechtigkeit zu erreichen. Diese Zielsetzung betrifft sämtliche Politikfelder.

SCHLAU Hessen

SCHLAU Hessen ist die Landesvernetzung der lokalen SCHLAU-Projekte in Hessen. In Workshops mit Schulklassen, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sprechen junge lesbische, schwule, bi-, trans-, asexuelle und queere Menschen über ihr Coming-Out, die eigene Biografie sowie persönliche Diskriminierungserfahrungen. Das vom Hessischen Sozialministerium geförderte Projekt folgt dabei stets dem Motto: Mit uns reden, statt über uns!

www.schlau-hessen.de

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben die zentrale Aufgabe, durch frühe und individuelle Förderung mit dazu beizutragen, die Entwicklungsbedingungen und Lebenschancen aller Kinder, gleich welcher kultureller, sozioökonomischer Herkunft, gleich welchen Geschlechts oder religiöser Einstellung oder Unterstützungsbedarfe und Potentiale zu verbessern. Dazu gehört auch, dass alle Kinder unabhängig von ihrer sozialen Herkunft von Anfang an bestmögliche Bildungschancen haben. Mit diesem präventiven Ansatz sollen Bildungsdefizite frühzeitig vermieden werden, um für alle Kinder

Chancengerechtigkeit zu schaffen. So kann Kindertagesbetreuung auch kompensatorisch bei sozialer und ökonomischer Benachteiligung wirken. Dazu bedarf es einer früh ansetzenden Bildungspolitik und eines im Kern inklusiv ausgerichteten Bildungssystems. Der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan legt hier einen entsprechenden bildungsphilosophischen Rahmen vor.

Inklusion von Kindern mit Behinderung

„Meine Eltern mussten lange dafür kämpfen, dass ich auf eine Regelschule gehen durfte. Das hat mich sehr verletzt. Nur weil ich etwas an den Beinen habe, heißt das doch nicht, dass ich auch etwas am Kopf habe.“ (Mädchen, 16 Jahre)

Artikel 23 der UN-Kinderrechtskonvention beschreibt das Recht von Kindern mit geistiger oder körperlicher Behinderung, ein erfülltes und menschenwürdiges Leben zu führen, das ihre Würde wahrt, ihre Selbständigkeit fördert und ihre aktive Teilnahme am öffentlichen Leben erleichtert. In Bereichen wie Bildung, Unterkunft, Transportwesen und kulturellem Leben sind die meisten zuständigen Orte und Dienstleistungen oft unzugänglich für Menschen mit Behinderung. Die Hindernisse sind vielfältig, seien sie physisch (Gebäude, zu denen Menschen im Rollstuhl keinen Zugang haben), institutionell (Mangel an qualifizierten Mitarbeitenden) oder Hindernisse, die einfach aus der Intoleranz heraus erwachsen. Die Hessische Landesregierung hat 2012 den „Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ beschlossen. Darin legte das Hessische Kultusministerium zehn Grundsatzziele fest, mit denen die Behindertenrechtskonvention im Bereich Schule und Bildung umgesetzt werden soll. Bei der Erreichung der Grundsatzziele hat es in den vergangenen Jahren sichtbare Fortschritte gegeben. Noch aber sind nicht alle erreicht. Die Landesregierung ist daher gefordert, die Anstrengungen fortzusetzen und die nötigen finanziellen und personellen Ressourcen bereitzustellen. Auch die Kommunen sind weiterhin gefordert, Diskriminierungen wie Barrieren im öffentlichen Raum bzw. im Nahverkehr zu beseitigen. Um die Situation weiter zu verbessern, sollte die Landesregierung die Unterstützung von Fachorganisationen und Verbänden fortsetzen, die mit ihrer Arbeit die Integration von Kindern mit Behinderungen zu verbessern suchen.

Individuelle Förderung und inklusive Schulen

„Jeder und jede sollte so gefördert werden, dass alle im Unterricht mitkommen. Lernen sollte auch Spaß machen – und nicht nur schlauer.“ (Kind, 5. Klasse)

Das Bildungssystem ist ein zentraler Bereich, in dem sich Unterschiede verfestigen. Es ist aber auch der Bereich, an dem sie überwunden werden können. Auf dem Dialogforum KJRH wurden die Schulen als die Orte beschrieben, an denen Inklusion gelingen kann, dies aber noch weiter zu entwickeln ist. Zwar gebe es zahlreiche Pläne und Konzepte wie den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP). In diesem heißt es im Vorwort: „Mit dem Bildungs- und Erziehungsplan soll eine Grundlage zur Verfügung gestellt werden, um jedes Kind in seinen individuellen Lernvoraussetzungen, seiner Persönlichkeit und seinem Entwicklungsstand anzunehmen, angemessen zu begleiten und zu unterstützen.“ Das angestrebte Ziel, so die mehrheitliche Ansicht der Expertinnen und Experten auf dem Dialogforum, könne vielerorts mit den begrenzten Mitteln an den Schulen nicht erreicht werden. Als zentrale Hindernisse wurden die Größen der Klassen und der Mangel an Lehrkräften bzw. qualifizierten Fachkräften genannt. Auch die räumlichen, zeitlichen und personellen Ressourcen seien vielerorts zu knapp bemessen. Die Hessische Enquete-Kommission „Kein Kind zurücklassen – Rahmenbedingungen, Chancen und Zukunft schulischer Bildung in Hessen“ hat dazu entsprechende Handlungsempfehlungen formuliert. Schulen sollten materiell und personell in die Lage versetzt werden, das Recht auf besondere individuelle Förderung und in Vielfalt zu lernen, umsetzen zu können. Dazu zählen auch die in Hessen bestehenden Förderschulen, welche zum Ziel haben, einen rehabilitativen und in die Gesellschaft inkludierenden Auftrag zu erfüllen.

Hinzu kommt ein weiterer Aspekt: In der Ausbildung ebenso wie in der Fort- und Weiterbildung für pädagogisches Personal besteht weiterer Qualifizierungsbedarf mit Blick auf die individuelle Förderung. Erzieherinnen und Erzieher müssen ebenso wie Lehrerinnen und Lehrer in der Lage sein, besondere Stärken und bestehende Entwicklungsbereiche der Kinder und Jugendlichen rechtzeitig zu erkennen. In der Ausbildung aller Pädagoginnen und Pädagogen sollte die Fähigkeit zur individuellen und integrativen Förderung von Lernprozessen in heterogenen Lerngruppen einen noch höheren Stellenwert erhalten. Zu prüfen ist, welche Änderungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildungen zielführend sein können.

Außerschulische Förderangebote

Kinder und Jugendliche bilden ihre Fähigkeiten und Kompetenzen nicht nur in der Schule aus. Von immenser Bedeutung sind auch die Freizeitangebote, ob in Kultur, Politik oder Sport. Sie fördern die positive Entwicklung, die Aneignung sozialer Kompetenzen und die soziale Integration der Jugendlichen. Die außerschulische Jugendbildung ist insofern ein tragender Baustein einer ganztägigen Bildung und Förderung. Sie hilft, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Deshalb sollten die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe und die Schulen stärker an einem Strang ziehen – besonders beim Ausbau der Ganztagschulen. Die Landesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass die Kooperation der verschiedenen Träger von Bildung, Erziehung und Betreuung und Jugendsozialarbeit, insbesondere von Schule und Jugendhilfe, nachhaltig gefördert und weiterentwickelt wird. Hier geht es darum, die Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe- und Schulträgern im kommunalen Bereich zu vernetzen.

Teilhabe an kultureller Bildung

„Wenn ich etwas ändern könnte, würde ich dafür sorgen, dass jedes Kind einmal in der Woche ins Kino oder ins Theater gehen kann.“ (Kind, 5. Klasse)

Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention benennt das Recht auf Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben. In Hessen gibt es hierzu ein vielfältiges Angebot, schulisch und außerschulisch. Allerdings nicht überall in gleichem Maße und nicht für alle gleich zugänglich. Gerade Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien haben kaum die soziokulturellen und finanziellen Möglichkeiten, an gesellschaftlichen Kulturangeboten teilzuhaben. Einerseits ist ihnen der ideale Zugang erschwert, andererseits können sie sich teilweise einen Museums- oder Theaterbesuch nicht leisten oder ihnen sind kostenlose und ermäßigte Angebote und Fördermöglichkeiten wie das Bildungs- und Teilhabepaket nicht bekannt bzw. zugänglich. Kinder und Jugendliche aus dieser Gruppe sind so einerseits darauf angewiesen, an Kultur herangeführt zu werden, andererseits auch auf kostengünstige bis kostenfreie Angebote. Gleiches gilt für Kinder und Jugendliche aus dem ländlichen Raum, wo eine fehlende oder mangelhafte Infrastruktur den Kindern und Jugendlichen die volle Teilhabe am kulturellen wie künstlerischen Leben verwehrt. Um auch in diesem Bereich für mehr Chancengleichheit zu sorgen, sollte das Land Hessen durch entsprechende Förderungen zu einem flächendeckenden Angebot beitragen, um eine kulturelle Infrastruktur auch im ländlichen Raum zu gewährleisten. Dieses Angebot muss allen, unabhängig vom sozioökonomischen Status, zugänglich sein, sollte also entsprechend kostengünstig sein und ebenso zielgruppengerecht. Beispielhaft ist hier die Familienkarte Hessen zu nennen, zu deren Vergünstigungen und Unterstützungsleistungen auch der kostenlose Eintritt für die gesamte Familie in die Dauerausstellungen der hessischen Landesmuseen gehört.

Kulturkoffer

Mit dem „Kulturkoffer“ fördert das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst Projekte der kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche. Erreicht werden sollen damit vor allem junge Zielgruppen, die bisher noch keine oder wenig Berührung mit Kunst und Kultur haben. Je früher der Mensch mit Kunst und Kultur in Kontakt kommt, desto selbstverständlicher werden diese Teile des Lebens. Das Programm fußt auf der Überzeugung, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf kulturelle Bildung haben. Die Teilhabe an Kunst und Kultur und eine grundlegende Allgemeinbildung in den Künsten ist für Menschen bereichernd, bringt ihre Persönlichkeit zur Entfaltung und steigert ihr kreatives, kritisches und innovatives Potential. Kinder und Jugendliche sollen möglichst partizipativ und eigenschöpferisch Kunst und Kultur für sich erschließen können und möglichst früh an Kultur herangeführt werden. Sie sollen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Wohnort oder ihrem Umfeld attraktive Angebote erhalten. Kern der Idee ist es, jungen Menschen, vor allem auch im ländlichen Raum, mehr Kulturerlebnisse zu verschaffen und insgesamt mehr jungen Menschen die Teilhabe am kulturellen Leben zu ermöglichen. Mit den aus dem Kulturkoffer geförderten Projekten in Höhe von ca. 1 Mio. Euro jährlich erhalten junge Menschen die Gelegenheit, möglichst gemeinsam unterschiedliche Kultursparten kennenzulernen.

www.kulturkoffer.hessen.de

Rechte von geflüchteten Kindern und Jugendlichen

„Flüchtlinge dürfen nicht ausgegrenzt werden. Sie sollten gleichbehandelt werden und Deutschland sollte helfen, dass sie schnell eine Wohnung finden und die Kinder in die Schule gehen können.“ (Kind, 5. Klasse)

Ausdrücklich werden in der UN-Kinderrechtskonvention die speziellen Rechte von geflüchteten Kindern normiert, die besonderen Gefährdungen und Belastungen ausgesetzt sind und deshalb besonderer Schutz- und Hilfsmaßnahmen bedürfen. Darauf nimmt Artikel 22 direkt Bezug. Für unbegleitet eingereiste geflüchtete Kinder ergibt sich aus Absatz 2 die Verpflichtung der hiesigen Behörden, Eltern oder andere Familienangehörige des Kindes ausfindig zu machen, bzw. dann, wenn dies nicht möglich ist, dem Kind denselben Schutz zu gewähren, „wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem anderen Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.“ Geflüchtete Kinder haben gemäß Artikel 20 der UN-Kinderrechtskonvention einen Anspruch auf besonderen staatlichen Schutz und Beistand. Daraus ergibt sich, dass junge Geflüchtete einen Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe und Förderung haben. Dazu gehören der Zugang zu Bildung und Ausbildung sowie der Zugang zur Gesundheitsversorgung. Um zu ermöglichen, dass Kinder und Jugendliche Erlebnisse vor, während und nach der

Flucht verarbeiten können, müssen ihre Bedarfe individuell ermittelt werden. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass viele junge Geflüchtete pädagogische Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags und für die Integration benötigen. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel geworden sind, bedürfen spezieller Hilfe.

Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte „Themennetzwerk Flüchtlingskinder der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention“ hat 2016 in einem Positionspapier formuliert, wie im Zuge der geplanten Reform des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) die Rechte von geflüchteten Kindern und Jugendlichen angemessen beachtet werden sollten. Das Land Hessen ist aufgefordert, im Rahmen seiner Möglichkeiten alles dafür zu tun, dass die oben genannten Rechte und Ansprüche von geflüchteten Kinder und Jugendliche gewährleistet werden. Gleichzeitig sollten Bedingungen geschaffen und gefördert werden, um ihnen besondere und bedarfsgerechte individuelle Hilfen, Förderungen und Unterstützungen zu Teil werden zu lassen.

8. Vor Gewalt schützen

„Ein Lehrer hat einmal zu einem Jungen in meiner Klasse gesagt, er bräuchte seinen Kopf nicht abstützen, da sei ohnehin nichts drin.“ (Junge, 14 Jahre)

Gefährdungen des Kindeswohls

Es gehört zu den Kernprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, dass jedes Kind das Recht auf Unversehrtheit und auf den Schutz vor Gewalt aller Art hat. Doch für nicht wenige Kinder und Jugendliche sieht die Realität anders aus: Sie erleiden Gewalt oder Demütigung in der Erziehung, sie werden Zeuge von Partnergewalt, sie sind mit Gewaltdarstellungen in den Medien konfrontiert oder sie erleben Gewalt unter Kindern und Jugendlichen, sei es in Form von körperlicher und psychischer Gewalt, Einschüchterung oder Mobbing. Hinzu kommen die vielfältigen Formen der sexuellen Gewalt. Auch die Kindesvernachlässigung ist eine Form der Kindeswohlgefährdung. In solchen Fällen wird das Kind unzureichend oder nicht angemessen ernährt, gekleidet, gepflegt und versorgt. Seine Bedürfnisse nach Nähe, Zuwendung und Schutz werden missachtet. Vernachlässigungen kommen vermutlich wesentlich häufiger vor als körperliche, seelische und sexuelle Gewalttätigkeiten. Da über das Phänomen noch vergleichsweise wenig bekannt ist, empfiehlt es sich, Untersuchungen in Auftrag zu geben, die das Problemfeld erhellen. Ein Graubereich ist demütigendes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen. In den Workshops berichteten Kinder und Jugendliche wiederholt von beleidigenden Äußerungen von Lehrerinnen und Lehrern gegenüber Schülerinnen und Schülern. Gewalt hat also viele Gesichter – und keines ist tolerierbar.

Schützen und für Gefährdungen sensibilisieren

Um Schutz zu gewährleisten, gibt es verschiedene Handlungsebenen. Da ist erstens die Ebene des Rechts. Zwei Beispiele: Bereits seit 1973 gilt für Lehrkräfte in ganz Deutschland das Gewaltverbot. Im hessischen Landesschulgesetz ist es so umgesetzt: „Körperliche Züchtigung und andere herabsetzende Maßnahmen sind verboten“ (§ 82 HSchG – Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen). Durch das Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung vom 2. November 2000 wurde das Recht auf gewaltfreie Erziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert. Darüber hinaus sind durch das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz sowohl im präventiven Kinderschutz („Frühe Hilfen“) wie auch im intervenierenden Kinderschutz (Gefährdungseinschätzung, Datenweitergabe) verschiedene Maßnahmen getroffen worden, um Kinder besser vor Gefährdungen ihres Wohls zu schützen und Familien frühzeitiger an Beratungs- und Unterstützungsangebote heranzuführen.

Gesetzliche Grundlagen sind eine notwendige, allerdings nicht hinreichende Maßnahme, um Schutz zu gewährleisten. Ein zweites Handlungsfeld besteht daher darin, die Gesetzeslagen und das Recht auf Gewaltfreiheit bekannt zu machen, für das Problemfeld zu sensibilisieren und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Der Landesregierung und allen verantwortlichen Stellen wird daher empfohlen, die Themen zur Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und Kindesvernachlässigung in die Ausbildungs- und Fortbildungscurricula für all jene Berufe stärker zu verankern, die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen betreffen. Dazu zählen nicht nur pädagogische, sondern z. B. auch medizinische, juristische oder gesundheitsbezogene Berufe. Zudem sollte das Land eine beständige Aufklärungsarbeit und zielgruppengerechte Kampagnen fördern und initiieren. Eine Maßnahme in diese Richtung war die Initiierung des Netzwerkes gegen Gewalt durch die Hessische Landesregierung. Aufgabe des Netzwerkes ist es, gesellschaftliche Kräfte zu mobilisieren und Akteure der Gewaltprävention, wie Behörden, Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe, Eltern, Vereine, private Initiativen und engagierte Menschen in Hessen zu vernetzen. Die gewaltpräventive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, z. B. in Sportvereinen, sind dabei unverzichtbare Elemente. Auch die Arbeit des Landespräventionsrates spielt hierbei eine wesentliche Rolle.

Netzwerk gegen Gewalt

Das Netzwerk gegen Gewalt, in welchem das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, das Hessische Ministerium der Justiz und das Hessische Kultusministerium ressortübergreifend zusammenarbeiten, wurde auf Initiative der Hessischen Landesregierung geschaffen. Es dient der Prävention von Gewalttaten und richtet sich mit seinen Maßnahmen mittelbar auch an die Zielgruppe der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Kooperation und Vernetzung von Schule, Jugendhilfe, Justiz und Polizei.

Beispiel für präventive Initiativen des Netzwerkes gegen Gewalt ist der Leitfaden „Gewalt im Namen der Ehre“ und die Implementierung des Gleichstellungsprojekts „HeRoes“.

www.netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de

Dichtes Netz an Hilfen und Anlaufstellen

*„Ein Mädchen aus meiner Klasse hat sich geritzt. Aber niemand hat sich getraut, es anzusprechen. Zum Glück gab es eine Schulpsychologin, die hat dann geholfen.“
(Mädchen, 14 Jahre)*

In Hessen kümmert sich eine Vielzahl von Ämtern, Verbänden und Initiativen um das Thema Gewalt. Sie unterstützen Opfer und bieten Beratung und Unterstützung, damit es erst

gar nicht zu Gewalttaten kommt. Bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls wird die Kinder- und Jugendhilfe tätig. Gleichwohl besteht noch Handlungsbedarf. Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe müssen erhalten und zielgenau erweitert werden und es braucht eine stärkere Förderung der Arbeit freier Träger. So unterstützt – der Befragung durch die Hessenagentur zufolge – nur etwas mehr als jede zweite Kommune und jeder zweite Landkreis deren Beratungsstellen bei der Umsetzung von Maßnahmen und Projekten zum Schutz vor Gewalt und/ oder Diskriminierung an Kindern und Jugendlichen. Wichtig ist darüber hinaus, auch das zeigte sich bei den Workshops, niedrigschwellige Anlaufstellen und Ansprechpersonen für Kinder und Jugendliche zu etablieren. Bewährt hat sich – das wurde auf dem Dialogforum KJRH herausgestellt – zum Beispiel die Präsenz von Vertrauenspersonen, Psychologinnen bzw. Psychologen und Sozialarbeiterinnen und -arbeitern an Schulen. Dies ist in Hessen keineswegs überall Realität. Sei es bei zuständigen Ämtern, sei es in der Schule: Um Fälle von Kindeswohlgefährdungen wahrzunehmen und dann angemessen intervenieren zu können, braucht es nicht nur Wissen, Sensibilität und einen hohen Grad an Aufmerksamkeit, es bedarf auch die dafür nötigen Ressourcen. Um zu verhindern, dass Fälle von Kindeswohlgefährdung „übersehen“ oder nicht im angemessenen Maß gehandelt wird, dürfen die Institutionen nicht überlastet sein. Eine entsprechende Ausstattung mit Personal ist auch in dieser Hinsicht unabdingbar.

Eltern erreichen und einbeziehen

Gewalt in der Erziehung umfasst seelische und körperliche Bestrafungen von Kindern. Sie reicht von verbalen Abwertungen über ein Ignorieren des Kindes und leichte Züchtigungen bis zu schweren Kindesmisshandlungen. Die seelischen Folgen elterlicher Gewalt zeichnen den Weg eines Menschen oft ein Leben lang. Wie viele Kinder in Hessen Gewalterfahrungen im häuslichen Umfeld machen, ist nicht genau bekannt. Die Diakonie Hessen geht zum Beispiel davon aus, dass etwa ein Viertel der Kinder und Jugendlichen in der Erziehung Gewalt erlebt. Vor diesem Hintergrund ist die Landesregierung gefordert, die Förderung einer gewaltfreien Erziehung noch stärker auf die politische Agenda zu setzen. Hierzu zählt, das Bewusstsein für die Folgen von Gewalt in der Erziehung zu schärfen. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung kann seine Wirkung nur dann entfalten, wenn es alle Eltern und Erziehungsberechtigten kennen, gleich welcher sozialen Schicht und Herkunft. Sie sollten unterstützt werden, Konfliktfälle und Situationen von Überlastung und Überforderung gewaltfrei zu bewältigen. Hierzu müssen Strategien zum Thema gewaltfreie Erziehung in der Familienbildung erarbeitet, Informationsmaterial für Eltern entwickelt und Elternbildungsmaßnahmen konzipiert und umgesetzt werden. Dabei sind auch zielgruppenspezifische Hilfen z. B. für mehrfach belastete Familien zu erarbeiten. Ein weiteres Handlungsfeld besteht darin, in den Nachbarschaften die Zivilcourage zu stärken. Wer Gewalt von Eltern gegenüber ihren Kindern wahrnimmt, darf nicht wegsehen. Sowohl bei Gewalt in der Erziehung als auch bei Kindesvernachlässigung gilt: Die Gefahr

steigt mit der Zahl von Belastungen, denen die Familie ausgesetzt ist. Eltern und Kinder, die in Netzwerke von Nachbarn, Freunden und Verwandten eingebunden sind, können familiäre Krisen oder persönliche Belastungen leichter meistern, in der Regel gewaltfrei. Wer Gewalt vorbeugen will, muss deshalb auch die materiellen Ressourcen von Familien stärken und die soziale Integration von Familien befördern.

Kinder befähigen

Nicht vergessen werden darf der Schutz der Opfer. Kinder und Jugendliche, die Opfer von Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch werden, haben Anspruch auf umfassende und professionelle Hilfe, um die körperlichen und vor allem die seelischen Folgen ihrer Leiden zu verarbeiten. Hinzu kommt: Zwar sind Kinder im Kontext von Gewalt besonders schutzbedürftig. Sie sollten jedoch nicht nur als Objekte des Schutzes wahrgenommen, sondern auch als handlungsfähige Subjekte gefördert werden. Hierzu müssen sie ihre Rechte kennen. Sie sollten auch darin unterstützt werden, diese Rechte zu vertreten, und dazu befähigt werden, Grenzen zu ziehen. Zudem sollten sie wissen, an wen sie sich im Zweifel wenden können. Das bedeutet, dass die Kinder im Kontext von Gewaltprävention selbst eine zentrale Zielgruppe sind. Machen sie in der Familie, im Verein, in der Kindertageseinrichtung oder in der Schule die Erfahrung, Situationen nicht nur ausgeliefert, sondern handlungsfähig zu sein und die Lage beeinflussen zu können, entwickelt sich ein Gefühl der Selbstwirksamkeit.

Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

„Auch jedes Kind sollte sich an die Pflichten der Kinderrechte halten. Zum Beispiel, dass man andere nicht auslacht, nur weil sie anders aussehen.“ (Kind, 5. Klasse)

Zu erwähnen ist hier auch der Aspekt von Gewalt unter Kindern, der in den Workshops mit Kindern und Jugendlichen ebenfalls eine Rolle spielte. Denn nicht ignoriert werden sollte die Tatsache, dass auch der Umgang unter Kindern und Jugendlichen gewalttätige Formen annehmen kann. Dies ist zum Beispiel bei dem Thema Mobbing der Fall. Jedoch bestehen Möglichkeiten, ihm mit Prävention und Intervention zu begegnen. Vorzeitiges Handeln verhindert meist eine Verschärfung des Problems und so unnötiges Leiden der Opfer. Auch hier gibt es Bedarf an diesbezüglichen Fortbildungen für Fachkräfte. Dabei ist Aufklärungsarbeit unerlässlich. Bereits 2012 hat eine Arbeitsgruppe des Netzwerkes gegen Gewalt die Broschüre „Mobbing. Ein Wegweiser zur Mobbingprävention und Mobbingintervention in Hessen“ erstellt. Sie gibt der Zielgruppe – Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte und Eltern – Orientierung zu angemessenem Verhalten bei Mobbingfällen sowie zu Unterstützungs- und Fortbildungsangeboten innerhalb Hessens. Anzustreben ist, dass Themen wie

ein gewaltfreier Umgang untereinander oder Mobbing auch in den Schulen im Unterricht oder im Rahmen von Projekten altersgerecht thematisiert werden und zwar präventiv.

Projekt „Gewaltprävention und Demokratielernen (GuD)“

Das seit August 2007 bestehende Projekt „Gewaltprävention und Demokratielernen (GuD)“ hat zum Ziel, Schulen bei der nachhaltigen Implementierung von gewaltpräventiven und demokratieförderlichen Programmen durch Fortbildung und Beratung zu unterstützen. Die Fortbildungsangebote von GuD basieren auf Prinzipien und Standards der Partizipation, des Demokratielernens und der Gewaltprävention. Sie sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und werden sowohl schulformspezifisch als auch schulformübergreifend angeboten. Praxisnähe und Umsetzbarkeit der Fortbildungsinhalte in den Schulalltag sind dabei von zentraler Bedeutung.

www.gud.bildung.hessen.de

Sexualisierte Gewalt

„Wenn ich durch die Stadt laufe, werde ich ständig angequatscht und bekomme auch mit der Hand auf den Hintern geklatscht. Und keiner macht was.“ (Mädchen, 13 Jahre)

In den letzten Jahren sind in Hessen unterschiedliche Maßnahmen und Initiativen der Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt umgesetzt worden. Einige Beispiele: 2012 wurde durch die Hessische Landesregierung der „Aktionsplan des Landes Hessen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen“ erarbeitet. Mit dem Landesaktionsplan wurde ein umfassendes Gesamtkonzept vorgelegt, das die Probleme benennt und Handlungsnotwendigkeiten aufzeigt, die in der Zuständigkeit mehrerer Ministerien, des Bundes, der Kommunen, der Verbände und Organisationen liegen.

Das Hessische Kultusministerium entwickelte die „Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen an Schulen“. Qualifizierungsangebote für Lehrkräfte bzw. für die Vertrauenspersonen für sexuelle Gewalt an Schulen ergänzen diese Maßnahme. Die Bundesinitiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ startete in Hessen im September 2016. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe finden in „Präventionskonzepten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ Hinweise zur Prävention und Intervention. Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration den Leitfaden „Irgendetwas stimmt da nicht... – der Schutzauftrag bei Kindswohlgefährdung in der Jugendarbeit“ entwickelt. All diese Maßnahmen sind zu begrüßen und sollten fortgesetzt bzw. erweitert werden, ggf. auch unter Einbezug der Perspektiven von Kindern bzw. Jugendlichen.

9. Gesundheit fördern

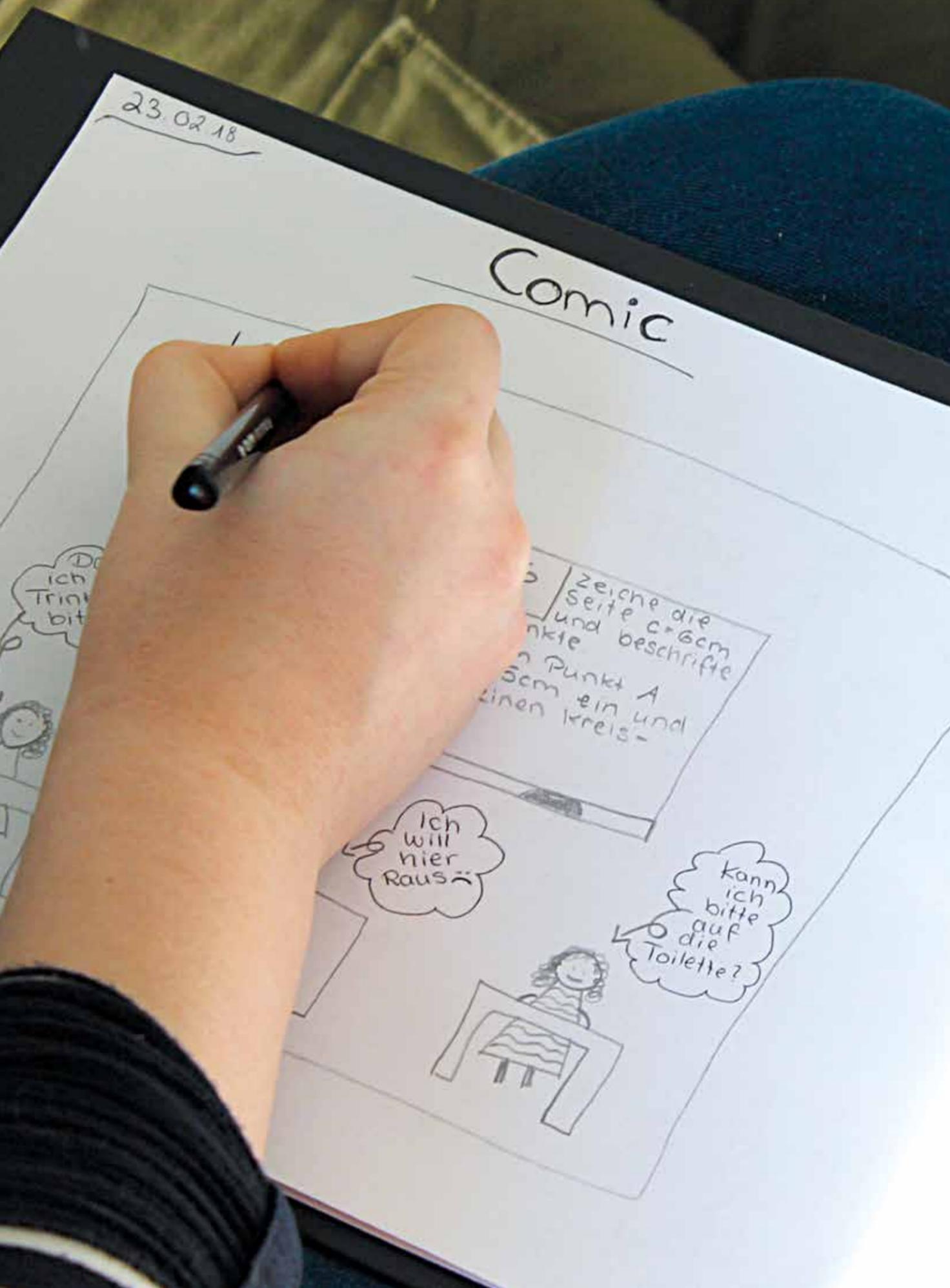
Soziale Bedingungen von und für Gesundheit

Die UN-Kinderrechtskonvention benennt in Artikel 24 das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit. Gesundheit und Krankheit sind Zustände, die sich aus einer Vielzahl von Faktoren ableiten. Auch in Hessen hängt die Aussicht auf gesundes Aufwachsen vom sozioökonomischen Hintergrund der Familien ab. Insofern stellen die oben beschriebenen Maßnahmen zur Armutsprävention bzw. -bekämpfung sowie zur Chancengleichheit und Teilhabe wichtige Schritte dar, um möglichst allen Kindern ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen. Die Ausbildung eines Gesundheitsbewusstseins und die Entwicklung gesundheitsförderlichen Verhaltens ist ein längerfristiger Lernprozess. Kinder und Jugendliche sollen dies schon im frühen Alter lebensnah einüben. So sind ausreichende Bewegung, körperliche Aktivität im Alltag und eine ausgewogene Ernährung wichtige Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung. Bewegungsmangel und Fehlernährung führen jedoch zu einer steigenden Zahl übergewichtiger Kinder, damit erhöht sich auch das Risiko, dass mittelfristige gesundheitliche Beschwerden und gravierende Erkrankungen (z. B. Diabetes Typ 2 oder Herz-Kreislauf-Probleme) auftreten. Auch psychische und psychosomatische Erkrankungen wie Essstörungen treten bei Kindern und Jugendlichen auf. Hier gegenzusteuern ist nicht nur eine wichtige Investition in die Zukunft der Betroffenen, sondern auch aus kinderrechtlicher Perspektive geboten.

Über gesundheitsfördernde Lebensweisen aufklären

„Ich will nicht, dass geraucht wird, wenn ich dabei bin.“ (Kind, 5. Klasse)

Bewegung und das Ernährungsverhalten sind zentrale Bestandteile eines gesunden Lebensstils. Dieser wird wesentlich in den ersten zehn Lebensjahren erlernt und gebildet. Deshalb sind Ernährungs- und Gesundheitsbildung von frühester Kindheit an eine wesentliche Voraussetzung für eine gute Entwicklung von Kindern. Eine gesundheitsfördernde Lebensweise sollten Kinder in ihrem privaten Umfeld, in der Regel also in der Familie, erfahren und erleben. Inwiefern das gewährleistet ist, ist dem staatlichen Einfluss weitgehend entzogen. Die Landesregierung sollte gleichwohl an der Information von Eltern, Kindern und Jugendlichen über gesundheitsförderndes Verhalten und einen gesunden Lebensstil festhalten und weiter entsprechende Aufklärungskampagnen durchführen. Darüber hinaus sollte es sein Engagement in dem Netzwerk „Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e.V.“ (HAGE) fortsetzen. Auch ist vor Ort dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Einschränkungen und Kontrollen beim Kauf von Alkohol und Tabak für Kinder und Jugendlichen wirksam umgesetzt werden.



Bildungseinrichtungen als Lernorte von und für Gesundheit

„Unsere Cafeteria legt sehr viel Wert auf Gesundheit. An bestimmten Tagen helfen wir Schüler auch beim Kochen.“ (Junge, 14 Jahre)

Eine hervorgehobene Bedeutung kommen beim Thema Gesundheit Betreuungs- und Bildungseinrichtungen zu – und zwar sowohl auf der Ebene der Vermittlung von gesundheitsrelevantem Wissen als auch bei der praktischen Erziehung zu einer gesundheitsfördernden Lebensweise. Kindertageseinrichtungen und Schulen müssen dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche Kenntnisse über die Bedeutung und Zusammensetzung von Lebensmitteln und Ernährung erwerben und dieses Wissen auch im familiären Alltag aktiv umsetzen können. Mit der Verabschiedung des Präventionsgesetzes (PrävG) durch den Bundestag im Jahr 2015 wurden die Mindestanforderungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Kitas um das Themenfeld Gesundheitsförderung erweitert. Demnach sind Kitas verpflichtet, ein gesundheitsförderndes Lebensumfeld in ihrer Einrichtung zu unterstützen. In Kooperation zwischen dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung (HAGE) sowie unter Beteiligung erfahrener BEP-Multiplikatorinnen wurde ein jeweils dreitägiges Modulangebot für Leitungen und Fachberatungen von Kindertageseinrichtungen entwickelt. Mit dem Programm „Schule & Gesundheit“ hat auch das Hessische Kultusministerium diese Herausforderungen angenommen. Gerade im Zuge der Ganztagschulentwicklung kommt der Schule dabei eine wichtige Bedeutung zu, sowohl bei der Vermittlung der Ernährungsbildung im Unterricht als auch bei der Ernährungsgestaltung in der Schule. Eine Forderung des Dialogforums ist es, dieses Programm fortzuführen und noch auszubauen. Ein möglicher Ausbau betrifft auch die Bereitstellung entsprechender Ressourcen. Denn oft scheitert die Einführung gesundheitsrelevanter Angebote an Schulen nicht am fehlenden Willen der Beteiligten, vielmehr mangelt es an Personal und Zeit. Das Programm „Schule & Gesundheit“ setzt auf Freiwilligkeit. Um der Bedeutung des Themas angemessenes Gewicht zu verleihen, sollte sich die Landesregierung weiter dafür einsetzen, dass Gesundheitsförderung sowie Ernährungs- und Verbraucherbildung wichtige Bildungsbausteine in Kindertageseinrichtungen und Schulen sind. Entsprechend sollte in den Curricula von Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer geprüft werden, ob im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung Anpassungen notwendig sind.

Schule & Gesundheit

Das Arbeitsfeld „Schule & Gesundheit“ des Hessischen Kultusministeriums bündelt alle Themen und Maßnahmen, die sich mit Gesundheit und Schule befassen. Schwerpunkte liegen dabei auf Bewegung und Wahrnehmung, Ernährung und Konsum, Sucht- und Gewaltprävention, Verkehr und Mobilität, Lehrkräftegesundheit sowie die weiteren Bereiche Bildung für eine nachhaltige Entwicklung und Umwelt, Arbeitsschutz, Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und Schulsanitätsdienst. Die Gesundheitsförderung bezieht alle Bereiche des schulischen Lebens ein und wird als Prozess der Schulentwicklung von Schulen und den Ebenen der Bildungsverwaltung mit dem Ziel der Verbesserung der Bildungsqualität durch eine gesteigerte Gesundheitsqualität verstanden.

Die hessischen Schulen können ihre Ergebnisse und Bemühungen zur Weiterentwicklung eines gesundheitsfördernden Schulklimas vom Hessischen Kultusministerium zertifizieren lassen – als Teilsertifikate für die einzelnen Arbeitsfelder von „Schule & Gesundheit“ und als Gesamtsertifikat.

www.kultusministerium.hessen.de/foerderangebote/schule-gesundheit

Gesundes Mittagessen

Immer mehr Kinder nehmen Frühstück und vor allem das Mittagessen in Betreuungs- und Bildungseinrichtungen ein. Hierbei entscheiden allzu oft finanzielle Kriterien über das, was den Kindern angeboten wird bzw. werden kann. Angeraten ist, die Qualität des Essens in den Mittelpunkt zu rücken und die Qualität der Schulverpflegung sicher zu stellen. Auch die Politik muss sich zu ihrer Verantwortung in diesem Bereich bekennen. Hierzu zählt auch, durch Zuschüsse zumindest Kindern aus finanziell schwächeren Bevölkerungsgruppen ein kostenfreies Mittagessen zu ermöglichen. Dies ist auch deshalb wichtig, weil nach den aktuellen Erkenntnissen der Ernährungsforschung Familien, die sich im Hilfebezug befinden oder ein vergleichbar niedriges Einkommen haben, Kinder und Jugendliche häufig nicht gesund und ausgewogen ernähren können.

Gesundheitsfachkräfte an Schulen

Wie das Thema Gesundheit in Schulen auch verankert werden kann, zeigt das Modellprojekt Schulgesundheitsfachkräfte des Hessischen Kultusministeriums. Hierbei unterstützen speziell ausgebildete Schulgesundheitsfachkräfte als zusätzliches Personal die Lehrkräfte: Sie gewährleisten eine Akutversorgung auf dem Schulgelände, unterstützen bei der Früherkennung von möglichen gesundheitlichen Entwicklungsstörungen sowie Lehrkräfte bei unterrichtsbegleitenden Präventionsprojekten. Zudem sind sie Ansprech- und Vertrauensperson für Schülerinnen und Schüler mit physischen und psychischen Auffällig-

keiten. Indem die Schulgesundheitsfachkräfte mit ihrer Aufklärungsarbeit auch Eltern ansprechen, bilden sie eine wichtige Schnittstelle zwischen Schule und privatem Bereich. Die Fortsetzung und der Ausbau dieses Ansatzes bzw. seine Erweiterung auch auf Grundschulen wird empfohlen.

Gesunde Umwelt

„Es muss viel mehr für die Umwelt getan werden. Und die Leute sollen weniger Autos und mehr Fahrrad fahren.“ (Kind, 5. Klasse)

Für ein gesundes Aufwachsen brauchen Kinder und Jugendliche eine „gesunde“ Umwelt. Die Belastungen durch Lärm und Schadstoffe nehmen auch für Kinder und Jugendliche beständig zu. Besonders in ungünstigen Wohnlagen leiden Kinder unter Verkehrslärm und Autoabgasen. Viele Wohnviertel bieten keine kindgerechte Umwelt mit ausreichenden Spiel-, Bewegungs- und Erfahrungsräumen. Dieser Mangel wurde von den Kindern und Jugendlichen in den Workshops auch immer wieder thematisiert. Die Landesregierung sollte im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit dazu beitragen, dass kindgerechte Orte zum Spielen und zur Bewegung, wie Spielplätze und Freiflächen, in ausreichendem Maß verfügbar sind. Darüber hinaus gilt es, saubere und natürliche Lebensbedingungen zu erhalten und wiederherzustellen.

Bildung für nachhaltige Entwicklung

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) vermittelt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nachhaltiges Denken und Handeln. Sie versetzt Menschen in die Lage, Entscheidungen für die Zukunft zu treffen und dabei abzuschätzen, wie sich das eigene Handeln auf künftige Generationen oder das Leben in anderen Weltregionen auswirkt. Ziel ist es, nachhaltiges Denken und Handeln in allen Bereichen des Bildungssystems fest zu verankern. Dabei sollen neue Wege beschritten und gute Ideen in die Breite getragen werden. Erfolgreiche Praxisbeispiele werden gezielt gefördert und vorbildliche BNE-Initiativen ausgezeichnet. Konkrete Vorschläge, wie nachhaltiges Handeln optimal gelernt und strukturell verankert werden kann, sind in einem Nationalen Aktionsplan zusammengefasst, den die Nationale Plattform am 20. Juni 2017 verabschiedet hat.

www.umwelt.hessen.de/umwelt-natur/mensch-umwelt/bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung

10. Medienkompetenz vermitteln

Recht auf und Schutz vor Medien

„Ich finde es nicht gut, wenn Mitschüler krasse Videos mit sehr viel Gewalt rumschicken.“ (Mädchen, 14 Jahre)

Jedes Kind hat das Recht auf den freien Zugang zu Informationen – und damit auch zur Nutzung von Medien. Gleichzeitig hat auch jedes Kind das Recht, vor nicht kindgerechten Inhalten in Medien geschützt zu werden. In diesem Spannungsfeld bewegt sich jede Auseinandersetzung mit der Frage, wie Kinder und Jugendliche Medien nutzen können, sollen und dürfen. Und genau dieses Dilemma haben die Jugendlichen in den Workshops thematisiert: Einerseits ist für sie die Nutzung von Medien selbstverständlich und sie fordern zum Beispiel auch ihr Recht auf Privatsphäre in dem Sinne ein, dass Eltern nicht ungefragt ihre Kommunikation über das Handy / Smartphone kontrollieren sollen; andererseits wollen sie vor zu viel und nicht altersgemäßer Werbung oder Gewaltdarstellungen geschützt werden. Klar ist: Simsen, chatten, mailen und sich selbst darstellen und präsentieren in sozialen Netzwerken – all das gehört heute zum Alltag von jungen Menschen. Die digitale Welt strukturiert ihren Alltag und sie nutzen diese Möglichkeiten, um sich zu informieren, zu kommunizieren oder zu unterhalten. Nie waren die medialen Möglichkeiten und Chancen für Kinder und Jugendliche so groß wie heute – und damit auch die Risiken. Zu diesem Dilemma gehört daher auch, dass Eltern in der Lage sein müssen, ihren Rechten und Pflichten als Erziehungsberechtigte auch in Bezug auf die Mediennutzung ihrer Kinder nachkommen zu können, ohne die Privatsphäre von Kindern zu verletzen.

Neue, aber auch alte Medien

„Jedes Kind hat das Recht zu erfahren, was in der Welt passiert, zum Beispiel über Zeitungen und das Internet. Dafür braucht auch jede Schule Computer.“ (Kind, 5. Klasse)

Zwar sind heute nur wenige Kinder und Jugendliche ganz von Medien ausgeschlossen oder abgeschnitten. Der Zugang ist gleichwohl sehr ungleich verteilt. In manchen Familien ist es nicht immer selbstverständlich, dass Bücher vorhanden sind und Kindern vorgelesen wird. Für die Entwicklung macht es auch einen Unterschied, welches Programm im Fernsehen eingeschaltet, welche Filme geschaut und welche Zeitschriften gelesen werden. Im Sinne der Chancengleichheit ist es umso mehr Aufgabe der Gesellschaft darauf hinzuwirken, dass möglichst jedes Kind Zugang zu altersgerechten, aber auch zu qualitativ hochwertigen Medien erhält. Angesichts der Digitalisierung der Medien und ihrer Nutzung ist es heute nach wie vor und sogar umso wichtiger zu betonen, dass der Bereich

Medienkompetenz und Medienbildung auch vermeintlich „alte“ Fähigkeiten umfasst. So sollte jedes Kind sowohl lernen, dass und wie es eine Stadtbücherei nutzen kann, als auch kindgerechte Angebote im öffentlich-rechtlichen Fernsehen oder Radio kennen.

Gesetze und Selbstkontrolle

„Auf Youtube gibt es manchmal Werbung, die man nicht überspringen kann. Einmal konnte ich nur weiterschauen, nachdem ich mir die ganze Werbung für ein Ballerspiel anschauen musste.“ (Mädchen, 14 Jahre)

Über den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) bestimmen in Deutschland die Länder Regelungen zu unzulässigen Angeboten, zu entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten, zum Jugendschutz in Werbung und Teleshopping oder auch zu Jugendschutzprogrammen und Kennzeichnungspflichten bei Telemedien. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des JMStV wird durch die zuständige Landesmedienanstalt kontrolliert. Hier ist immer wieder neu zu prüfen, ob die Reichweite der Bestimmungen ausreicht und die kontrollierenden Instanzen mit den nötigen Ressourcen ausgestattet sind. Stichworte sind hier (Menge und Art der) Werbung in Kindersendern, Alterskontrollen im Internet oder der Schutz persönlicher Daten. Nationale Gesetze können aber nur innerhalb nationaler Grenzen Wirkung entfalten. Nicht zuletzt durch den grenzüberschreitenden Charakter des Internets kommen Kinder und Jugendliche aber an vielfältige illegale und teils schädigende Inhalte heran. Gesetzlicher Jugendschutz und Maßnahmen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) allein reichen daher oftmals nicht aus.

Medien als Erziehungsaufgabe

„Ich kann es nicht leiden, wenn meine Eltern, ohne mich zu fragen, mein Handy kontrollieren oder meine E-Mails lesen. Ich habe doch auch ein Recht auf Privatsphäre.“ (Mädchen, 14 Jahre)

Zentral ist es vielmehr, Kindern und Jugendlichen eine eigenständige Medienkompetenz zu vermitteln. Medienkompetenz meint die Fähigkeit, Medien so zu nutzen, dass der Mehrwert maximiert und die Risiken auf ein Minimum reduziert werden. Junge Menschen brauchen die Fähigkeit, eigenverantwortlich mit den Medien umzugehen und zu problematischen Inhalten kritische Distanz zu wahren. Wer einen reflektierten und selbstbestimmten Umgang gelernt hat, kann sich auch im Sinne des Kinder- und Jugendmedienschutzes zu einem Gutteil selbst schützen. Diese Vermittlung kann und sollte an drei Orten geschehen: in der Familie, in Bildungseinrichtungen und durch auf Medienpädagogik und -kompetenz spezialisierte Initiativen und Vereine.

Für Eltern ist der Umgang ihrer Kinder mit den Medien zu einer wichtigen Erziehungsaufgabe geworden. Viele Mütter und Väter brauchen allerdings Unterstützung, um sich eine Medien(erziehungs)kompetenz zu erarbeiten. Es gibt heute vielfältige Möglichkeiten, sich über Fragen der Mediennutzung zu informieren und beraten zu lassen. Diese Angebote erreichen jedoch keineswegs jedes Elternhaus. Daher kommt den Schulen auch in diesem Bereich eine besondere Bedeutung zu – in erster Linie für die Kinder und Jugendlichen, aber idealerweise auch für Eltern und Erziehungsberechtigte, etwa wenn Medien zum Thema auf Elternabenden oder von Vorträgen von medienpädagogischen Fachkräften an der Schule für Eltern werden.

Medien in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Kinder wachsen von klein auf selbstverständlich mit den Entwicklungen der Technik auf, denn schon sehr junge Kinder haben häufig Zugang zu Smartphones, Tablets und Computern. Der kompetente Umgang mit Medien bedeutet in diesem Zusammenhang für das Kind gesellschaftliche Teilhabe auf den unterschiedlichsten Ebenen. Dieser Tatsache trägt auch der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan Rechnung, indem er die Stärkung der Medienkompetenz von Kindern als einen wichtigen Aspekt von Bildung und Erziehung benennt. Zur Medienkompetenz gehört die Fähigkeit, Medien selbstbestimmt, kritisch, reflektiert, kreativ, maß- und verantwortungsvoll zu nutzen. Der bewusste und selbstverständliche Umgang mit Medien in der Kinderbetreuung als Bestandteil des pädagogischen Handelns kann auch Bestandteil einer inklusiven frühkindlichen Bildung sein (Abbau von Barrieren etc.). Zentrale Herausforderung ist es, die Kinder zu einem entwicklungsgemäß kompetenten Umgang mit Medien aller Art zu befähigen, damit sie zusätzliche Chancen gesellschaftlicher Teilhabe nutzen können. Gleichzeitig ist die entwicklungsangemessene und selbstkritische Auseinandersetzung mit den Risiken des Gebrauchs digitaler Medien und des Internets unabdingbar. Im Sinne eines konsequenten Daten- und Kinderschutzes und zur Wahrung der vertrauensvollen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Kindertageseinrichtung und Familie müssen Eltern partizipativ in Fragen des sicheren Umgangs mit digitalen Daten ihrer Kinder einbezogen werden. Es muss darüber hinaus sichergestellt sein, dass Fach- und Lehrkräfte sowie Tagespflegepersonen bei dieser Aufgabe ausreichende Unterstützung haben, z. B. durch technisches und pädagogisch-konzeptionelles Wissen. Dazu wird empfohlen, den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan entsprechend zu überarbeiten und den aktuellen Fragestellungen anzupassen.

Medienpädagogik in Schulen

Noch sind bei weitem nicht alle Schulen auf die Herausforderungen der neuen Medien eingestellt. Das Dialogforum KJRH identifizierte hier eindeutig Handlungsbedarf. Die Vermittlung von Medienkompetenz sollte unbedingt in das Curricular von Lehrkräften aufgenommen werden (das gleiche gilt für die Ausbildung von Erzieherinnen und Sozialpädagogen) und das Thema Medien und Mediennutzung sollte (stärker) in die Unterrichtspläne integriert werden. Zentrale Schutzthemen sind die Auseinandersetzung mit und Sensibilisierung für Aspekte wie Cybermobbing, der Schutz persönlicher Daten, Gewalt und Pornografie, Werbung und kommerzielle Inhalte, aber auch „Mediensucht“. Zu prüfen ist, ob an Schulen die Funktion von medienbeauftragten Lehrerinnen und Lehrer geschaffen werden sollte. An manchen Schulen haben sich auch Mentorenprogramme bewährt, bei denen ältere Schülerinnen und Schüler jüngeren bei Fragen und Problemen in der digitalen Welt zur Seite stehen. Wichtige Aspekte sind darüber hinaus die beständige Fortbildung für Fachkräfte und die Vernetzung von pädagogischen Institutionen und Jugendmedienschutz.

Freie Angebote fördern

Gerade weil diese Kompetenzen und Mittel noch nicht an (allen) Schulen vorhanden sind, sind freie und gemeinnützige medienpädagogische Angebote und Vereine von großer Bedeutung. Sie verfügen über das Wissen und Konzepte, Kinder, Jugendliche, Eltern und Erziehungsberechtigte, aber auch Lehrerinnen und Lehrer oder Betreuerinnen und Betreuer in Kinder- und Jugendeinrichtungen zu beraten und zu begleiten. Daher steht das Land in der Verantwortung, die Mittel zur Finanzierung verschiedener Medienkompetenzmaßnahmen bereitzustellen und freie Initiativen, die sich die Vermittlung von Medienkompetenz zur Aufgabe gemacht haben, zu unterstützen. Schließlich sollte das Land auch hier seine Möglichkeiten nutzen, durch Aufklärungsarbeit zu einem kompetenten, aber auch achtsamen Umgang mit der heutigen Medienwelt beizutragen.

11. Das Recht auf Kindheit gewährleisten

Mangel an (Frei-)Zeit

„Kinder sollten genug Zeit für ihre Hobbies haben. Ich würde z. B. gerne Karate machen, aber ich habe keine Zeit.“ (Kind, 5. Klasse)

Im Hinblick auf Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention ist in den Workshops mit den Kindern und Jugendlichen ein weiteres Thema zu Tage getreten: Vielfach wurde der Mangel an freier Zeit problematisiert. Jugendliche schilderten, wie sie nach langen Tagen in der Schule häufig erst am späten Nachmittag oder gar frühen Abend nach Hause kommen und dann noch Hausaufgaben machen müssen. Kinder benannten bereits die Grundschule als großen Stressfaktor in ihrem Leben. Das deckt sich mit dem Befund des ersten „Kinder- und Jugendreports – Zur UN-Berichterstattung über die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland“. In diesem sahen mehr als die Hälfte der befragten Kinder und Jugendlichen ihr Recht auf Spiel, Erholung und Ruhe sowie das Recht auf Privatsphäre und Respekt durch die schulischen Verpflichtungen und Aufgaben verletzt. Gestützt werden diese Einschätzungen zum Beispiel durch Veröffentlichungen des Deutschen Kinderhilfswerkes, wonach Kinder und Jugendliche in Deutschland im Schnitt mehr als 38,5 Stunden pro Woche in der oder für die Schule arbeiten – und damit ähnlich viel wie Erwachsene in Vollzeitjobs. Mit zunehmendem Alter steigt die Beanspruchung durch die Schule auf bis zu 45 Stunden pro Woche in den Klassen 9 bis 13. Entsprechend weniger Zeit bleibt ihnen nach ihren eigenen Angaben für alle anderen Aktivitäten – Zeit mit der Familie, Spielen mit Freundinnen und Freunden, Hobbys oder Ruhe.

Leistungsdruck abbauen

„Schlimm ist der Druck in Familien, besonders in Bezug auf die Schule.“ (Mädchen, 16 Jahre)

Erweiterte Bildungsaufgaben sind aber nur ein Faktor. Auch bei Eltern und gesamtgesellschaftlich hat die Leistungsorientierung zugenommen. Viele Kinder und Jugendliche stehen heute unter enormen Druck, ergebnisorientiert, leistungsbereit und erfolgreich sein zu sollen oder zu wollen. Kindern geht durch die vielen Anforderungen, denen sie ausgesetzt sind, ein wichtiges Stück ihrer Kindheit verloren. Deshalb muss ihnen wieder mehr Raum und Zeit zum Kinderspiel eingeräumt werden. Hierzu kann auch die Landespolitik beitragen, zum Beispiel indem sie Bildungswege gestaltet, die Leistung ermöglichen und fördern, aber nicht im Übermaß fordern. Auch könnten Lehrpläne unter diesem Gesichtspunkt überprüft werden. Unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf Freizeit sollte deshalb geprüft werden, wo Lehrpläne entschlackt werden können. Daneben und vor allem aber braucht es eine gesamtgesellschaftliche Debatte, wie viel Druck und Erwartungen Kinder ausgesetzt werden sollen. Das schließt explizit auch die Ambitionen von Eltern ein. Aus kinderrechtlicher Sicht ist zu betonen, dass Kinder und Jugendliche neben Freiräumen auch Freizeiten benötigen. Schließlich haben sie neben vielen anderen Rechten auch und nicht zuletzt das Recht auf Kindheit und damit darauf, Kind sein zu dürfen.



Ausblick

Auf den vorangehenden Seiten ist zweierlei gleichzeitig passiert: Zum einen ist ausgeführt worden, was Kinder und Jugendliche in ihrer Verschiedenheit und Vielfalt für ein gutes Leben brauchen: Zugang zu Bildung, vielfältige Lerngelegenheiten, Spielräume und Selbstbestimmung, Sicherheit, materielle Ressourcen, Zeit und Mitbestimmung; eine anerkennende Haltung, die ihre Ressourcen und Kompetenzen wertschätzt und gleichzeitig ihre Verletzlichkeit respektiert und beachtet; eine „gute“ Balance zwischen Fürsorge und Freiheit, also eine Ausgeglichenheit zwischen eigenen Selbstbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten auf der einen Seite und Erwachsenen in ihrem Umfeld auf der anderen, die sich kümmern, etwas zeigen oder erklären und Verantwortung für kindliches Wohlbefinden übernehmen.

Zum zweiten zeigen die vorangehenden Seiten auf, was es braucht, um Kinder und Jugendliche in Hessen bestmöglich zu schützen, zu fördern und zu beteiligen. Damit das gelingt, sind die Erwachsenen gefordert. Der langjährige Leiter des Bereiches Deutschland bei der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit Bernd Schleich hat es einmal so formuliert: „Kinder haben Rechte. Aber wir Erwachsene haben die Verantwortung für Kinderrechte!“

Kinderbewusstsein als Querschnittsdenken

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, ist zuallererst eine umfassende Aufmerksamkeit für das Wohl von Kindern und Jugendlichen erforderlich. Kinderbelange fallen nicht nur in den Zuständigkeitsbereich eigener Referate oder lassen sich auf die Arbeit bestimmter Ämter begrenzen. Stattdessen sind sie als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen. Eines der zentralen Anliegen der Hessischen Kinder- und Jugendrechte-Charta ist es daher, ein „Kinderbewusstsein“ (Largo 2012)⁴ als Querschnittsdenken im gesellschaftlichen und politischen Handeln zu befördern. Ohne Zweifel erfordert das Anstrengungen. Die Verwirklichung der Kinderrechte ist nicht umsonst zu haben. Auf verschiedenen Ebenen sind Politik und Gesellschaft gefordert, ihre Bemühungen noch zu verstärken, Mittel aufzustocken und Ressourcen bereitzustellen. In ihrer Gesamtheit ist die hier vorgelegte Charta ein herausforderndes Programm. Deshalb sollen noch einmal die Gründe benannt werden, warum sich Politik und Gesellschaft dieser Herausforderung stellen sollten.

⁴ „Kinderbewusstsein ist die Fähigkeit Erwachsener, Entscheidungen immer mit Blick auf die Konsequenzen für die Entwicklungsbedingungen von Kindern zu treffen. Damit ist Kinderbewusstsein ein politischer Begriff, der die Verantwortung für jetzige und zukünftige Kinder im Handeln erwachsener Menschen hervorheben soll. Kindheit umfasst in unserem Verständnis dabei - in Anlehnung an die UN-Kinderrechtskonvention - alle bis 18-jährigen Menschen.“ (vgl. <https://haenssel-gretel.de/warum-kinderbewusstsein>)

Für die Zukunft, Nachhaltigkeit und die Gegenwart

Da ist zum einen der Blick in die Zukunft. Die Sozialisation, also die Bedingungen, unter denen Kinder und Jugendliche aufwachsen, und die Erfahrungen, die sie machen (können und müssen), sind in vielerlei Hinsicht prägend für ihren weiteren Lebensverlauf. Erleben Kinder Schutz und Fürsorge, werden sie individuell gefördert und unterstützt; erfahren sie Teilhabe und Wertschätzung, sind das beste Voraussetzungen für ein gutes, gesundes und glückliches Leben als Erwachsene. Forschungsergebnisse zum kindlichen Wohlbefinden zeigen auch, dass die Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder eine sehr hohe Bedeutsamkeit für ihr Selbstbewusstsein und für die Entwicklung ihrer so genannten Selbstwirksamkeit haben. Sie erleben sich als aktive Akteure, die selbst handeln und entscheiden können. Dies wiederum bestimmt auch, wie Kinder in der Welt agieren, wie stabil sie gegenüber Stress sind und wie sie Aufgaben im späteren Leben bewältigen können. In Zeiten von wachsender „Politikverdrossenheit“ und „Demokratiemüdigkeit“ ist das umso wichtiger. All das kann man auch umkehren: Was in der Kindheit versäumt und unterlassen wird, kann dem Erwachsenen teuer zu stehen kommen – und damit auch der Gesellschaft. Kinder sind die Erwachsenen von morgen und in frühen Jahren werden die Grundlagen gelegt. Insofern ist eine aktive Kindeswohlorientierung als beste „Zukunftsinvestition“ überhaupt zu verstehen.

Hieran schließt sich der zweite Aspekt an: Mit dem Kinderbewusstsein als Querschnittsdenken lässt sich nicht nur die Idee einer kinderfreundlichen Gesellschaft voranbringen. Das Prinzip des Kinderbewusstseins ist vielmehr ein Ansatzpunkt, um ein nachhaltiges Handeln in Politik und Gesellschaft zu stärken. Wird das Wohl der Kinder heute beachtet – sei es in Entscheidungen der Klimapolitik, der Sozialpolitik, der Gesundheitspolitik und in vielen Bereichen mehr –, trägt das zu Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit bei. In diesem Sinne sind Kinderrechte eine Leitlinie für eine zukunftsgerichtete Politik. Anders ausgedrückt: Wer heute das Wohl der Kinder im Auge hat, wird der Welt von morgen gerecht.

Diese beiden Punkte wären jedoch für sich allein genommen zu kurz gegriffen. Daher ist der dritte Punkt der vielleicht weitreichendste. Der Kern der UN-Kinderrechtskonvention liegt darin, die unabdingbaren Rechte und Freiheiten von Kindern in der Gegenwart anzuerkennen. Sie sind damit nicht nur Objekte des Schutzes, der Förderung und der Beteiligung, sondern aktive Rechtsträger. Dieses Prinzip ernst zu nehmen bedeutet, dass es sich bei den Kinderrechten nicht nur um ein Werkzeug handelt, dessen Wirkung sich in der Zukunft entfaltet. Vielmehr haben Kinder als eigenständige (Rechts-) Subjekte und anerkannte Mitglieder der Gesellschaft Rechte im Hier und Jetzt. Der polnische Kinderarzt und Pädagoge Janusz Korczak hat das das „Recht des Kindes auf den heutigen Tag“ genannt. Kinder sind also nicht nur „unsere Zukunft“. Kinder sind Gegenwart – und in dieser Gegenwart hat jedes Kind verbrieft Rechte.

Die hier vorgelegte Hessische Kinder- und Jugendrechte-Charta will dazu beitragen, dass die Kinderrechte ihre positive Wirkung in allen drei Dimensionen entfalten. Die Handlungsempfehlungen geben Anregungen, wie ihr Geist sich noch stärker in hessischen Familien und Heimen, Kitas und Schulen, Jugendgruppen und Vereinen, Städten und Gemeinden, Behörden und Ministerien verbreiten kann. Er geht uns alle an. „Und nun“, so hat es eine Grundschülerin in einem der Workshops gesagt, „heißt es dran bleiben und sich in der Politik durchsetzen“ – im Sinne der Kinder und Jugendlichen in Hessen.



Die Kinder- und Jugendrechte-Charta

Die wichtigsten Handlungsempfehlungen an die Hessische Landesregierung auf einen Blick

✓ Kinderrechte als Querschnittsdenken in der Landesregierung etablieren

Die Belange von Kindern und Jugendlichen müssen in allen Politikbereichen und bei allen Entscheidungen beachtet werden, also z. B. in Gesetzgebungsverfahren, auf der Ebene der Landesinitiativen, der politischen Steuerung sowie der Beratung und Begleitung von Aktivitäten und Projekten. Damit schafft die Hessische Landesregierung ein Bewusstsein für Kinder und ihre Rechte auf einer breiten Ebene.

✓ Auf Landes- und kommunaler Ebene für die Kinderrechte zusammenwirken

Es wird empfohlen, zur neuen Legislaturperiode einen Hessischen Kinderrechte-Beirat zu bilden, der Möglichkeit zum regelmäßigen Erfahrungsaustausch bietet. Diesem Kinderrechte-Beirat sollten Mitglieder aller Hessischen Landesministerien, Vertreterinnen und Vertreter aus der kommunalen Familie sowie entsprechende Vertreterinnen und Vertreter von Kindern und Jugendlichen, wie u. a. die Landesschülervertretung, angehören.

✓ Kinderrechte in Hessen bekannt machen

Für die Bekanntmachung von Kinderrechten wird empfohlen, dass das Land Hessen eine Online-Plattform zur Verfügung stellt, die über Kinderrechte informiert und auf die vielfältigen Angebote in Hessen, z. B. mit Hilfe einer virtuellen Landkarte für Kinderrechte in Hessen, aufmerksam macht. Es bietet sich an, die bereits bestehende Internetseite Hessen-u15 entsprechend auszubauen und zu erweitern. Auch kinderrechtsrelevante Kampagnen und Aktionstage können die Bekanntmachung der Kinderrechte in Hessen stärken. Mit der Bekanntmachung von Kinderrechten sollen nicht nur Kinder und Jugendliche selber, sondern auch deren Eltern und Erziehungsbeauftragte sowie alle anderen Erwachsenen angesprochen werden.

✓ Kinderrechte in den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen stärken

Kinderrechte müssen von Anfang an gefördert und bekannt gemacht werden. Kinder und Jugendliche verbringen einen Großteil ihrer Zeit in Betreuungseinrichtungen. Es wird deshalb empfohlen, die konsequente Umsetzung der Kinderrechte als Bildungsinhalt in Kindertageseinrichtungen und Schulen zu stärken. Dies kann zum einen als Inhalt des hessischen Schulcurriculums als auch über an die Kinderrechte angelehnte Beteiligungsverfahren in Betreuungseinrichtungen geschaffen werden. Das Land Hessen sollte sich dafür einsetzen, dass die Kinderrechte als Bildungsinhalt vermittelt und Kinder über ihre Rechte aufgeklärt werden.

✓ Kinderrechte in Aus- und Fortbildung für kinderrelevante Berufe implementieren

Die Sorge um die Kinderrechte sollte noch stärker Bestandteil des beruflichen Selbstverständnisses von all jenen Fachkräften werden, die direkt und indirekt mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Im engeren Sinne sind das Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer und die Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe. Im weiteren Sinne sind es Beschäftigte bei – um nur einige Bereiche zu nennen – der Polizei und Kinderarztpraxen, von Sportvereinen und Freizeiteinrichtungen, in der Justiz und Stadtplanung. Es wird empfohlen, dass das Land Hessen im Rahmen seiner Möglichkeiten Sorge dafür trägt, dass alle Menschen, die in Hessen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, für deren Rechte sensibilisiert werden.

✓ Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen fördern

Grundlegendes Ziel sollte sein, dass Kinder und Jugendliche in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld, in Schulen und Kitas, in Städten und Gemeinden, aber auch auf Landesebene Gelegenheit haben, ihre Ideen und Meinungen einzubringen. Um das zu erreichen, braucht es zweierlei: Zum einen eine offenere Grundhaltung gegenüber Kindern und Jugendlichen, die ihre Beteiligungsrechte als selbstverständlich akzeptiert und in der Praxis ermöglicht, fördert und lebt. Zum zweiten müssen bestehende Strukturen gestärkt und weitere Beteiligungsmöglichkeiten in Hessen geschaffen werden. Es wird daher angeregt, dass die Landesregierung die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen in Land und Gemeinden regelt und sie regelmäßig und altersgerecht über ihre Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten informiert.

✓ Kinder in ihrer Vielfalt anerkennen und schützen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit vielfältigen Hintergründen an der Erstellung der Kinder- und Jugendrechte-Charta zeigt die Notwendigkeit, unterschiedliche Bedürfnisse der jungen Generation in den Blick zu nehmen. Kinder und Jugendliche sollen als kompetente Mitbürgerinnen und Mitbürger anerkannt und respektiert werden. Gleichzeitig müssen sie in ihrer besonderen Verletzlichkeit wahrgenommen und geschützt werden. Es wird deshalb angeraten, bereits bestehende Programme auf Landesebene, wie das Netzwerk gegen Gewalt, den Landespräventionsrat usw. weiter zu fördern und ggf. auszubauen sowie Elemente und Handlungsempfehlungen der Hessischen Kinder- und Jugendrechte-Charta möglichst in deren Arbeit zu integrieren.

✓ Für die Kinderrechte am Ball bleiben

Mit der vorliegenden Kinder- und Jugendrechte-Charta ist ein erster Schritt unternommen worden, die Aktivitäten in Hessen auf Landes- und kommunaler Ebene bezüglich der Kinderrechte zu bündeln und durch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Expertinnen und Experten weitere Handlungsbedarfe und -empfehlungen zu erarbeiten und zu formulieren. Es wird angeraten, die Position einer oder eines Kinderrechtebeauftragten beizubehalten sowie personell auszubauen, um die hier entwickelten Handlungsempfehlungen in ihrer Umsetzung zu begleiten. Des Weiteren wird empfohlen, die Hessische Kinder- und Jugendrechte-Charta in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu aktualisieren, um über Weiterentwicklungen im Sinne der Kinderrechte in Hessen zu informieren, aber auch mögliche weitere Bedarfe für die Kinderrechte in Hessen zu identifizieren.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung	Seite
1: Das Gebäude der Kinderrechte	8
2: Entwicklung der Zahl der Geburten sowie der Geburtenrate in Hessen 1995 bis 2016	19
3: Entwicklung der Anzahl an Einschulungen in Hessen, 2006/07 bis 2016/17	25
4: Ausbildungsformen nach der Sekundarstufe 1 in Hessen 2016/2017	27
5: Bekanntheitsgrad der UN-Kinderrechtskonvention in der Verwaltung	48
6: Aktives Aufgreifen der UN-Kinderrechtskonvention durch die Kommunen	49
7: Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche	50
8: Teilnahme der Kommunen an Veranstaltungen zu Kinderrechten	50
9: Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen bei kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen	52
10: Möglichkeiten der Meinungsäußerung für Kinder und Jugendliche	53
11: Institutionalisierte Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche	54
12: Teilhabemöglichkeiten nach Altersgruppen, Ist-Stand und Potenzial	55
13: Kommunaler Kinderbeauftragter oder kommunales Kinderbüro	56
14: Präventionsmaßnahmen und -programme	57
15: Maßnahmen gegen Diskriminierung	58
16: Schutzräume für Kinder und Jugendliche	59
17: Gesundheitspräventionsprogramme und -angebote für Kinder und Jugendliche	60
18: Freizeit- und Spielangebote für Jugendliche	61
19: Ferienangebote in der Kommune	62
20: Institutionen mit Angeboten für Kinder und Jugendliche in den Bereichen Soziales, Bildung und Gesundheit	63
21: Unterstützung einkommensschwacher Familien bei der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs	64
22: Spezifische Mobilitätsangebote für Jugendliche	64

Abkürzungsverzeichnis

BGBI	Bundesgesetzblatt
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HSchG	Hessisches Schulgesetz
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
SGB	Sozialgesetzbuch

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Frankfurter Kinderbüro (2016): Frankfurter Kinderumfrage 2016. Beteiligung im Kindergarten, Frankfurt am Main, www.frankfurter-kinderbuero.de (Abruf: 17.05.2018).
- Hessen Agentur (2016): Bevölkerungsvorausschätzung für Hessen und seine Regionen als Grundlage der Landesentwicklungsplanung, Wiesbaden.
- Hessisches Kultusministerium (2018): Schulformen, Wiesbaden, www.kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulwahl/schulformen (Abruf: 17.05.2018).
- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (2017): 2. Hessischer Landessozialbericht, Wiesbaden, www.soziales.hessen.de/familie-soziales/landessozialbericht (Abruf: 17.05.2018).
- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (2016a): Gesundheitsbericht Hessen, GesundLeben – GesundBleiben, Wiesbaden, www.sozialnetz.de/hgb (Abruf: 17.05.2018).
- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (2016b): Elterninformation Kindergesundheitsschutz, Wiesbaden, Juni 2016, www.soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/3.01_hsm_kinderjugendschutz_folder_16_screen_2.pdf (Abruf: 17.05.2018).
- Hessisches Statistisches Landesamt (2018a): Die Bevölkerung der kreisfreien Städte und Landkreise Hessens am 31. Dezember nach Alter und Geschlecht, Berichtsjahre 2000 und 2016, Wiesbaden.
- Hessisches Statistisches Landesamt (2018b): Statistik der Geburten, Berichtsjahre 1995 bis 2016, Wiesbaden.
- Hessisches Statistisches Landesamt (2018c): Tabellen, Lebendgeborene je Frau 1970 bis 2016, Wiesbaden.
- Hessisches Statistisches Landesamt (2018d): Kommunales Bildungsmonitoring, www.bildungsmonitoring.de (Abruf: 17.05.2018).
- Hessisches Statistisches Landesamt (2018e): Sonderauswertung zum Migrationshintergrund von Kindern auf Basis des Mikrozensus, Wiesbaden.
- Hessisches Statistisches Landesamt (2017a): Ausländer in Hessen am 31. Dezember 2016, Ergebnisse des Ausländerzentralregisters, Wiesbaden.
- Hessisches Statistisches Landesamt (2017b): Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen, Teil 1 bis Teil 4, verschiedene Jahrgänge, Wiesbaden.

Hessisches Statistisches Landesamt (2017c): Ergebnisse aus dem Projekt Verstetigung einer integrierten Ausbildungsberichterstattung für Hessen, Anfänger/-innen 2016 nach Altersgruppen und Verwaltungsbezirken, Wiesbaden.

Hessisches Statistisches Landesamt (2017d): Die Kinder- und Jugendhilfe in Hessen im Jahr 2016, Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, Wiesbaden.

Hessisches Statistisches Landesamt (2017e): Die Kinder- und Jugendhilfe in Hessen im Jahr 2016, Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII, Wiesbaden.

Hessisches Statistisches Landesamt (2017f): Die Kinder- und Jugendhilfe in Hessen im Jahr 2016, Adoptionen, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts, vorläufige Schutzmaßnahmen, Wiesbaden.

Kultusministerkonferenz (2015): Definitionskatalog zur Schulstatistik 2015 (2), Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland – Kommission für Statistik.

Largo, Remo (2012): „Kinderbewusstsein – was Kinder wirklich brauchen“. Festvortrag anlässlich der 108. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e. V., Hamburg.

Landeshauptstadt Wiesbaden (2017): Wiesbadener Stadtanalysen. Jugend in Wiesbaden, Ergebnisse der Jugendbefragung 2017, Band I: Konzepte und Ergebnisse, Wiesbaden, www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/stadtportrait/wiesbaden-in-zahlen/content/publikationen.php (Abruf: 17.05.2018).

LBS-Kinderbarometer (2016): LBS-Kinderbarometer Deutschland 2016 – Länderbericht Hessen, Stimmungen, Meinungen, Trends von Kindern und Jugendlichen in Hessen, Ergebnisse des Erhebungsjahres 2015, www.kinderschutzbund-hessen.de/images/pdfs/endfassung_endbericht_he_final.pdf (Abruf: 17.05.2018).

Poethko-Müller, Christina et al. (2018): Die allgemeine Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends, in: Journal of Health Monitoring 2018 3 (1), Berlin.

Robert Koch-Institut (2018): Impfquoten bei den Schuleingangsuntersuchungen in Deutschland, in www.gbe-bund.de (Aufruf: 02.05.2018).

Schienkiewitz, Anja et al. (2018): Übergewicht und Adipositas im Kindes- und Jugendalter in Deutschland – Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trend, in: Journal of Health Monitoring 2018 3 (1), Berlin.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2017): Armutsgefährdungsquoten nach soziodemografischen Merkmalen gemessen am Bundesmedian, Ergebnisse für Hessen, Bund-Länder-Arbeitsgruppe Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2018): Geburtenanstieg setzte sich 2016 fort, Pressemitteilung Nr. 115 vom 28.03.2018, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2017a): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Haushalte und Familien, Ergebnisse des Mikrozensus, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2017b): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 31.03., Berichtsjahre 2007 und 2017, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2017c): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund, Ergebnisse des Mikrozensus, Wiesbaden.

Verein „Kinderfreundliche Kommunen e.V.“ (2013): Unveröffentlichte Auswertung zur Kinderbefragung Hanau 2013, Berlin.

Verein „Kinderfreundliche Kommunen e.V.“ (2015): Unveröffentlichte Auswertung zur Kinderbefragung Taunusstein 2015, Berlin.

Impressum

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden
V.i.S.d.P. Esther Walter

Telefon: +49 611 3219 - 0
Telefax: +49 611 32719 - 9399

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: www.soziales.hessen.de

Gesamtkoordination, Konzept und Redaktion:

Katharina Gerarts

Recherche, Text:

Schwarzburg Agentur: Christan Sälzer, Martin Schmitz-Kuhl
HA Hessen Agentur GmbH: Holger Stangner, Heiko Müller, Jessica Freese, Anja Gauler
Katharina Gerarts

Durchführung der Workshops und des Dialogforums:

Brand Connect: Joanna Cimring
Ev. Hochschule Darmstadt: Hacer Aslankara, Camie Holst, Tina Reiter, Niels Unverdorben,
Katharina Gerarts
IPPT Berlin: Rebecca Bendig, Berit Nissen
Makista e.V.: Sonja Student, Jasmine Gebhard, Lea Berend, Hannah Abels, Ulrike
Leonhardt, Evelin Klein

Organisation:

Anke Ahrens, Silke Helbing, Dagmar Knappe, Sabrina Morici

Gestaltung:

Agentur Bell, Wiesbaden

Bildnachweise:

Titelmotive: Getty Images
Motive im Innenteil: Fotoaufnahmen bei den Workshops, Bildrechte beim HMSI

Filmdokumentation:

Eigenart Filmproduktion, Wiesbaden



Eine dazugehörige Filmdokumentation sowie weitere Informationen zur Hessischen Kinder- und Jugendrechte-Charta finden Sie auf der Homepage der Hessischen Landesbeauftragten für Kinder- und Jugendrechte unter: <https://soziales.hessen.de/ueber-uns/beauftragte-der-hessischen-landesregierung-fuer-kinder-und-jugendrechte>

HESSEN



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Dostojewskistraße 4

65187 Wiesbaden

www.soziales.hessen.de